IMT Nuremberg Archives

H – 5030

International Court of Justice

H5030 - 0002

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL
DES GRANDS CRIMINELS DE GUERRE

Délégation française au
Ministère Public
- Section économique -

L.D.Ecc. :.....

Document :.....

3ème Rapport HEMMEN

Juillet-décembre 1941

Document 1988 PS

(Copie du texte allemand)

H5030 – 0003

K HE 3

G E H E I M

Dritter

K 15

TAETIGKEITSBERICHT

der

Deutschen Waffenstillstands-Delegation

fuer Wirtschaft

Paris - Wiesbaden

fuer die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1941

H5030 - 0004

Inhalt

I.	Allgemeiner Ueberblick	1
II.	Besatzungskosten	6
III.	Kriegsrisiko	13
IV.	Erwerb von Beteiligungen	16
V.	Gold	18
VI.	Devisen; und Zahlungsverkehr	25
VII.	Vermoegensauseinandersetzungen von Elsass und Lothringen mit Frankreich	29
VIII.	Deutscher Kommissar fuer den Aussenhandel; Kontrolle an den franzoesischen Aussengrenzen	35
IX.	Franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung	42
X.	Franzoesischer Warenverkehr	
	A. mit Deutschland und von deutschen Truppen besetzten Gebieten	50
	B. mit den uebrigen Staaten	63
	C. Gesamtueberblick ueber den franzoesischen Aussenhandel	77
XI.	Mineraloel	81
XII.	Deutsch-franzoesisches Flugzeugbauprogramm	84
XIII.	Lebensmittellieferungen Frankreichs fuer die Besatzungstruppen	86
XIV.	Verkehrswesen	
	A. Allgemeine Verkehrsfragen	89
	B. See- und Binnenschiffahrt	91

H5030 – 0005

I. Allgemeiner Ueberblick

Im letzten Halbjahr 1941 ist der grundsaetzliche Unterschied der beiden hauptsaechlichen Aufgaben der Waffenstillstands-Delegation, die einmal zur Durchfuehrung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages, andererseits darueber hinaus zur Fuehrung der Regierungsverhandlungen mit Frankreich auf handels- und finanzpolitischem Gebiet berufen ist, staerker als bisher hervorgetreten. Entscheidend hierfuer war, dass der Waffenstillstandsvertrag, der einen nur voruebergehenden Zustand regeln sollte, keine Bestimmungen ueber die wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Staaten enthaelt. Die Waffenstillstands-Delegation konnte sich daher wohl bei der Durchfuehrung des Waffenstillstandsvertrages auf rechtliche Verpflichtungen der Franzosen berufen, auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit war sie indessen letzten Endes auf die freiwillige Bereitschaft Frankreichs hierzu angewiesen. Die Haltung der Franzoesischen Regierung war in beiden Faellen eine grundverschiedene.

Alle Forderungen der Delegation zur Durchfuehrung des Waffenstillstandsvertrages sind von der Franzoesischen Regierung erfuellt und eingehalten worden. Die franzoesischen Behoerden haben stets Wert darauf gelegt, sich nicht den Vorwurf einer Vertragsverletzung zuzuziehen.

Demgegenueber war die freiwillige Mitarbeit schon frueher allen Schwankungen der jeweiligen politischen und militaerischen Lage ausgesetzt gewesen. Mit der immer laengeren Dauer des Waffenstillstandsregimes mussten die Schwierigkeiten zwangslaeufig wachsen und die politischen und militaerischen Ereignisse sich immer mehr auf die Wirtschaftsbeziehungen auswirken. Nach dem Zusammenbruch der franzoesischen Armee erleichterte die allgemeine Erwartung eines baldigen deutschen Endsieges in Frankreich wesentlich die Durchsetzung der deutschen wirtschaftlichen Wuensche. Der Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion und der Kriegseintritt der Vereinigten Staaten von Amerika mussten dem franzoesischen Volke die Hoffnungen auf eine baldige Aenderung seiner Lage nehmen und zu einer gewissen Mutlosigkeit fuehren. Die Stimmung ist aber auch durch die immer schlechter werdende Wirtschaftslage stark beeinflusst worden.

Bei einer Betrachtung der franzoesischen Wirtschaftslage muessen zunaechst die Beschraenkungen der Franzoesischen Regierung in der Ausuebung ihrer Hoheitsrechte sowohl im Mutterland wie in den ueberseeischen Besitzungen besonders beruecksichtigt werden. Der groessere Teil

des

H5030 - 0006

des Mutterlandes ist besetzt und dadurch in vieler Hinsicht der freien Verfuegung der franzoesischen Behoerden entzogen. Besonders einschneidende Beschraenkungen bestehen fuer die beiden Norddepartements, die dem Militaerbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich unterstellt und damit wirtschaftlich abgetrennt sind. Die industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse der reichen Norddepartements fallen daher zu einem grossen Teil Frankreich nicht zu. Elsass und Lothringen sind mit ihrem Reichtum an Bodenschaetzen und industrieller Erzeugung praktisch aus dem franzoesischen Wirtschaftsverband ausgeschieden. In den an Elsass und Lothringen angrenzenden Departements ist die franzoesische Verwaltung, namentlich in der Landbewirtschaftung, eingeschraenkt. Die Besetzung der industriell und landwirtschaftlich wichtigen Gebiete hat natuerlich auch ihre starken Auswirkungen auf das unbesetzte franzoesische Mutterland.

Von den franzoesischen ueberseeischen Besitzungen unterstehen folgende Gebiete mit einer Gesamteinwohnerzahl von rund 21 Millionen nicht mehr der Gewalt der Franzoesischen Regierung: Aequatorialafrika, Kamerun, Syrien und Libanon, Indische Besitzungen, Ozeanien und Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon. Lediglich mit Nord- und Westafrika bestehen noch regelmaessige Schiffsverbindungen. Sonst konnten im letzten Jahr im wesentlichen nur noch aus Madagaskar, Indochina und Westindien Waren nach dem Mutterland, doch auch nur mit grossen Schwierigkeiten und deshalb in geringem Ausmass, befoerdert werden.

Die franzoesische Wirtschaft kann sich also heute nur auf sehr beschraenkte Kraefte des Mutterlandes und der Besitzungen in Nord- und Westafrika stuetzen. Dies wirkt sich empfindlich im Aussenhandel aus.

Die franzoesische Handelsbilanz war im Durchschnitt der letzten Jahre vor dem Kriege stets passiv. Im Jahre 1941 dagegen weist sie - rein zahlenmaessig gesehen - einen Aktivsaldo auf, der sowohl auf die starke Minderung der Einfuhr im allgemeinen wie auf die erhebliche Steigerung der Ausfuhr nach Deutschland zurueckzufuehren ist. Indessen vermag Frankreich zurzeit aus der zahlenmaessig aktiven Handelsbilanz keinen Nutzen zu ziehen, da die Guthaben aus den Lieferungen nach Deutschland eingefroren sind. So steht der Ausfuhr einer grossen Menge eigener Rohstoffe wie Fertigwaren nach Deutschland und der Arbeitsleistung vorlaeufig kein realisierbarer Wert gegenueber. Hinzu kommt, dass es sich bei den aus Deutschland nach Frankreich eingefuehrten Waren hauptsaechlich um Roh- und Hilfsstoffe fuer die Durchfuehrung deutscher Auftraege handelt, die als Ruestungsmaterial das

Land

H5030 – 0007

Land wieder verlassen. Laesst man unter diesen Umstaenden den deutsch-franzoesischen Warenverkehr unberuecksichtigt, so stellt sich die verbleibende franzoesische Handelsbilanz in den letzten 1 1/2 Jahren als unbedeutend und passiv dar.

Da die deutschen Verlagerungsauftraege vielfach zu einer Produktionsumstellung auf Kriegsfertigung gefuehrt haben und der Mangel an Rohstoffen auf einer Anzahl von Gebieten zu einer staendig wachsenden Produktionseinschraenkung zwingt, wird es fuer Frankreich immer schwieriger, die frueheren Exportueberschuesse weiter herzustellen. Ausserdem schraenken die grossen deutschen Warenanforderungen den Handel Frankreichs mit dritten Staaten in zunehmendem Masse ein.

In der Vorkriegszeit konnte Frankreich den Passivsaldo seiner Handelsbilanz zu einem erheblichen Teil mit dem Ueberschuss aus dem Dienstleistungs- Kapitalverkehr abdecken. Diese Moeglichkeit besteht jetzt nicht mehr. Die Einnahmen aus dem Dienstleistungsverkehr sind stark zurueckgegangen. Es sind sogar durch die Auswanderung, namentlich von Juden, erhebliche Aufwendungen an frei verfuegbaren Devisen entstanden. Die Einkuenfte aus den Auslandsanlagen, die vor dem Kriege etwa ffrs. 3,5 Milliarden betrugen, sind jetzt im wesentlichen nicht realisierbar. Frankreich musste daher trotz einer Schrumpfung seiner Einfuhr (ohne Beruecksichtigung seiner Kolonien) um 72 % des Vorkriegsvolumens weiterhin von seiner Kapitalsubstanz Teile abgeben, um seine zahlungsmaessige aktive, devisenmaessig aber passive Handelsbilanz auszugleichen. (z.B. mit der Schweiz und Portugal).

Das ist nur moeglich gewesen, weil Frankreich noch eine Reserve an frei verfuegbaren Gold- und Devisenbestaenden hat. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die in Afrika lagernden Goldbestaende im Werte von rund RM 2 Milliarden. Der weitaus groessere Teil des sehr erheblichen franzoesischen Auslandskapitals ist indessen blockiert. Andererseits sind die Devisenverpflichtungen Frankreichs gering.

Die sinkende Wareneinfuhr und die steigende Ausfuhr nach Deutschland ohne wirtschaftliche Gegenleistungen mussten ihre Rueckwirkungen auf die durch die Besatzungskosten belastete innere Wachrungslage Frankreichs haben.

Der Staatshaushalt von 1941 schliesst mit rund ffrs. 72 Milliarden Einnahmen und rund ffrs. 125 Milliarden Ausgaben (ohne Besatzungskosten), also einen Defizit von ffrs. 53 Milliarden ab. Ausserdem hat Frankreich im Jahre 1941 an Besatzungskosten einen Betrag von

ffrs.

H5030 - 0008

ffrs. 130 Milliarden gezahlt: die Gesamtsumme der seit dem Waffenstillstand gezahlten Abschlagzahlungen auf die Besatzungskosten beläuft sich auf ffrs. 200 Milliarden (= 10 MilliardenRM). Die Besatzungskosten allein waren demnach im Jahre 1941 hoeher als die gesamten Ausgaben des franzoesischen Staates. Geht man fuer das Jahr 1942 von einer jaehrlichen Zahlung an Besatzungskosten von ffrs. 110 Milliarden und von ffrs. 130 Milliarden sonstigen Ausgaben aus, denen lediglich die auf ffrs. 80 Milliarden veranschlagten Einnahmen gegenueberstehen, so werden auch im Jahre 1942 die Besatzungskosten nicht einmal teilweise durch Steuereinnahmen gedeckt werden koennen. Eine ins Gewicht fallende Erhoehung der Steuern, welche die vorhandenen Steuerreserven ausschoepfen wuerde, ist bisher nicht durchgefuehrt worden.

Die Besatzungskostenzahlungen haben zu einer staendig wachsenden Staatsverschuldung, vor allem kurzfristiger Art, gefuehrt. Diese wirkte sich in einer Zunahme des Notenumlaufs seit dem Waffenstillstand von ffrs. 174,5 Milliarden auf rund ffrs. 270 Milliarden am 31. Dezember 1941, also um fast ffrs. 100 Milliarden aus. Dazu kommt eine Bevorschussung der franzoesischen Exporte nach Deutschland im Clearing in Hoehe von rund RM 900 Millionen. Die Golddeckung der Verbindlichkeiten der Bank von Frankreich (Notenumlauf und Giroguthaben) hat infolgedessen von 42 % am 10. Juni 1940 auf 28,4 % am 31. Dezember 1941 abgenommen.

Die Schwaechung der Waehrung zeigt sich ausserdem in der Vermehrung der Depositen bei den Privatbanken um mehr als 50 %, im starken Ansteigen fast aller Preise (seit Kriegsausbruch um 100 bis 200 %) und in der Bildung eines breiten schwarzen Marktes im Waren-, Devisen- und Wertpapierverkehr. Wenn die inflationistischen Erscheinungen sich bisher in ertraeglichen Grenzen gehalten haben, so ist dies hauptsaechlich auf die noch vorhanden gewesenen grossen Waren- und Rohstoffvorraete in Frankreich zurueckzufuehren. Die ganze auffaellige Erhoehung der Preise in letzter Zeit und die gleichzeitige Warenverknappung deuten darauf hin, dass diese Vorraete sich inzwischen erschoepfen.

Bei dieser ungunstigen wirtschafts- und Finanzlage muessen die bisherigen puenktlichen Besatzungszahlungen und die im allgemeinen befriedigende Erfuellung der Lieferungsvertraege und der Verlagerungsauftraege, die allein einen Umfang von RM 4 Milliarden erreicht haben, besonders gewertet werden. Die franzoesische Arbeiterschaft, Industrie und Bergwerke, die Eisenbahn- und Binnenschiffahrt und in grossem

Umfang

H5030 - 0009

Umfang auch die franzoesische Seeschiffahrt sich auf Grund freier Vertraege heute fast ausschliesslich fuer Deutschland taetig. Die Kosten hiefuer aber zahlt, worauf nochmals hingewiesen sei, Frankreich vorlaeufig zusaetzlich zu den Besatzungskosten durch Vorschuesse im Clearing.

Mit der immer laengeren Dauer des Waffenstillstandsregimes musste die Franzoesische Regierung angesichts der Gefahr der Inflation und der zunehmenden Substanzminderung zwangslaeufig immer staerker versuchen, fuer ihre freiwilligen Leistungen wirkliche Gegenkonzessionen zu erlangen. Die Erschoepfung der Vorraete musste sie insbesondere dazu zwingen, die zur Herstellung und zum Transport der Waren notwendigen Stoffe, namentlich Treibstoffe, Oele und Kohle, zu fordern, deren Ueberlassung haeufig zur Aufrechterhaltung der franzoesischen Produktion fuer die deutsche Ruestung tatsaechlich unumgaenglich war. Aus all diesen Gruenden gestalteten sich die Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung ueber die Verlaengerung dieser freiwilligen Lieferungsvertraege und ueber den Abschluss neuer Lieferungen daher gegen Ende 1941 immer schwieriger.

Es ist indessen nicht zu verkennen, dass neben solchen vielleicht nicht immer ganz unberechtigten wirtschaftlichen Ueberlegungen auch politisch-militaerische Erwaegungen von Einfluss auf die Haltung der Franzoesischen Regierung waren. Die deutsche Zurueckhaltung gegenueber allen franzoesischen Versuchen, vor allem aus innerpolitischen Gruenden, eine Aenderung des Waffenstillstandsregimes zu erlangen, hatte zur Folge, dass die Franzoesische Regierung ihre Entscheidungen entweder aus eigener Unsicherheit oder in Abwartung einer vielleicht bald bevorstehenden guenstigeren Entwicklung der politischen Verhaeltnisse zuletzt immer mehr hinauszoegerte. Auf derselben Ebene liegt es, wenn die Franzoesische Regierung immer wieder versucht, die wichtigsten deutschen wirtschaftlichen Forderungen in die politische Sphaere zu verlegen, um sie dort gegen uns zu verwerten.

Im Jahre 1942 ist bei dieser politischen und wirtschaftlichen Lage weiterhin mit groesserer Erschwerung bei den Verhandlungen der Delegation mit der Franzoesischen Regierung zu rechnen. Die kuerzlich vom franzoesischen Finanzminister angedeutete Moeglichkeit, dass Frankreich die Besatzungskostenzahlungen einstellen muesse, falls eine neue Regelung nicht bald erfolge, kuendet neue und schwere Probleme an. Vor allem zeichnet sich damit zum ersten Mal die Absicht der Franzoesischen Regierung ab, gegebenenfalls auch gegenueber den Verpflichtungen des Waffenstillstandsvertrages eine andere Haltung einzunehmen.

II.

H5030 - 0010

II. Besatzungskosten

I.

Die Franzoesische Regierung hat in der Zeit vom 25. Juni 1940 bis zum 31. Dezember 1941 Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten in Hoehe von

RM 10 075 000 000,-

geleistet. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) taegliche Abschlagszahlungen von RM 20 000 000,-
vom 25. Juni 1940 bis 10. Mai 1941 ..... RM 6 400 000 000,-

b) taegliche Abschlagszahlungen von RM 15 000 000,-
vom 11. Mai 1941 bis 31. Dezember 1941 ..... RM 3 675 000 000,-

Der Kontostand hat sich seit etwa 8 Monaten nur unwesentlich veraendert und betrug am 1. Januar 1942 RM 3 229 000 000,-. Die Ausgaben belaufen sich somit auf insgesamt RM 6 846 000 000,-.

Die taeglichen Durchschnittsausgaben, die in der Zeit vom Waffenstillstand bis zum 30. Juni 1941 RM 11,5 Millionen betrugen, sind fuer die Zeit vom 1. Juli 1941 bis 31. Dezember 1941 auf rund RM 14 000 000, angewachsen.

Ueber die Betraege wurde nach den Aufzeichnungen der Reichskreditkasse Paris wie folgt verfuegt:

durch a)	Barabhebungen	4 128 000 000,-
	b) Ueberweisungen des Heeres, der Luftwaffe, Marine, Organisation Todt, NSKK-Transport	1 155 000 000,-
	c) sonstige Ueberweisungen	440 000 000,-
	d) eingezogene Reichskreditkassenscheine und -muenzen	842 000 000,-
	e) eingeloeste Requistionsscheine	7 000 000,-
	f) Zahlung fuer Transportkosten	273 000 000,-
	g) Einloesung von Reichsmarknoten der [illegible] evakuierten Elsaesser und Lothringer	1 000 000,-
	RM	6 846 000 000,-

Das Anwachsen der taeglichen Besatzungskostenausgaben von RM 11,5 Mio auf RM 14 Mio = monatlich rund RM 430 Mio zwingt zu einer naeheren Untersuchung, fuer welche Zwecke die Besatzungsausgaben in Frankreich zurzeit verwendet werden. Statistische Feststellungen des Intendanten beim Militaerbefehlshaber haben zu folgender interessanten Aufgliederung der monatlichen Ausgaben gefuehrt (wobei ein Monat als typisch angenommen worden ist):

H5030 – 0011

	in Millionen RM		
	sachliche	persoenliche	insgesamt
	Ausgaben		
1. Wehrmacht			
Heer) Luftwaffe) Marine) Org.Todt) Zollgrenzschutz)	275	80	355
2. Wehrmachtueberweisungen aus Deutschland			20
3. Eingeloeste Reichskreditkassenscheine			15
4. Reiseverkehr			5
5. Sonderzahlungen, insbesondere wirtschaftlicher Art, Ueberweisung von Bezuegen usw.			35
		rund:	430

Der Hauptteil der Ausgaben entfaellt somit auf die sachlichen Ausgaben der Wehrmacht, denen gegenueber die persoenlichen Ausgaben zurucktreten.

Bis zum 31. Dezember 1941 waren die Abschlagszahlungen in Hoehe von RM 10 075 Mio = ffrs. 201,5 Mia wie folgt finanziert worden:
a) durch die Konventionen vom 25.8, 29.10., 12.12., 30.12.1940, 20.2., 30.4., 10.5., 11.6., 11.9., 27.11. und 26.12.1941 ist die Bank von Frankreich ermaechtigt worden, der Franzoesischen Regierung Kredite bis zu ffrs. 150 Mia einzuraeumen. Diese waren am 31. Dezember 1941 mit ffrs 142,5 Mia in Anspruch genommen.
b) Der Restbetrag in Hoehe von rund ffrs 59 Mia ist ausserhalb der Notenbank durch Unterbringung von Schatzwechseln aufgebracht worden.

Die Finanzierung der Besatzungskostenzahlungen ist also ausschliesslich auf dem Kreditwege und nicht durch Steuern erfolgt, da die Steuereinnahmen in den Jahren 1941 und 1942 die Ausgaben ohne die Besatzungskosten nur zu etwa 58 % decken konnten. Die Besatzungskostenzahlungen, die im Jahre 1941 mit ffrs 130 Mia höher als alle uebrigen Staatsausgaben zusammen (ffrs 125 Mia) waren, waehrend sie 1942 mit ffrs 110 Mia immer noch 80 % der uebrigen Ausgaben (ffrs 138 Mia) darstellen, tragen somit zu einer staendigen Erhoehung der Fehlbetraege und demgemaess zu einer wachsenden Staatsverschuldung bei.

Diese steigende Staatsverschuldung, vor allem kurzfristiger Art bei der Bank von Frankreich, wirkte sich in einer staendigen Zunahme des Notenumlaufs aus. Ein Vergleich der wichtigsten Posten

H5030 – 0012

aus den Ausweisungen der Bank von Frankreich bestaetigt diese Entwicklung.

Ausweis der Bank von Frankreich

(in Milliarden Franken)

	17.8. 1939	12.12. 1939	10.6. 1940	26.12. 1940	10.7. 1941	31.12. 1941
Gold	97,3	97,3	84,6	84,6	84,6	84,6
Inlandswechsel	4,0	4,7	11,9	3,7	6,1	4,5
Kredite an den Staat (mittelbar und unmittelbar)	20,6	32,3	96,8	193,6	238,6	267,4
Notenumlauf	123,1	149,4	174,5	218,4	239,8	270,1
Girogut-haben	25,5	15,1	26,5	27,2	33,2	26,8
Hauptverwaltung der Reichskreditkassen	-	-	-	41,4	59,2	64,6
Golddeckung des Notenumlaufs und der Giro- und Reichskreditkassenguthaben in %	65,5	59,1	42,1	29,4	25,5	23,4

Seit dem Waffenstillstands-Vertrag hat sich hiernach der Notenumlauf von ffrs 174,5 Mia auf rund ffrs 270 Mia, also um fast ffrs 100 Mia erhoeht, waehrend innerhalb des gleichen Zeitraums ffrs 135 Mia Besatzungskosten deutscherseits in Frankreich verbraucht worden sind. Die Deckung der Verbindlichkeiten der Bank von Frankreich (Noten- und Giroguthaben) durch Gold (einschliesslich des in England und Amerika lagernden Goldes) hat infolgedessen von 42 % am 10. Juni 1940 auf 23,4 % am 31. Dezember 1941 abgenommen. Es sei hierbei darauf hingewiesen, dass die noch nicht verwendeten Besatzungskostenguthaben in Hoehe von ffrs 64,6 Mia, die jederzeit in Noten umwandelbar sind, in die durch Gold gedeckten Verpflichtungen einbezogen sind. (Wegen der Verfuegungsmoeglichkeit ueber das franzoesische Gold vergleiche den Abschnitt V "Gold" Ziffer 7.)

H5030 - 0013

III.

Der nicht ausgeglichene französische Staatshaushalt, die Vermehrung des Zahlungsmittelumlaufs bei verminderter Gütererzeugung, die Erhöhung des gesamten Preisniveaus in Frankreich, also Gründe währungspolitischer und wirtschaftlicher Art, hatten die Französische Regierung veranlasst, die Deutsche Regierung bereits mit Note vom 10. März 1941 um eine Ermässigung der Besatzungskosten zu ersuchen.

In Rahmen politisch-militärischer Besprechungen im Mai 1941 wurde mit der Französischen Abordnung ueber eine erste Ermässigung der Besatzungskosten von RM 20 Mio auf RM 15 Mio verhandelt, unter der Voraussetzung, dass eine Reihe deutscher wirtschaftlicher Forderungen erfüllt würden. Obgleich eine Einigung mit der Französischen Abordnung nicht erzielt werden konnte, leistete die Französische Regierung ab 11. Mai 1941 nur noch täglich RM 15 Mio Besatzungskosten, was von der deutschen Seite nur unter ausdrücklichen Vorbehalten geduldet wurde. Dies konnte umso eher geschehen, als im Zusammenhang mit den Mitte vorigen Jahres eingeleiteten politisch-militärischen Ereignissen (Syrien) der Französischen Abordnung am 8. Juli 1941 ein Memorandum uebergeben wurde, welches von der Französischen Abordnung durch Memorandum vom 21. Juli 1941 grundsätzlich angenommen wurde und, vorbehaltlich der Zustimmung der Deutschen Regierung, eine Herabsetzung der Besatzungskosten von RM 20 Mio auf RM 10 Mio täglich vorsah. Die Herabsetzung der Besatzungskosten schloss neben der Erfüllung anderer deutscher Bedingungen die wesentliche Forderung in sich, dass sich die Französische Regierung zur Anerkennung der aeusseren Besatzungskosten durch einen Transfer von Wertpapieren, Beteiligungen und Rechten sonstiger Art in Höhe von monatlich RM 30 Mio aus dem Guthaben bereit erklärte. Diese neue Regelung ist jedoch bisher nicht in Kraft getreten. Die Französische Regierung zahlt inzwischen seit dem 11. Mai 1941 nur RM 15 Mio tägliche Besatzungskosten. Mit Note vom 25. August 1941 ist der Französischen Abordnung mitgeteilt worden, dass die Deutsche Regierung ihren Rechtsanspruch auf Zahlung von RM 20 Mio tägliche Besatzungskosten ausdrücklich aufrechterhalte.

Die deutscherseits nicht erfolgte Ratifizierung des Französischen Memorandums vom 21. Juli 1941 hat die Französische Abordnung veranlasst, mit Note vom 4. November 1941 ausführlich ihre Befürchtungen darzulegen, dass bei Aufrechterhaltung der Abschlagzahlungen

in

H5030 - 0014

in Hoehe von RM 15 Mio taeglich eine Zerruettung der franzoesischen Waehrung und Wirtschaft nicht zu vermeiden sei. Am 22. Dezember 1941 ueberreichte sie eine neue Note, mit der sie unter nochmaligem Hinweis auf die Inflationsgefahr in Frankreich um sofortige Inkraftsetzung des deutschen Memorandums vom 3. Juli 1941 und des franzoesischen Memorandums vom 21. Juli 1941 fuer den Zeitabschnitt vom 11. Mai bis 10. Oktober 1941 bittet und fuer die Zeit nach dem 10. Oktober 1941 die Wiederaufnahme von Verhandlungen auf der Grundlage von RM 15 Mio taeglich vorschlaegt. Auf diese Anregung ist die Deutsche Regierung bisher nicht eingegangen. Der franzoesische Finanzminister hat in einem Bericht zum Haushaltsgesetz fuer 1942, der durch Abdruck im Journal Officiel Nr. 1 vom 1. Januar 1942 der Oeffentlichkeit zugaenglich gemacht worden ist, kritische Ausfuehrungen zu der Hoehe der Besatzungskosten gemacht. In einem Schreiben an den Reichsfinanzminister vom 29. Januar 1942 hat der franzoesische Finanzminister mitgeteilt, dass die franzoesische Regierung im Falle einer Ablehnung ihres Antrages auf eine bedeutende Herabsetzung der Besatzungskosten die Zahlungen einstellen wuerde, und dass sie diesen unhaltbaren Entschluss nicht mehr lange Zeit ausweichen koenne.

Es ist nicht zu verkennen, dass die in einem halb Jahren von Deutschland in Frankreich verursachten Besatzungskostenbetraege in Hoehe von RM 3,6 Mia in Verbindung mit der franzoesischen Finanzierung der deutschen Verlagerungsauftraege, die bereits zu einer Verschuldung der Deutschen Verrechnungskasse gegenueber Frankreich in Hoehe von rund RM 900 Mio gefuehrt haben, zu einer inflatorischen Entwicklung in Frankreich stark beigetragen haben. Das grosse Defizit des Staatshaushalts von 1941 und 1942, die staendige Erhoehung des Notenumlaufs und der Depositen bei den Privatbanken, das Ansteigen der Lebensmittelpreise, ein ausgedehnter schwarzer Markt im Waren-, Devisen- und Wertpapierverkehr sind deutliche Merkmale fuer die Schwaechung der franzoesischen Wirtschaftskraft und der Waehrung. Beruecksichtigt man, das Deutschland fuer etwa RM 4 Mia Auftraege nach Frankreich verlagert hat, so muss es unser ureigenstes Interesse sein, die franzoesische Wirtschaft und Waehrung im Rahmen des Moeglichen gesund zu erhalten. Gerade durch die Verlagerungsauftraege ist heute die franzoesische Wirtschaft sehr eng mit der deutschen Wirtschaft verbunden, und es ist kein Zweifel, dass sich der franzoesische Preisspiegel zu Ungunsten des deutschen Preisniveaus immer mehr verschiebt. Es darf ferner dabei nicht ausser Acht gelassen werden,

dass

H5030 – 0015

dass durch das starre Kursverhaeltnis des franzoesischen Franken zur Reichsmark eine Bindung an die deutsche Waehrung erfolgt ist. Sowohl im Interesse der Stabilerhaltung unserer Waehrung wie der bestmoeglichen Verwendung der Besatzungskostenzahlungen haben wir ein Interesse daran, dass die franzoesische Waehrung nicht ins Schwanken kommt, d.h. dass das Kursverhaeltnis 1 : 20 erhalten bleibt. Hier aber ist Gefahr im Verzuge.

Die juengste Entwicklung auf dem Gebiet der Waehrung, der Preise, der Guetererzeugung und der Wareneinfuhr Frankreichs aus dritten Laendern zwingt deshalb im eigenen Interesse dazu, die Frage einer baldigen Herabsetzung der Besatzungskosten erneut zu pruefen. Voraussetzung hierfuer waere jedoch, dass die Franzoesische Regierung gleichzeitig auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung durchgreifende Massnahmen vornimmt, da wohl noch erhebliche Steuerreserven in Frankreich vorhanden sind und diese gerade im Interesse der Stabilerhaltung der Waehrung unbedingt ausgeschoepft werden muessen. Weitere Voraussetzung waere aber auch, dass in Zukunft die Deutsche Wehrmacht alle nur erdenklichen Massnahmen ergreift, um ihre Ausgaben von zurzeit RM 14 Mio auf RM 10 Mio taeglich zu senken. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass seitens der Wehrmacht die Besatzungskostengelder genau wie Reichsmittel bewertet und nicht etwa deshalb leichter ausgegeben werden, weil man die Ansicht vertritt, Frankreich bezahle alles. Je unrationeller die Besatzungskosten in Frankreich verwendet werden, desto unvermeidlicher ist eine Preissteigerung. Damit wuerde die Wehrmacht selbst zu einer Entwertung der Besatzungskosten beitragen mit der Folge, dass sie fuer Versorgung und Ruestung kuenftig in Frankreich fuer den gleichen Betrag nur einen Teil dessen kaufen kann, was sie bisher dafuer anschaffen konnte. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch fuer die hohen sachlichen Ausgaben der Wehrmacht, die sich auf 70 bis 80 % der monatlichen Gesamtausgaben belaufen. Gerade hier muesste geprueft werden, wieweit erhebliche Einsparungen ohne Schaedigung des deutschen Kriegspotentials moeglich sind. Es ist selbstverstaendlich, dass auch auf dem zivilen Sektor (Einschraenkung des Reiseverkehrs) entsprechende Sparmassnahmen eintreten muessten, obwohl diese mehr eine psychologische Wirkung haben wuerden, da sie materiell im Verhaeltnis zu den Ausgaben der Wehrmacht nur wenig ins Gewicht fallen. In diesen Fragen unterhaelt die Waffenstillstandsdelegation staendige Verbindung zu dem Intendanten beim Militaerbefehlshaber in Frankreich, der – diesen Verhaeltnissen Rechnung tragend – im Begriff ist, die

Bewirtschaftung

H5030 - 0016

Bewirtschaftung der Besatzungskostenmittel in Frankreich einzuleiten.

Wuerde sich die Deutsche Regierung entschliessen, die Besatzungskosten auf RM 10 Mio taeglich entsprechend dem franzoesischen Memorandum zu ermaessigen, wodurch Deutschland neben anderen Vorteilen die Moeglichkeit haette, kriegswichtige Beteiligungen und Wertpapiere in Hoehe von RM 30 Mio monatlich mit Besatzungskostengeldern in Frankreich zu erwerben, so wuerde sich das zurzeit noch vorhandene deutsche Guthaben auf dem Besatzungskostenkonto von rund RM 3,2 Mia wie folgt aufloesen:

	in Mio RM
a) zuviel geleistete Abschlagszahlungen vom 11. Mai 1941 bis 31. Dezember 1941	1 225
b) Abdeckung des Clearingsaldos vom 11. Mai 1941 bis 31. Dezember 1941	530
c) Transfer von Wertpapieren und Beteiligungen vom 11. Juli 1941 bis 31. Dezember 1941	175
d) Fest uebernommene Verpflichtungen gegenueber Frankreich:	
1. Deckung des Kriegsrisikos auf die deutschen Verlagerungsauftraege (3% auf 3 Jahre gerechnet)	120
2. Einloesung der Requisitionsscheine (nach Schaetzung des Intendanten beim Militaerbefehlshaber)	100
3. Deckung der Besatzungsschaeden	200
e) Zuschussbedarf fuer die Truppe (Differenz zwischen RM 14 und 10 Mio taeglich) fuer die Monate Januar bis Maerz 1942, da sich die Ersparnismassnahmen nicht frueher auswirken koennen	360
	2 710
Der alsdann verbleibende Betrag von	490
	3 200

kann zur weiteren Abdeckung der deutschen Warenverschuldung aus dem Clearing und zum Erwerb von Beteiligungen verwendet werden, wenn nicht die Deutsche Wehrmacht auch diese Betraege ausschliesslich fuer sich beansprucht.

IV.

Da die Hauptfrage in der Besatzungskostenneuregelung im Berichtshalbjahr nicht zu einer Loesung im Sinne des Memorandums vom 3. Juli 1941 gefuehrt werden konnte, erwies es sich als notwendig, einzelne Teilfragen herauszuloesen und gesondert zu behandeln.

So wurde auf Vorschlag der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden die Einloesung der im unbesetzten Gebiet Frankreichs, besonders im Umkreis von Lyon, nach dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisi

tionsscheine

H5030 - 0017

Requisitionsscheine aus Gruenden des Ansehens der deutschen Wehrmacht in Aussicht genommen (Ziffer III, 1 des deutschen Memorandums vom 3. Juli 1941).

Zur Foerderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Ziffer V,2 des Memorandums) wurde die Grenze fuer bargeldlose Ueberweisungen der Wehrmachtskassen von RM 500 auf RM 100 herabgesetzt, wodurch eine Einschraenkung des Zahlungsmittelumlaufs eintritt.

Die Regelung der Beutefrage wurde wieder an die Waffenstillstandskommission in Wiesbaden abgetreten.

In der Frage der Entschaedigung der franzoesischen Eisenbahngesellschaft (S.N.C.F.) fuer das der Deutschen Reichsbahn leihweise ueberlassene rollende Material, zu der mehrere franzoesische Noten ueberreicht worden sind, ist eine entgueltige Entscheidung noch nicht getroffen worden, jedoch ist, ohne damit in Verhandlungen einzutreten, dem Bevollmaechtigten fuer das franzoesische Verkehrswesen am 26. November 1941 durch die Wehrmachttransportleitung Paris muendlich mitgeteilt worden, dass ein Ergebnis erreicht werden wuerde, welches den franzoesischen Wuenschen gerecht werden wird.

Gegen die Hoehe der Entschaedigung der S.N.C.F. fuer die in Frankreich fuer die Deutsche Wehrmacht durchgefuehrten Transporte hatte die Franzoesische Abordnung in einer Note vom 17. Juli 1941 Einspruch erhoben. Mit Wirkung vom 1. September 1941 ist eine neue Berechnung der Entschaedigungen durchgefuehrt worden, die den Franzosen ebenfalls muendlich durch den Wehrmachtstransportchef zur Kenntnis gegeben wurde.

III. Kriegsrisiko.

Bei der Vergebung groesserer deutscher Ruestungsauftraege nach Frankreich, insbesondere anlaesslich der Verhandlungen ueber die Durchfuehrung des deutsch-franzoesischen Flugzeugbauprogramms, hat die Franzoesische Regierung die Befuerchtung geaeussert, dass die franzoesischen Industrieunternehmungen, die fuer Deutschland arbeiten wuerden, in erhoehtem Masse Angriffen der englischen Luftwaffe ausgesetzt sein wuerden. Die Franzoesische Abordnung erteilte daher ihre Zustimmung zur Uebernahme dieser Auftraege erst, nachdem die Waffenstillstands-Delegation, wie bereits im Vorbericht erwaehnt, die Bereitschaft der Deutschen Reichsregierung erklaert hatte, aus Besatzungskosten einen Beitrag zur Tragung dieses erhoehten Kriegsrisikos zu leisten. Ueber die Art und die Hoehe dieses Beitrages sind langwierige Verhandlungen gepflogen worden, die nunmehr zu einem greifbaren Ergebnis gefuehrt haben.

Die

H5030 – 0018

Die Franzoesische Regierung beabsichtigt, ein Gesetz zur Regelung der Kriegsversicherung gegen Landrisiken zu erlassen. Versicherungstraeger ist ein zu bildendes Groupement D'Assureurs. Versicherungsnehmer sind die einzelnen Organisationskommitees, welche die ihnen angegliederten Betriebe versichern, wobei es ihrer Entscheidung vorbehalten bleibt, ob sie ihren Mitgliedern den Abschluss der Versicherung zur Pflicht machen, oder ob die Versicherung freiwillig erfolgen kann. Im Schadensfalle soll nur dann der volle Schadensersatz geleistet werden, wenn der Wiederaufbau der betroffenen Unternehmen beschlossen wird, waehrend die uebrigen Geschaedigten nur die Haelfte des Schadens ersetzt erhalten.

Da der Verwaltungsaufbau der Organisationskommitees noch nicht genuegend durchgebildet ist, haben sich bisher nur die sechs Organisationskommitees fuer Schiffbau, Flugzeugbau, Automobil-, Mineraloel-, Gummi- und Sprengstoffindustrie, deren Mitglieder bei Luftangriffen als besonders gefaehrdet angesehen werden, zur Einfuehrung der Pflichtversicherung entschlossen. Fuer die Angehoerigen der uebrigen Organisationskommitees besteht vorlaeufig nur die Moeglichkeit, eine freiwillige Versicherung einzugehen.

Mit Ruecksicht darauf, dass diese innerfranzoesische Versicherungsorganisation den deutschen Wuenschen nicht genuegte, da bei einem Versicherungsbeitrag Deutschlands schon im Interesse der Festsetzung einer moeglichst niedrigen Praemie zur Voraussetzung gemacht werden musste, dass die Versicherung allgemein obligatorisch und auf breitester Basis durchgefuehrt werde, erschien es unzweckmaessig, den deutschen Beitrag in Form von Praemienzahlungen im Rahmen der franzoesischen Kriegsrisikoversicherung zu leisten. Insbesondere kam es darauf an, eine Garantie der Franzoesischen Regierung zu erlangen, die den Wiederaufbau der fuer Deutschland arbeitenden Betriebe sicherstellte. Die Delegation machte daher den Vorschlag, dass Deutschland fuer die Lieferungen Frankreichs nach dem Reich einen gewissen Prozentsatz aus Besatzungskosten zahlen werde, wogegen die Franzoesische Regierung die Verpflichtung uebernehmen sollte, bei eintretenden Schaeden fuer die Schadensersatzleistung zu garantieren und nach deutschem Wunsch mit allen ihr zur Verfuegung stehenden Mitteln fuer den Wiederaufbau und die Wiederaufnahme der Produktion der betroffenen Betriebe zu sorgen.

Die Verhandlungen hierueber haben zwischen der Delegation und der Franzoesischen Abordnung zu einer Vereinbarung gefuehrt, deren

Unterzeichnung

H5030 - 0019

Unterzeichnung unmittelbar bevorsteht. Die beabsichtigte Vereinbarung sieht vor, dass Deutschland von dem Wert der ab 1. Januar 1942 nach Deutschland ausgefuehrten franzoesischen Waren einen zusaetzlichen Betrag in Hoehe von 3 % fuer die Kriegsrisikoversicherung zu Lasten des Besatzungskostenkontos zahlt. Demgegenueber verpflichtet sich die Franzoesische Regierung, ab 1. Januar 1942 entstehende Kriegsschaeden in fuer Deutschland arbeitenden franzoesischen gewerblichen Betrieben auf Verlangen der Deutschen Regierung zu beseitigen und zwar sowohl durch Leistung des Schadenersatzes in Geld als auch durch Sicherstellung des Wiederaufbaues im Rahmen der ihr zur Verfuegung stehenden Mittel. Die gleiche Verpflichtung uebernimmt sie fuer etwaige Verluste an im Bau befindlichem Material, auch soweit es sich auf dem Transport befindet. Darueber hinaus wird sie bei Beschaedigung deutschen Eigentums in den vorgenannten Unternehmungen dem deutschen Eigentuemer vollen Schadensersatz leisten. Als fuer Deutschland arbeitende Betriebe werden alle Unternehmungen angesehen, die entweder fuer die Ausfuhr nach Deutschland arbeiten oder Auftraege der deutschen Besatzungstruppen in Frankreich durchfuehren.

Die Vorteile dieser beabsichtigten Vereinbarung liegen darin, dass der deutsche Beitrag zur Tragung des Kriegsrisikos beschraenkt ist, waehrend die von der Franzoesischen Regierung uebernommenen Verpflichtungen ein nicht feststellbares unbegrenztes Risiko in sich tragen. Ausserdem werden durch den deutschen Beitrag auch Auftraege der Besatzungstruppen in Frankreich geschuetzt. Endlich deckt die franzoesische Garantie nicht nur den tatsaechlich entstandenen Schaden, die Franzoesische Regierung ist vielmehr darueber hinaus verpflichtet, den Neuwert des Wiederausbaues zu ersetzen und die dazu erforderlichen materiellen Mittel zur Verfuegung zu stellen.

In den Preisen findet der deutsche Beitrag keinen Niederschlag, da er gesondert aus Besatzungskosten zu leisten ist. Fuer die Auftraege der Besatzungstruppen in Frankreich sieht die Vereinbarung ausdruecklich vor, dass auch die innerfranzoesischen Kriegsrisikopraemie in den Preisen nicht mit eingerechnet werden darf.

Der deutsche Beitrag von 3% gilt zunaechst fuer das Jahr 1942, nach dessen Ablauf entsprechend den inzwischen gewonnen Erfahrungen ein neuer Hundertsatz vereinbart werden soll.

IV.

H5030 – 0020

IV. Erwerb von Beteiligungen.

Die Besatzungskostenneuregelung sah einen Transfer von Wertpapieren und Beteiligungen nach Deutschland in Hoehe von RM 30 Mio monatlich vor. Diese Transfermoeglichkeit konnte jedoch, da die Besatzungskostenneuregelung bisher nicht die Zustimmung der Reichsregierung fand, nicht ausgeschoepft werden.

Dennoch gelang es, nach langwierigen, oft sehr schwierigen Verhandlungen die Zustimmung der Franzoesischen Regierung zur Ueberfuehrung wichtiger Werte in deutschen Besitz zu erhalten. Es handelt sich hierbei im einzelnen um folgende Transaktionen:

1. Norsk-Hydro-Elektrisk-Kvaelstof A.S.	
a) 75 000 Stueck Aktien	RM 15,0 Mio
b) bis zu 300 000 Stueck Bezugsrechte	RM 4,5 Mio
2. Die Aktien bezw. gesamten Aktiven folgender Firmen:	
a) Huta Bankowa, Dombrowa)	
b) Franz.-Ital.A.A. der Dombrowaer Kohlengruben)	
c) Sosnowitzer Roehren- und Eisenwerke)	RM 19,0 Mio
d) Sosnowitzer Bergwerk- und Huetten-A.G.)	
3. Steinhagen & Saenger A.G. 115 000 Stueck Aktien)	RM 4,1 Mio
4. Dillinger Huette:	
a) Sicherung des spaeteren Erwerbs von RM 4 200 000 Aktien (= 20 % des Kapitals)	-
b) Erwerb von ffrs 30 Mio 5 1/2 %iger Obligationen	RM 1,7 Mio
5. Aero-Bank S.A. Kapitaleinzahlung	RM 10,0 Mio
6. L'Industrie Electrique, Paris (90 %)	RM 0,2 Mio
7. Beteiligung von 3 deutschen Versicherungsgesellschaften an 3 franzoesischen Versicherungsgesellschaften	RM 1,5 Mio
	RM 56,0 Mio

Die Norsk-Hydro-Transaktion diente zur Schaffung einer deutschen Mehrheit bei dieser bekannten grossen norwegischen Stickstofffabrik. Bei den Werten unter Ziffer 2 handelt es sich um die fuehrenden Werke der ostoberschlesischen Schwerindustrie; bei Ziffer 3 um die bedeutendste und modernste Papierfabrik im ehemaligen Polen. Durch die Uebertragung von 20 % des Aktienkapitals der Dillinger Huette der die Franzoesische Regierung grundsaetzlich zugestimmt hat, wird den deutschen Aktionaeren wieder die vor dem Weltkrieg bestehende Mehrheit von 60 % anstelle der derzeitigen Minderheit von 40 % an diesem deutschen Unternehmen der Schwerindustrie eingeraeumt. Die

Obligationen

H5030 – 0021

Obligationen der gleichen Firmen koennen sofort unter Zahlung im Clearing zurueckgekauft werden. Die Aero-Bank, die zur Finanzierung der deutschen Auftraege aus dem Flugzeugbau-Programm gegruendet wurde, konnte ihre Arbeit ungehindert erst aufnehmen, als die Franzoesische Regierung die zunaechst ohne ihre Genehmigung vorgenommene Kapitaleinzahlung aus Besatzungskostenmitteln als ordnungsgemaess anerkannte. Die Beteiligung an L'Industrie Electrique, auf welche die Luftwaffe besonderen Wert legte, faellt zwar zahlenmaessig nicht besonders ins Gewicht, ist aber deshalb bedeutsam, weil die Franzoesische Regierung hiermit zum ersten Male der Schaffung einer deutschen Mehrheit an einer franzoesischen Firma zustimmte. Die Beteiligung der deutschen Versicherungsgesellschaften an franzoesischen Firmen des gleichen Geschaeftszweiges erfolgte auf besonderen Wunsch des Reichswirtschaftsministeriums und wird den bisher starken englischen Einfluss im franzoesischen Versicherungsgewerbe zu Gunsten Deutschlands zurueckdraengen. Fuer zwei weitere Versicherungsgesellschaften ist eine deutsche Beteiligung vorgesehen.

Zum Erwerb der vorstehenden Beteiligungen wurden zwei Wege beschritten:

a) Die Inzahlunggabe franzoesischer Auslandsanleihen, die in Holland und Belgien mit Zustimmung der dortigen deutschen Stellen erworben wurden.

Dieses Verfahren findet naturgemaess seine Grenze in dem relativ geringen Umfange der zur Verfuegung stehenden franzoesischen Auslandswerte, wenn auch der Kreis dieser Papiere erweitert werden konnte.

Von den bei diesen Kaeufen entstandenen Kursgewinnen wurden auf Veranlassung des Vierjahresplanes und im Einverstaendnis mit dem Reichsfinanzministerium RM 3 Mio zur Verbilligung der im ersten Halbjahr 1941 erworbenen Colombia-Oel-Aktion verwendet.

b) Die Bezahlung im Wege der deutsch-franzoesischen Verrechnungsregelung oder aus Besatzungskostenmitteln unter der Voraussetzung einer spaeteren rueckwirkenden Anrechnung auf den in der Besatzungskostenneuregelung vorgesehenen Werttransfer.

Von dieser Vorgriffsmoeglichkeit wurde insgesamt in Hoehe von RM 35 Mio Gebrauch gemacht, womit der vorgesehene Transfer fuer etwa 5 Wochen in Anspruch genommen sein wuerde.

Insgesamt sind durch die Verhandlungen der Delegation bisher Beteiligungen und Wertpapiere in folgender Hoehe in deutschen Besitz ueberfuehrt worden:

H5030 – 0022

im 2. Halbjahr 1940	RM 22,5 Mio
im 1. Halbjahr 1941	RM 23,9 Mio
im 2. Halbjahr 1941	RM 56,0 Mio
	RM 102,4 Mio

Fuer den Erwerb weiterer groesserer Beteiligungen sind zwar die Vertraege zwischen den Beteiligten bereits abgeschlossen bezw. stehen vor dem Abschluss, jedoch ist die Aussicht, auf dem vorstehenden Wege noch bedeutende Objekte in deutschen Besitz zu ueberfuehren, gering. Die Franzoesische Regierung zeigte sich bereits bei den fruecheren Verhandlungen nur mit groesstem Widerstreben bereit, wertvolle Beteiligungen in Aurechnung auf eine spaetere Neuregelung der Besatzungskosten aus der Hand zu geben. Bei der letzten Transaktion dieser Art, der Beteiligung deutscher Versicherungsgesellschaften, war sie nur mit Ruecksicht auf die internationale Verflechtung in diesem Gewerbezweig und die Hoffnung, dadurch franzoesischerseits in engere Beziehungen zu fuehrenden deutschen Versicherungsgesellschaften zu treten, zur Zustimmung bereit. Im uebrigen vertritt die Franzoesische Regierung nunmehr den Standpunkt, dass ihr durch derartige Abtretungen von Beteiligungen die fuer Frankreich nachteiligen Bestimmungen der Besatzungskostenneuregelung - Wertetransfer - aufgebuerdet werden, waehrend ihr die Vorteile - Senkung der Besatzungskosten auf RM Mio - nicht zugutekommen. Vertraulich ist bekannt geworden, dass der franzoesische Finanzminister intern bereits Anweisung gegeben hat, bis zur deutschen Anerkennung der Besatzungskostenneuregelung vom 3. Juli 1941 keine weiteren Genehmigungen mehr zu erteilen.

V. Gold

1. Allgemeines

A. Goldbestaende und Lagerstellen der Bank von Frankreich

Stand in Milliarden ffrs

	22.6.40	25.7.40	15.3.41	30.11.41
in London	10,8	10,8	10,8	10,8
Ottawa	10,1	10,1	10,1	10,1
New York	20,5	20,5	20,5	20,5
Fort de France	12,1	12,1	12,1	12,1
Dakar	31,1	31,1	-	-
Kayes	-	-	31,1	19,2
Algier	-	-	-	2,0
Casablaca	-	-	-	9,9
	84,6	84,6	84,6	84,6

H5030 - 0023

Der Gesamtbetrag des Goldbestandes der Bank von Frankreich ist seit Abschluss des Waffenstillstandsvertrages unveraendert geblieben, jedoch ist in der Zeit vom 15. Maerz 1941 bis 30. November 1941 Gold im Werte von rund ffrs 11,9 Mia oder rund RM 600 Mio aus Sicherheitsgruenden von Mittelafrika (Kayes) nach Nordafrika (Casablanca und Algier) verbracht worden.

B. Goldbestaende und Lagerstellen des Waehrungsausgleichsfonds

Stand in Milliarden ffrs

	22.6. 40	25.7. 40	15.3. 41	30.11. 41
In London	1,5	1,485	1,490	1,490
Ottawa	6,3	6,290	6,290	6,290
New York	2,1	0,850	0,730	0,730
Dakar	3,3	3,270	-	-
Kayes	-	-	2,940	0,015
Algier	-	-	-	2,605
Casablanca)		0,490	-	-
Frankreich)	0,5	0,030	0,120	0,200
Schweiz (Bern))		-	0,280	0,305
Brasilien (Rio))		-	0,025	0,025
	13,7	12,415	11,875	11,660

Wie beim Goldbestand der Bank von Frankreich ist auch der Goldbestand des Waehrungsausgleichsfonds, und zwar fast restlos, aus Kayes fortgeschafft worden. Die Bestaende in Algier, Frankreich und Bern haben sich entsprechend erhoeht. Die Verminderung des Goldbestandes des Waehrungsausgleichsfonds in Hoehe von ffrs 215 Mio fuer die Zeit vom 15. Maerz 1941 bis 30. November 1941 erklaert sich wie folgt:

Abnahme der Bestaende des Waehrungsausgleichsfonds	in Mio ffrs
1. In den Monaten Maerz bis November 1941 wurde fuer rund ffrs 35 Mio Gold an die Schweiz gemaess dem schweizerisch-franzoesischen Goldabkommen vom 30. Mai 1941 gezahlt	rd. 350
2. Warenkaeufe in der Schweiz, Portugal und auf dem Balkan fuer rd, ffrs 200 Mio, von denen aber rd. ffrs 40 Mio aus Devisenbestaenden entnommen wurden, so dass Gold verkauft wurde fuer rd.	rd. 160
3. Verwendung fuer diplomatische Vertretungen und sonstige Staatszwecke im Ausland	rd. 100
4. Schaffung eines Golddepots Bulgarische Nationalbank	rd. 12
5. Aussonderung des Goldanspruchs der Niederlaendischen Bank	rd. 12
	rd. 634

H5030 – 0024

Zunahme der Bestaende des Waehrungsausgleichsfonds

1. Durch Uebernahme des von Filialen der Bank von Frankreich angekauften Goldes	420
2. Durch Abgabe von Gold durch die Marokkanische Staatsbank	2
	422

Der Unterschiedsbetrag zwischen 634 und 422 ergibt unter Beruecksichtigung von Abrundungsdifferenzen die Verminderung um rrund 215 Mio ffrs.

C. Golddepotsbei der Bank von Frankreich fuer fremde Rechnung

	Stand in Millionen ffrs			
	22.6.40	25.7.40	15.3.41	30.11.41
Marokkanische Staatsbank	2,385	2,385	121,418	119,032
Tuerkische Zentralbank	30,147	30,147	-	-
Bank von England	82,262	82,262	82,262	82,262
Bank von Lettland	47,603	47,603	47,603	47,603
Bank von Litauen	106,947	106,947	106,947	106,947
Bank von Rumaenien	84,511	84,511	84,511	84,511
Bank von Polen	33,000	33,000	33,000	33,000
Bank von Jugoslawien	21,483	21,483	-	-
Bank f. internat. Zahlungsausgleich	14,825	14,825	14,825	1,109
Bank von Bulgarien	-	-	-	11,814
Niederlaendische Bank	-	-	-	11,874
	423,163	423,163	490,566	498,152

Die Depots lagerten am 30. November 1941 saemtlich in Kayes mit Ausnahme eines Teilbetrages von ffrs 4,807 Mio des rumaenischen Golddepots, der sich in Algier befand, und des bulgarischen Depots, das im unbesetzten Frankreich verwahrt wird.

	22.6.40	25.7.40	15.3.41	30.11.41
Polen	64,177 Oz. Feingold Lagerstelle New York	-	-	-

Die Marokkanische Staatsbank hat einen Betrag von ffrs 2,386 Mio an den Waehrungsausgleichsfonds verkauft, wird aber gemaess der 1937 getroffenen Vereinbarung mit der Bank von Frankreich demnaechst einen Betrag von rd. ffrs 80 Mio erwerben, um die in ihrem Bestand befindlichen franzoesischen Noten anteilmaessig mit Gold zu decken.

Die Abnahme des Golddepots der BIZ beruht auf einer Rueckforderung des Goldes durch die Bank im Oktober 1941.

Das Depot der Bulgarischen Nationalbank stellt ein Sicherheitsdepot fuer franzoesische Glaeubiger dar, die im Besitze von bulgarischen Anleihen mit Goldklausel sind. Die Bulgarische Regierung hat den Gegenwert der Anleihefaelligkeiten bei franzoesischen Privat-

H5030 - 0025

Privatbanken angeschafft und mit diesen Betraegen im September 1941 formell das Gold gekauft. Sobald die im franzoesischen Besitz befindlichen Zinsscheine von Bulgarien eingeloest sind, wird das Golddepot auf den Waehrungsausgleichsfonds zurueckuebertragen werden.

Ueber das hollaendische Golddepot ist unter Ziffer 5 naeher berichtet.

Bei den uebrigen Golddepots fuer fremde Rechnung sind keine Veraenderungen eingetreten.

D. Besondere Golddepots Belgiens und Polens.

	Anzahl der versiegelten Kisten			
	22.6.40	25.7.40	15.3.41	30.11.41
Belgische Nationalbank				
Dakar	4944	4944	-	-
Kayes	-	-	3652	-
Algier	-	-	387	2835
Marseille	-	-	-	96
				2931
Bank Polski				
Dakar	1208	1208	-	-
Kayes	-	-	1208	1208

Die Verminderung des belgischen Goldes von 4944 Kisten am 25. Juli 1940 auf 2931 Kisten am 30. November 1941 entspricht einer Erhoehung des bei der Reichsbank in Berlin lagernden Depots um 2013 Kisten.

2. Belgisches Gold.

Die Uebernahme des Golddepots der Nationalbank von Belgien durch die Deutsche Reichsbank ist im Berichtshalbjahr weiter fortgeschritten. Nachdem rund 60 t = 1292 Kisten im ersten Halbjahr 1941 nach Berlin gebracht worden waren, wurden die restlichen rund 180 t = 3652 Kisten im Laufe des Sommers 1941 von Kayes durch die Sahara nach Algier ohne Schaden geschafft. Der Weitertransport mit Flugzeugen nach Marseille verzoegerte sich zunaechst, da die hierfuer bereitgestellten Maschinen in Syrien so stark gelitten hatten, dass von 8 Flugzeugen trotz gruendlicher Ueberholung nur 3 Maschinen einsetzbar waren. Der Zustand dieser Maschinen liess auch dann nur Fluege bei guten Wetter zu. Von Mitte September 1941 bis zum 31. Januar 1942 wurden insgesamt weitere 1418 Kisten mit einem Bruttogewicht von rund 70 t im Werte von rund RM 170 Mio nach Marseille gebracht und durch die Deutsche Reichsbank in 8 Transporten nach Berlin ueberfuehrt.

Insgesamt

H5030 - 0026

Insgesamt sind damit 2710 Kisten im Gewicht von rd. 130 t und im Werte von rund RM 330 Mio bei der Reichsbank eingetroffen. Auf Draengen der Delegation hat die Franzoesische Abordnung mit Note vom 26. Dezember 1941 erklaert, dass fuer die Zukunft die woechentlichen Transporte von Algier nach Marseille auf etwa 7 - 8 t erhoeht wuerden. Darueber hinaus sind Besprechungen ueber einen zusaetzlichen Einsatz von Maschinen im Wege der Vercharterung durch die "Air France" aufgenommen worden.

Die Franzoesische Abordnung hat am 30. Oktober 1941 eine Note ueber die Kosten der Goldtransporte ueberreicht, die fuer den Transport von Frankreich nach Dakar auf rd. ffrs 6 Mio und fuer den Ruecktransport von Dakar ueber Kayes nach Marseille auf rd. ffrs 41 Mio zuzueglicher gewisser Naturalleistungen fuer Treibstoff veranschlagt werden. Die Kosten, die etwa 4 - 5‰ des Wertes bis Marseille bezw. 7% bis Berlin ausmachen, bewegen sich in vertretbaren Grenzen, wenn man die Gefahrenmomente und die mannigfachen technischen Schwierigkeiten des Ruecktransportes beruecksichtigt.

Die in New York von gefluechteten belgischen Staatsangehoerigen erhobene Klage gegen die Bank von Frankreich auf Schadensersatz wegen der Herausgabe des Goldes dauert an. Die Bank von Frankreich hat zunaechst formelle Einwendungen gegen die Zustaendigkeit des Gerichts erhoben, die jedoch zurueckgewiesen wurden, so dass demnaechst mit dem Eintritt in die materiellen Prozessverhandlungen gerechnet werden muss. Die Bank von Frankreich wird hierbei den Standpunkt vertreten, dass sie sich noch immer der Nationalbank von Belgien gegenueber als fuer das Depot verantwortlich betrachtet. Im uebrigen will die Bank sich nochmals ausdruecklich bereit erklaeren, in New York eine Garantiesumme zu Gunsten desjenigen zu hinterlegen, der die Nationalbank von Belgien im geeigneten Augenblick vertreten koennte.

3. Luxemburgisches Gold.

In der Frage der Auslieferung des luxemburgisches Goldes hat ein mehrfacher Briefwechsel zwischen der Bank von Frankreich und der Nationalbank von Belgien stattgefunden. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1941 hat der Kommissar bei der Nationalbank von Belgien mitgeteilt, dass die Frage der Auslieferung des Goldes der Sparkasse in Luxemburg (im Gegenwert von rd. RM 12 Mio) ihre Erledigung nach Ueberfuehrung des gesamten belgischen Goldes nach Berlin, in dem das luxemburgische Gold enthalten ist, finden wird.

4.

H5030 - 0027

4. Polnisches Gold

Es ist beabsichtigt, der Franzoesischen Regierung den deutschen Rechtsstandpunkt zur Frage der Auslieferung des polnischen Goldes ausfuehrlich darzulegen und damit gleichzeitig einen offiziellen Antrag der Bank Polski auf Auslieferung des Depots zu uebergeben. Hierbei muss folgender inzwischen eingetretener, neuer Tatbestand beruecksichtigt werden:

Im September 1941 haben gefluechtete Direktoren der Bank Polski in New York bei der Federal Reserve Bank franzoesischen Gold im Werte von $ 64 Mio im Wege einstweiliger Verfuegung beschlagnahmen lassen. Der Antrag der ehemaligen Vertreter der Bank Polski gruendet sich angeblich darauf, dass die Franzoesische Regierung das polnische Gold unberechtigterweise an deutsche Behoerden ausgeliefert habe. Die Bank von Frankreich hat in dieser Angelegenheit den neuen Rechtsstandpunkt eingenommen, dass zwischen ihr und der Bank Polski gar kein Depotvertrag bestanden habe, da sie der Bank Polski bis zum Juni 1940 lediglich Raeume zur Verfuegung gestellt habe, die ausschliesslich unter polnischem Verschluss standen. Alsdann sei das Gold von der Franzoesischen Regierung ohne Beteiligung der Bank von Frankreich nach Dakar verbracht und von der Regierung dort bezw. in Kayes in Verwahrung genommen worden. Die Bank Polski koenne somit Ansprueche nicht gegen die Bank von Frankreich, sondern nur gegen die Franzoesische Regierung geltendmachen, die jedoch in den Vereinigten Staaten nicht verklagt werden kann.

5. Hollaendisches Gold

Der Waehrungsausgleichfonds schuldete der Niederlaendischen Bank aus Goldverkaeufen, die vor dem 22. Juni 1940 abgeschlossen waren, 249,4239 kg. Gold, welche an sich in New York zu liefern waren. Auf Veranlassung der Delegation hat der Gouverneur der Niederlaendischen Bank am 26. November 1941 den Gouverneur der Bank von Frankreich ersucht, dieses Gold in Holland zur Verfuegung zu stellen. Das Schreiben wurde der Franzoesischen Abordnung am 2. Dezember 1941 zur weiteren Veranlassung uebergeben.

6. Franzoesisches Gold in Martinique

Die Amerikanische Regierung hat der Franzoesischen Regierung im Dezember 1941 auf Anfrage bestaetigt, dass die zwischen Admiral Robert, dem Oberkommissar fuer die franzoesischen Besitzungen im Karibischen Meer, und der Amerikanischen Regierung im November 1940

getroffene

H5030 - 0028

getroffene Vereinbarung, wonach Amerika die Versorgung von Martinique gegen Bezahlung aus dem Dollarguthaben des Waehrungsausgleichsfonds zusagte und Frankreich sich verpflichtete, die amerikanischen Behoerden vor einem etwaigen Abtransport des franzoesischen Goldes zu benachrichtigen, aufrechterhalten bleibt.

7. Rohe Schaetzung der Waehrungsreserven Frankreichs.

(in Millionen Reichsmark)

	frei verfuegbar	beschraenkt	insgesamt
1. Gold der Bank von Frankreich und des Waehrungsausgleichsfonds	2 000	3 640	5 640
2. Devisen der Bank von Frankreich und des Waehrungsausgleichsfonds	30	1 000	1 030
3. Clearingguthaben in Deutschland	---	1 000	1 000
	2 030	5 640	7 670

Hierzu kommen private Devisenguthaben, die fuer Ende August 1939 vom Statistischen Reichsamt auf rund RM 12,8 Mia geschaetzt wurden und sich wie folgt verteilen:

USA und Kanada	0,7
Ibero-Amerika	1,4
Afrika und Asien (einschl. Franzoesische Kolonien)	2,7
Europa	4,5
sonstige Laender	1,0
Fluchtkapitalien	2,5
	12,8

Neuere Unterlagen stehen hierzu nur beschraenkr zur Verfuegung. So belaufen sich die im besetzten Gebiet Frankreichs vom Devisenschutzkommando beschlagnahmten Wertpapiere auf etwa RM 1,5 - 2 Mia, wobei es sich meistens um englische und amerikanische Werte handelt, die zurzeit nicht oder nur schwer verwertbar sind. Die Bestaende an Wertpapieren im unbesetzten Gebiet sind unbekannt. Von den sonstigen Forderungen entfallen auf Polen, soweit sie vom Staate gegeben oder garantiert sind, etwa RM 115 Mio, ferner RM 140 Mio auf Deutschland aus Dawes-, Young- und oesterreichischen Bundesanleihen, und ausserdem sind bereits fuer etwa RM 200 Mio auslaendische Wertpapiere von Deutschland in Frankreich aufgekauft worden. Unter Beruecksichtigung dieser rund RM 2 1/2 Mia verbleiben gegenueber der Schaetzung des Statistischen Reichsamts noch rund RM 10 Mia private Auslandsanlagen, ueber deren jetzigen Wert und deren Verwertbarkeit keine Unterlagen vorhanden sind. Der groesste Teil duerfte jedoch zurzeit nicht realisierbar sein.

Die

H5030 – 0029

Die Devisenverpflichtungen Frankreichs sind demgegenueber aeusserst gering. Die oeffentlichen Schulden aus Anleihen koennen auf RM 50 - 100 Mio geschaetzt werden. Der Passivsaldo der Handelsbilanz mit devisenfreien Laendern ist auf rund RM 20 Mio jaehrlich zu veranschlagen. Ausserdem ist ein Teil der Besatzungskostenguthaben, der zur Tilgung der Leistungen aus Deutschland an die Besatzungstruppen transferiert werden muss, als Devisenverpflichtung zu bewerten. Die privaten Auslandsverpflichtungen sind unbekannt, duerften aber nicht erheblich sein.

Es ergibt sich mithin, dass die Franzoesische Regierung trotz des vielgroesseren franzoesischen Auslandsvermoegens im wesentlichen nur ueber die in Afrika lagernden Goldbestaende im Gegenwert von rund RM 2 Mia frei verfuegen kann.

VI. Devisen- und Zahlungsverkehr

1. Franzoesische devisenwirtschaftliche Massnahmen.

Die Aufgaben der Waffenstillstands-Delegation zur Ueberwachung der franzoesischen devisenwirtschaftlichen Anordnungen unter besonderer Beruecksichtigung der deutschen Interessen sind seit dem 20. Mai 1941, an dem der Deutsche Devisenkommissar seine Taetigkeit aufgenommen hat, auf diesen uebergegangen. Er hat Massnahmen grundsaetzlicher Art, insbesondere soweit Fragen von aussenpolitischer Bedeutung zu behandeln waren, in enger Fuehlungnahme mit der Delegation getroffen.

2. Franzoesische Werte im Ausland.

Aus einer von der Franzoesischen Abordnung uebergebenen Aufstellung ueber die Veraenderung der franzoesischen Auslandsguthaben in der Zeit vom 15. Maerz bis zum 30. November 1941 ergibt sich eine Verminderung des Dollarguthabens des franzoesischen Stabilisierungsfonds um USA $ 35 Millionen auf USA $ 195 Millionen. Von diesem Betrag sind $ 16 Millionen auf ein Spezialkonto ueberwiesen worden, das zur Bezahlung amerikanischer Lieferungen fuer Nordafrika errichtet worden ist, und von dem $ 13,6 Millionen bereits verbraucht sind. Der Restbetrag ist in Hoehe von $ 14,2 Millionen zur Bedienung von Anleihen und in Hoehe von $ 4,8 Millionen fuer sonstige Dollarverbindlichkeiten der Franzoesischen Regierung, insbesondere fuer Zwecke der diplomatischen Vertretungen, verwendet worden.

Aus der Aufstellung der Devisenbestaende interessiert noch

H5030 - 0030

ein bei der Royal Bank of Canada in New York unterhaltenes, blokkiertes Guthaben der Franzoesischen Regierung in Hoehe von USA $ 157 Millionen. Das Konto erklaert sich daraus, dass die Franzoesische Regierung noch vor dem Waffenstillstand die nach Amerika vergebenen Ruestungsauftraege an England abtrat und hieraus Ansprueche auf Zahlung von $ 20 Millionen fuer bereits bezahltes Material und $ 216 Millionen fuer geleistete Vorauszahlungen erwarb. In Hoehe von $ 157 Millionen sind diese Forderungen der Franzoesischen Regierung erfuellt.

Von den Bestaenden des Stabilisierungsfonds an Bardevisen sind Dollarnoten im Werte von $ 5,3 Millionen teils zur Zahlung der Passagekosten fuer 6000 bis 8000 emigrierte Juden, teils zur Bestreitung der Kosten der diplomatischen Vertretungen in Suedamerika verwendet worden.

3. Verrechnungsregelungen.

a) Deutsch-franzoesische Verrechnungsregelung.

Die Ueberweisungen im Verrechnungsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich sind gegenueber dem ersten Halbjahr stark gestiegen. Vom 1. Juli 1941 bis zum 31. Dezember 1941 sind bei der Deutschen Verrechnungskasse RM 796 Millionen auf das Konto "Frankreich A" und RM 52 Millionen auf das Konto "Frankreich B", zusammen also RM 848 Millionen eingezahlt worden.

Demgegenueber sind im gleichen Zeitraum von Konto "Frankreich A" des Office des Changes bei der Deutschen Verrechnungskasse RM 306 Millionen und vom Konto "Frankreich B" RM 7 Millionen, zusammen also RM 313 Millionen abverfuegt worden. Die Gesamtverschuldung gegenueber Frankreich aus dem Verrechnungsverkehr betrug am 31. Dezember 1941 RM 812 Millionen.

Ein Vergleich mit den Zahlen des ersten Halbjahrs 1941 ergibt eine Steigerung der Ueberweisungen nach beiden Seiten um 100 %. Wenn man beruecksichtigt, dass die Erhoehung der Clearingzahlungen von Frankreich nach Deutschland zum erheblichen Teil nicht auf fuer Frankreich bestimmte deutsche Exporte, sondern auf Roh- und Hilfsstoffzulieferungen fuer deutsche Verlagerungsauftraege zurueckzufuehren ist, ergibt sich, dass der deutsch-franzoesische Warenverkehr fast nur einseitig zu Gunsten Deutschlands stetig steigt. Es ist nicht zu verkennen, dass diese Entwicklung des Verrechnungsverkehrs eine erhebliche Belastung fuer den franzoesischen Etat bedeutet, da fuer das Office des Changes die Verpflichtung besteht, die im

H5030 - 0031

Clearing eingezahlten Betraege unbeschraenkt zu bevorschussen. Die wachsende Clearingsverschuldung Deutschlands fuehrt mithin zu einer staendigen Erhoehung des Zahlungsmittelumlaufs, und es steht zu erwarten, dass die Franzoesische Regierung unter Hinweis auf diese inflationistischen Auswirkungen des Verrechnungsverkehrs eines Tages die Vorschussleistungen einstellen und um eine entsprechende Aenderung der Verrechnungsregelung nachsuchen wird.

Die Abwicklung des deutsch-franzoesischen Verrechnungsverkehrs wurde im vergangenen Jahr durch zu lange Ueberweisungsfristen, die mitunter bis zu zwei Monaten betrugen, stark behindert. Die Verzoegerungen traten beim Office des Changes auf, dem genuegend eingearbeitetes Personal fehlte. Durch die Entlassung einiger Angestellter des Office des Changes aus der Kriegsgefangenschaft und durch Vereinfachungen in der Bearbeitung der Auftraege wurden die Voraussetzungen fuer eine erhebliche Verkuerzung der Ueberweisungsdauer geschaffen. Die Franzoesische Abordnung und das Office des Changes wurden hierbei laufend durch die Deutsche Delegation beraten und angehalten, fuer eine reibungslose Durchfuehrung des Verrechnungsverkehrs zu sorgen. Nach im Dezember 1941 getroffenen Feststellungen treten nunmehr in der laufenden Bearbeitung der Ueberweisungs- und Auszahlungsauftraege beim Office des Changes keine Stoerungen mehr ein

b) Verrechnungsregelung mit Belgien und Holland.

In den ueber Konto "Frankreich A" und "Frankreich B" des Office des Changes bei der Deutschen Verrechnungskasse im vergangenen Halbjahr geleisteten oben aufgefuehrten Ueberweisungen ist auch der Verrechnungsverkehr Frankreichs mit Belgien und Holland mit folgenden Betraegen enthalten:

Ueberweisungen		
von Frankreich nach		nach Frankreich von
105 Mio RM	Belgien	59 Mio RM
22 Mio RM	Holland	16 Mio RM

c) Verrechnungsregelung mit Elsass und Lothringen.

Am 25. Oktober 1941 ist das Protokoll einer Deutsch-Franzoesischen Verrechnungsregelung ueber den Waren- und Zahlungsverkehr betreffend Elsass und Lothringen unterzeichnet worden. Der Unterzeichnung waren langwierige Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung vorausgegangen, die sich deshalb besonders schwierig gestalteten, weil die Franzoesische Regierung jedes Praejudiz fuer

H5030 - 0032

die Anerkennung der Einbeziehung von Elsass und Lothringen in das Reich vermeiden wollte. Sie musste aber schliesslich doch den tatsaechlichen Verhaeltnissen Rechnung tragen und im Abkommen selbst Formulierungen zugestehen, die eine mittelbare Anerkennung der Loslaesung Elsass und Lothringens vom franzoesischen Staatsgebiet enthaelt. So ist an zwei Stellen des Vertragstextes eine Gegenueberstellung zwischen Elsass und Lothringen einerseits und Frankreich andererseits festgelegt worden. Da das Abkommen vorsieht, dass der im Verrechnungsverkehr jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres entstehende Saldo auf die entsprechenden Konten der Deutsch-Franzoesischen Verrechnungsregelung uebertragen wird, ist auch materiell die Einbeziehung in die Deutsch-Franzoesische Verrechnungsregelung erreicht worden.

Die Verrechnungsregelung gestattet grundsaetzlich die Zahlung aller Forderungen und Verpflichtungen, die nach dem 30. Juni 1940 entstanden sind. Eine Ausnahme gilt fuer Ueberweisungen im Kapitalverkehr, die nur zulaessig sind, wenn der Gegenwert nach dem 25. Oktober 1941 nach dem Schuldnerland verbracht worden ist. Die Regelung der Erfuellung von Schuldverhaeltnissen, die vor dem 1. Juli 1940 entstanden sind, bleibt den Verhandlungen ueber die vermoegensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Elsass und Lothringen einerseits und Frankreich andererseits vorbehalten. Jedoch koennen auch jetzt schon im Rahmen der bereits getroffenen Verrechnungsregelung Zahlungen auf alte Schulden geleistet werden, sofern die beiderseits zustaendigen Stellen damit einverstanden sind.

d) Verrechnungsregelung mit Norwegen.

Im Anschluss an die Verrechnungsregelung mit Belgien und Holland ist am 9.10.1941 die Norwegisch-Franzoesische Verrechnungsregelung unterzeichnet worden. Sie ist als Anlage zur Deutsch-Franzoesischen Verrechnungsregelung und in enger Anlehnung an deren Wortlaut abgeschlossen. Hierbei ist den deutschen Interessen in der Frage des Zentralclearings und der Kursrelation Rechnung getragen. Wie bei den frueher vereinbarten Verrechnungsregelungen hat die Franzoesische Abordnung bei Unterzeichnung des Abkommens eine einseitige Erklaerung der Franzoesischen Regierung uebergeben, die sich jedoch von den frueheren Erklaerungen dadurch unterscheidet, dass sie nicht mehr den alten Wunsch auf Aenderung des Kursverhaeltnisses der Reichsmark zum Franken bei einer Neuordnung der deutsch-franzoesischen Beziehungen enhaelt. Die Erklaerung bringt lediglich den

H5030 - 0033

Vorbehalt, dass die franzoesischen Exporteure durch Anlage 5 der Deutsch-Franzoesischen Verrechnungsregelung nicht gehindert sein sollen, hoehere Preise als die deutschen Vorkriegspreise, in Reichsmark gestellt, in den Faellen zu verlangen, in denen die Erhoehung gerechtfertigt ist.

VII. Vermoegensauseinandersetzungen mit Frankreich betreffend Elsass und Lothringen.

Die Delegation erhielt im Sommer 1941 den Auftrag, gewisse Vermoegensfragen betreffend Elsass und Lothringen mit der Franzoesischen Regierung zur Klaerung zu bringen. Gegenstand der Verhandlungen, die am 1. Oktober begannen, war in erster Linie die Frage der Ueberfuehrung des Privateigentums von Abgewanderten, Ausgewiesenen und Innerfranzosen im Elsass und Lothringen in deutsche Hand. Eine Regelung dieser Frage war, abgesehen von dem den Chefs der Zivilverwaltung im Elsass und Lothringen vom Fuehrer erteilten Eindeutschungsauftrag, schon aus kriegswirtschaftlichen Gruenden immer dringlicher geworden. Ausserdem gehoerten zu dem Verhandlungskomplex die Regelung von Forderungen und Verpflichtungen aus der Zeit vor dem Waffenstillstandsvertrag sowie die noch nicht erledigten Faelle der Rueckfuehrung von Vermoegensstaenden nach Elsass und Lothringen, die infolge des Krieges in das Innere Frankreich verbracht worden waren. Im Zusammenhang hiermit stand die Frage der Berechtigung der kommissarischen Verwalter, die von den Chefs der Zivilverwaltung zur Weiterfuehrung der durch Abwanderungen, Ausweisungen usw. verwaisten Unternehmungen eingesetzt worden sind, zur Verfuegung ueber Vermoegensgegenstaende im Inneren Frankreichs sowie die Rueckverlegung von Sitzen juristischer Personen, die wegen des Krieges ihre Sitze in das Innere Frankreichs verlegt hatten. An Sonderfragen gehoeren zu dem Verhandlungskomplex die Rueckfuehrung von Vermoegensanlagen elsaessischer und lothringischer Vereine, Stiftungen und aehnlicher Organisationen, die Regelung administrativer Forderungen von Privatpersonen im Elsass und Lothringen gegen franzoesische oeffentliche Stellen, die Abwicklung der Einlagen bei elsaessischen und lothringischen Sparkassen, die Uebertragung der franzoesischen Bankfilialen im Elsass und in Lothringen an deutsche Bankinstitute und schliesslich die Uebernahme des privaten Versicherungsgeschaefts, das seither von franzoesischen Versicherungsgesellschaften im Elsass und in Lothringen betrieben wurde, durch deutsche Versicherungsgesellschaften. In allen diesen Punkten handelt es sich um Angelegenheiten

die

H5030 - 0034

die eine schleunige Regelung erheischen, und die daher nicht bis zum Friedensvertrag mit Frankreich zurueckgestellt werden koennen.

Der Plan der Reichsregierung ging zunaechst dahin, mit den Franzosen die Verrechnung der Gegenwerte des in deutsche Hand zu ueberfuehrenden franzoesischen Privateigentums auf einem besonders einzurichtenden Verrechnungskonto zu vereinbaren, wobei man deutscherseits auch ueber die Festlegung von Richtlinien fuer die Bewertung der zu uebernehmenden Objekte (Fabriken, Geschaefte, Grundstuecke usw.) eine Vereinbarung zu treffen bereit war. Ausserdem sollten auf dem gleichen Verrechnungskonto die beiderseitigen Forderungen aus dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr, soweit sie vor dem Waffenstillstand entstanden sind, sowie die Forderungen aus den oben erwaehnten Sonderfragen beiderseits zur Regelung kommen. Der Ausgleich des auf dem Verrechnungskonto zu erwartenden Saldos, der bei dem sehr erheblichen Wert des franzoesischen Eigentums im Elsass und in Lothringen auf deutscher Seite stark passiv sein musste, war so geplant, dass spaeter eine Aufrechnung mit einer politischen Forderung Deutschlands gegen Frankreich, insbesondere auf dem Gebiete der Wiedergutmachung, erfolgen sollte.

Dieser urspruengliche deutsche Plan war, wie sich bald herausstellte, nicht in vollem Umfang zu verwirklichen. Die Franzoesische Abordnung ging ueberhaupt nur mit groesstem Widerstreben an die Materie heran; denn sie erblickte einmal in jeder Vereinbarung ueber bestehende franzoesische Privatrechte auf der deutscherseits vorgeschlagenen Grundlage politisch eine Vorwegnahme der staatsrechtlich noch nicht vollzogenen Abtretung des Gebietes an Deutschland, zu der die Franzoesische Regierung nicht bereit war, und ausserdem hielt sie das ganze deutsche Vorgehen im Elsass und in Lothringen (Einsetzung deutscher Verwaltungsbehoerden, Einfuehrung des deutschen Waehrungssystems, Ausweisung franzoesisch eingestellter Einwohner, Einsetzung kommissarischer Verwalter usw.) nach dem Waffenstillstandsvertrag fuer unzulaessig. Die Franzosen hielten in der Eigentumsfrage an ihrer negativen Haltung auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen restlos fest, was dazu fuehrte, dass dieser Punkt im November vollstaendig aus den Verhandlungen ausgeschaltet wurde. Dabei wurde den Franzosen mitgeteilt, dass die deutschen Behoerden mit Rueecksicht auf dringende wirtschaftliche Notwendigkeiten, besonders kriegswirtschaftlicher Art, nicht mehr laenger mit der

Ueberfuehrung

H5030 – 0035

Ueberfuehrung des franzoesischen Eigentums in deutsche Hand warten koennten, sondern diese nach Ablehnung der deutschen Vorschlaege nunmehr einseitig durchfuehren wuerden. Die entsprechenden Massnahmen wurden Anfang Dezember durch Verordnungen der Chefs der Zivilverwaltung im Elsass und Lothringen in die Wege geleitet, wogegen die Franzoesische Regierung einen formellen Protest eingelegt hat.

Auf den nach Ausscheiden der Eigentumsfrage uebrig gebliebenen Restgebieten ist Anfang des neuen Jahres nach langen, schwierigen Verhandlungen eine Vereinbarung erzielt worden, die am 10. Februar 1942 paraphiert wurde. Die paraphierten Texte sind:

1. ein Zusatzprotokoll zu dem deutsch-franzoesischen Verrechnungsabkommen betreffend Elsass-Lothringen vom 25. Oktober 1941, wodurch das in letzteren festgelegte Verrechnungsverfahren auch auf Forderungen und Verpflichtungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1940 fuer anwendbar erklaert wird, soweit zwischen der Deutschen und der Franzoesischen Regierung ueber die Einbeziehung der betreffenden Forderungen in das Verrechnungsverfahren Einigkeit besteht,

2. ein Notenwechsel, durch den an Forderungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1940 fuer das Verrechnungsverfahren zugelassen werden:

   a) von beiden Seiten saemtliche Forderungen aus Warenverkehr nebst Nebenkosten, Dienstleistungen, ideellen Leistungen (Patente und dergl.) und Unterstuetzungen;

   b) in der Richtung von Frankreich nach Elsass und Lothringen alle Forderungen aus Kapitalverkehr (Guthaben, Kredite usw.) in der Richtung von Elsass und Lothringen nach Frankreich die Forderungen aus Kapitalverkehr, jedoch mit Ausnahme von Erloesen und Ertraegnissen aus Realvermoegen im Elsass und in Lothringen, da dieses der Zwangsuebernahme durch das Reich unterliegt, sowie aller sonstigen wiederkehrenden Leistungen aus Vermoegensanlagen, weil diese nach dem Reichsgesetz von 1933 ueber Auslandsschulden an die Konversionskasse in Berlin eingezahlt werden muessen.

   Die Franzoesische Regierung verpflichtet sich, den von ihr am 30. Dezember 1940 erlassenen Runderlass ueber die Sperrung von Zahlungen und Guthaben gegenueber Elsass und Lothringen fuer physische und juristische Personen des Privatrechts aufzuheben. Hierdurch werden, abgesehen

H5030 – 0036

von den unter a und b erwaehnten Forderungen auch die seither in Frankreich blockierten Wertpapiere frei.

c) In beiden Richtungen werden Forderungen aus Privatvertraegen zur Verrechnung zugelassen, bei denen eine oeffentliche Stelle Schuldner ist. Sonstige Forderungen gegenueber oeffentlichen Stellen einschliesslich derjenigen aus einem oeffentlich-rechtlichen Grunde (Requisitionen, Entlassungspraemien und dergl.) werden uneingeschraenkt nur zugelassen, soweit franzoesische Stellen die Betraege an Personen im Elsass und in Lothringen schulden; gegenueber elsaessischen und lothringischen oeffentlich-rechtlichen Koerperschaften sind dagegen ausserdem Forderungen aus privatrechtlichen Vertraegen nur Forderungen von Personen in Frankreich aus anderen privatrechtlichen Verhaeltnissen (z.B. Schadensersatzansprueche aus unerlaubten Handlungen) zugelassen.

d) Forderungen der deutschen Grossbanken, die Filialen franzoesischer Bankinstitute im Elsass und in Lothringen uebernommen haben (Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank) auf Auszahlung des Saldos, der sich zu ihren Gunsten aus den Uebernahmevertraegen ergibt.

3. Ein Notenwechsel ueber die Regelung der Einlagen bei elsaessischen und lothringischen Sparkassen, die ihre Deckungsmittel und Reserven zum groessten Teil in Paris, hauptsaechlich bei der Staatsdepositenkasse (Caisse des Depots et Consignations), angelegt hatten. Von franzoesischer Seite wird an die Sparkassen im Elsass und in Lothringen ein Betrag von etwa 530 Millionen ffrs fuer die Abwicklung von Einlagen der im Elsass und in Lothringen befindlichen Sparer ueberwiesen, waehrend die Staatsdepositenkasse aus den bei ihr verbliebenen Mitteln der Sparkassen die Einlagen der in Innerfrankreich befindlichen Sparer (Abgewanderte und Ausgewiesene) in Hoehe von schaetzungsweise 230 Millionen ffrs regelt. Ueber den nach Abwicklung dieses Verfahrens in Frankreich verbleibenden Rest von schaetzungsweise 230 bis 240 Millionen ffrs wird eine spaetere Verhandlung in Aussicht genommen.

H5030 - 0037

4. ein Notenwechsel ueber die kuenftige Weiterbehandlung in den Verhandlungen noch nicht zur Regelung gelangten Fragen, naemlich der Verfuegungsbefugnis der kommissarischen Verwalter ueber Vermoegenswerte der von ihnen verwalteten Betriebe in Innerfrankreich, der Rueckverlegung von Sitzen juristischer Personen, die wegen des Krieges einen Ausweichsitz in Innerfrankreich genommen hatten, sowie der noch nicht erledigten Faelle der Rueckfuehrung evakuierter Vermoegenswerte. Bezueglich dieser Fragen sind in der Note weitere Verhandlungen durch die beiden Delegationen und ausserdem unmittelbare Regelungen zwischen den Beteiligten (d.h. den kommissarischen Verwaltern und den abgewanderten Eigentuemern bezw. Verwaltungsraeten) vorgesehen; falls sich aus solchen Regelungen Zahlungsverpflichtungen ergeben, sollen sie ebenfalls ueber das Verrechnungsverfahren geleitet werden;

5. ein Notenwechsel ueber den Sonderfall der Aktiengesellschaft Dollfus-Mieg in Muehlhausen, die nach dem Waffenstillstandsvertrag ihren Sitz in das unbesetzte Gebiet Frankreichs verlegt hat und die dort einen Bestand von 800 kg Gold hat. In dem Notenwechsel wird vereinbart, dass der Fall demnaechst zur Verhandlung gelangen soll und dass waehrend dieser Verhandlung von franzoesischer Seite das Gold nicht an einen anderen Ort verbracht wird.

Durch die Vereinbarungen, die mit der Unterzeichnung in Kraft treten sollen, sind erhebliche, fuer das Wirtschaftsleben im Elsass und in Lothringen wichtige Zahlungen in der Richtung von Frankreich nach Elsass und Lothringen sichergestellt, waehrend die Zahlungen in der Richtung von Elsass und Lothringen nach Frankreich infolge der starken Zentralisierung der Kapitalien in Paris aller Voraussicht nach erheblich weniger umfangreich sein werden. Ausser den bereits erwaehnten grossen Posten bei den Sparkassen und den Banken sowie den Administrativforderungen sind an Zahlungen zu Gunsten von Elsass und Lothringen namentlich noch die Mittel der Genossenschaften zu erwaehnen, die allein Anlagen im Werte von etwa 550 Millionen ffrs im Inneren Frankreichs hatten. Der Ausgleich des hierdurch zu erwartenden starken Aktivsaldos zu Gunsten des Elsass und Lothringen wird ueber das allgemeine deutsch-

franzoesische

H5030 - 0038

franzoesische Verrechnungskonto erfolgen, da das Verrechnungsabkommen fuer Elsass und Lothringen vom 25. Oktober 1941 vorsieht, dass die Salden vierteljaehrlich in das deutsch-franzoesische Verrechnungskonto uebergefuehrt werden.

Fuer Maerz 1942 sind Verhandlungen ueber die privaten Versicherungsgesellschaften im Elsass und Lothringen, die Uebertragung von Werten aus dem Bereich des Stillhaltekommissars fuer das Organisationswesen (Vereine, Stiftungen und dergl.) sowie den Sonderfall Dollfus-Mieg und eventuell gewisse Sozialversicherungsfragen betreffend Elsass und Lothringen vorgesehen.

H5030 - 0039

VIII. Deutscher Kommissar fuer den Aussenhandel, Kontrolle an den franzoesischen Aussengrenzen.

Deutscher Kommissar fuer den Aussenhandel.

Der Deutsche Kommissar fuer den Aussenhandel konnte im Berichtsabschnitt seine Taetigkeit, die nach den vorgesehenen Befugnissen eine Lenkung des Aussenhandels auch im unbesetzten Gebiet ermoeglicht, noch nicht aufnehmen, da trotz der Bemuehungen der Delegation die hierfuer erforderliche Vereinbarung mit der Franzoesischen Regierung noch nicht zustande kam. Wenn auch eine rechtliche Verbindung mit der Frage der Regelung der Besatzungskosten nicht hergestellt worden war, so haben die Erfahrungen doch gezeigt, dass mit einer Bereitwilligkeit der Franzoesischen Regierung zur Annahme der Taetigkeit des Kommissars erst mit dem Inkrafttreten der vorgesehenen Besatzungskostenregelung zu rechnen ist.

Die Funktionen des Kommissars im Verhaeltnis zu den deutschen Ueberwachungsorganen im unbesetzten Gebiet wurden einstweilig von der Delegation ausgeuebt. Desgleichen nahm die Delegation, soweit moeglich, die Aufgaben des Kommissars gegenueber der Franzoesischen Regierung bezueglich der Unterrichtung ueber die Wirtschaftsverhandlungen Frankreichs mit dritten Laendern und der Einflussnahme auf diese Verhandlungen wahr.

Aussengrenzkontrolle im unbesetzten Frankreich.

Die im deutsch-franzoesischen Notenwechsel vom 17. Mai 1941 zur Durchfuehrung der Aufgaben des Deutschen Aussenhandels-Kommissars und des Deutschen Devisenkommissars vorgesehene Ueberwachung des franzoesischen Zolldienstes an den Aussengrenzen des unbesetzten Gebiets und in den Zollflughaefen, die am 20. Mai 1941 in Kraft getreten war, wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut und verfeinert. Die Delegation, die gegenueber den deutschen Ueberwachungsorganen vorlaeufig die Funktionen des Deutschen Aussenhandels-Kommissars ausgeuebt hat, hat dabei die Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich, der die deutschen Ueberwachungsorgane im unbesetzten Gebiet dienstlich unmittelbar unterstehen, durch Bereitstellung des erforderlichen Ruestzeugs auf dem Gebiete der franzoesischen Zoll- und Aussenhandels- und Devisengesetzgebung (u. a. auch einer deutschen Uebersetzung des franzoesischen Zolltarifs, des franzoesischen Devisenrechts und sonstiger einschlaegiger Bestimmungen) und durch Beschaffung interner franzoesischer Verwaltungsvorschriften von den zustaendigen Verwaltungen (z. B. der Unterlagen ueber die oertliche und sachliche Zustaendigkeit der Postzollstellen einschliesslich der Leitwege und Ankunftszeiten der Kartenschluesse) unterstuetzt. Um die Ueberwachung des Zolldienstes dem

H5030 - 0040

exponierten - auf spanischem Hoheitsgebiet gelegenen - franzoesischem Zollamt Canfranc zu ermoeglichen, wurde von der Delegation eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Franzoesischen und Spanischen Regierung herbeigefuehrt.

Statt des vereinbarten, hoechstzulaessigen Einsatzes von 200 Zollgrenzschutzbeamten sind wegen des verhaeltnismaessig geringen Waren- und Devisenverkehrs und infolge Personalmangels nur rd. 75 Beamte zum Einsatz gekommen, deren Zahl sich bis zum Ende des Berichtabschnitts auf rd. 60 Beamte (davon rd. 30 Pruefer) vermindert hat. Die endgueltige Organisation ist im Laufe des letzten Halbjahres so getroffen worden, dass von den aufgestellten drei Ueberwachungsabteilungen je eine Abteilung ihren Sitz in Marseille, Perpignan und Annemasse genommen hat. Ausserdem ist aus verkehrstechnischen Gruenden eine Ueberwachungsgruppe nach Pau verlegt worden, um den dortigen Abschnitt der franzoesisch-spanischen Grenze zu ueberwachen. In der gesamten Berichtszeit haben die Ueberwachungsbeamten regelmaessig die gesamten Grenzabschnitte bereist und Pruefungen der dort vorhandenen Zollstellen - mit Ausnahme der franzoesisch-italienischen Grenze, wo im Hinblick auf die Kontrolle des Waren- und Devisenverkehrs durch den italienischen Zolldienst nur eine Fuehlungnahme mit den franzoesischen und italienischen Zolldienststellen stattgefunden hat - vorgenommen. Um den Postverkehr zu erfassen, wurden regelmaessige Pruefungen der Postzollstellen (centres de controle douanier principaux und secondaires) vorgenommen. Die Pruefungen wurden moeglichst verschieden gestaltet, um von vornherein eine Anpassung der franzoesischen Beamten an die deutsche Pruefungspraxis zu vermeiden. An einer der von der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes veranstalteten Inspektionsreise zu den Ueberwachungsbeamten und den Zollstellen in den Mittelmeerhaefen und an der schweizerischen Grenze nahm neben einem Vertreter des Deutschen Devisenkommissars auch der zustaendige Referent der Delegation teil.

Auf Grund der praktischen Erfahrungen und der eingehenden Durcharbeitung des zur Verfuegung gestellten einschlaegigen Ruestzeugs der franzoesischen Gesetzesbestimmungen und Verwaltungsvorschriften ist es den Ueberwachungsbeamten gelungen, sich schnell und sicher in das franzoesische Zollwesen einzuarbeiten und eine sachgemaesse und wirkungsvolle Pruefungstaetigkeit zu entfalten.

Die Pruefungen der Ueberwachungsbeamten erstreckten sich in erster Linie auf die Einhaltung der franzoesischen Ausfuhrverbote, der Devisenbestimmungen, der Handels- und Zahlungsverbote mit den Feindgebieten sowie hinsichtlich des Verkehrs Schweiz-Frankreich auf die

H5030 – 0041

Einhaltung der franzoesischen Geleitscheinbestimmungen.

Da die Ueberwachung der franzoesischen Zollstellen vereinbarungsgemaess nur eine nichtstaendige ist, haben die Ueberwachungsbeamten nur die Befugnisse zur stichprobenweisen Kontrolle, und die Waren- und Devisenbewegungen im Zeitraum zwischen zwei Pruefungen koennen nur an Hand der Zollpapiere ueberwacht werden. Immerhin ist die Ueberwachung an dem besonders wichtigen Grenzabschnitt gegenueber der Schweiz durch Verstaerkung der Ueberwachungsabteilungen Annemasse so ausgebaut worden, dass die Hauptuebergaenge fuer den Eisenbahn- und Landstrassenverkehr, das Eisenbahnzollamt Annemasse-Bahnhof und die Landstrassenzollaemter Moellesulaz und Saint-Julien nahezu staendig ueberwacht sind.

Faelle von unerlaubtem Waren- und Devisenverkehr sind bisher bei den von den deutschen Ueberwachungsorganen vorgenommenen Kontrollen nur in geringem Umfange festgestellt worden. Bei den Postzollaemtern (centres de controle douanier) in Annemasse und Lyon wurden mehrfach Verstoesse von schweizerischen Firmen gegen die franzoesischen Geleitscheinbestimmungen und gegen den schweizerischen Bundesratbeschluss Nr. 3 vom 14. Juni 1941 ueber das Verbot der Ausfuhr von Waren mit der Briefpost festgestellt. Eine gleiche Feststellung wurde in einem Einzelfall bei dem Postzollamt Marseille gemacht. Waehrend die geleitscheinpflichtigen Waren beschlagnahmt wurden, sind die festgestellten Zuwiderhandlungen gegen das schweizerische Ausfuhrverbot den zustaendigen deutschen Regierungsstellen zwecks Vorstellungen bei der Schweizerischen Regierung unterbreitet worden. Im uebrigen wurde festgestellt, dass trotz der im deutsch-schweizerischen Handelsvertrag vom 18. Juli 1941 getroffenen Abrede ueber ein Verbot des Personenfernverkehrs aus der Schweiz ueber die Grenze zum unbesetzten Frankreich (ueber die Departements Hochsavoyen und Savoyen hinaus), bei deren Durchfuehrung mitzuwirken die Franzoesische Regierung allerdings abgelehnt hat (vgl. nachstehend unter "Franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung" Ziff.6), zahlreiche Reisende ueber diese Grenze nach dem uebrigen unbesetzten Frankreich und nach dritten Laendern ausgereist sind.

Wenn auch, wie erwaehnt, bei den Kontrollen bisher Faelle von unerlaubtem Waren- und Devisenverkehr in grossem Umfange nicht festgestellt worden sind, so konnten doch in vielen Faellen kleinere Unstimmigkeiten und Verstoesse gegen die Verfahrensvorschriften ermittelt werden. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass bis zum Eintreffen der deutschen Beamten bei vielen Zollstellen die Warenausfuhr- und Devi-

senbestimmungen

H5030 – 0042

Devisenbestimmungen von den franzoesischen Beamten nachlaessig gehandhabt wurden und auch andere Bestimmungen, die fuer eine sorgfaeltige Kontrolle des Waren- und Devisenverkehrs noetig sind, keine besondere Beachtung geschenkt wurde. Mit dem Eintreffen der deutschen Ueberwachungsbeamten haben sich die Verhaeltnisse erheblich geaendert. Die franzoesischen Bestimmungen werden seither viel korrekter angewandt.

Die Ueberwachungsabteilungen haben enge Fuehlungnahme zu den Kontrollkommissionen und -delegationen der Deutschen Waffenstillstandskommission im unbesetzten Gebiet gehalten. Wichtige Wahrnehmungen, besonders auf dem Gebiet der Ueberwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsgeraet und bestimmten chemischen Stoffen, wurden ausgetauscht. Auf diese Weise war es moeglich, durch beiderseitige Anregung weiteres Material fuer die Ausuebung der gesamten Pruefungstaetigkeit zu erhalten.

Im engen Einvernehmen mit der Komandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich war die Delegation staendig bemueht, in der Praxis auftretende Zweifelsfragen zu klaeren, etwaige Schwierigkeiten zu beseitigen und etwa vorhandene Luecken zu schliessen. Dabei wurden die deutschen Ueberwachungsorgane ueber ihre sich aus dem Notenwechsel vom 17. Mai 1941 und dessen Entstehungsgeschichte ergebenden Befugnisse unterrichtet, deren Grenzen in Einzelfaellen anlaesslich einiger weniger franzoesischer Vorstellungen noch besonders klargestellt wurden.

Bezueglich der aufgetretenen Schwierigkeiten und Luecken standen folgende Fragen im Vordergrund:

a) Ueberwachung des franzoesischen Zollaufsichtsdienstes.

Nach den deutscherseits vor Abschluss des Notenwechsels vom 17. Mai 1941 abgegebenen Erklaerungen erstreckt sich die deutsche Ueberwachung grundsaetzlich nur auf den franzoesischen Zollabfertigungsdienst (im weitesten Sinne), nicht dagegen auf den Zollaufsichtsdienst (Die Bewachung der "gruenen Grenze"). Da sich jedoch in letzter Zeit die Nachrichten mehren, dass sich an bestimmten Grenzabschnitten, insbesondere an der franzoesisch-schweizerischen Grenze, ein illegaler Waren- und Devisenverkehr abspielen soll, sind die Ueberwachungsorgane angewiesen worden, Beobachtungen anzustellen, und erforderlichenfalls bei den franzoesischen Dienststellenleitern eine Verstaerkung des franzoesischen Zollaufsichtsdienstes anzuregen. Die Leiter der einzelnen Ueberwachungsabteilungen haben zu diesem Zweck mit den franzoesischen Zolldirektoren Fuehlung genommen und auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes hingewiesen. So besteht u.a. an der fran-

zoesisch-

H5030 - 0043

franzoesisch-schweizerischen Grenze der Eindruck, dass daraufhin eine verschaerfte Aufsicht durch den franzoesischen Grenzaufsichtsdienst ausgeuebt wird.

Daneben sind die deutschen Ueberwachungsabteilungen, insbesondere die fuer die Grenze zur Schweiz zustaendige Ueberwachungsabteilung in Annemasse, um Beobachtung ersucht worden, ob etwa die franzoesischen Zollaufsichtsbeamten vorsaetzlich oder fahrlaessig einem Waren- oder Devisenschmuggel Vorschub leisten. Sollten entsprechende Feststellungen gemacht werden, so wird die Delegation die Franzoesische Regierung ansprechen, um zu erreichen, dass die Ueberwachung franzoesischen Zolldienstes an der Schweizer Grenze a uch auf den Zollaufsichtsdienst an der "gruenen Grenze" ausgedehnt wird.

b) Kontrolle der Warenausfuhr mit der Briefpost.
Damit die Einhaltung und Handhabung der auf Veranlassung der Delegation im Interesse der Verhinderung eines unmittelbaren oder mittelbaren Abflusses von Waren nach Feindstaaten erlassenen Ausfuhrverbots (Dekret vom 13. September 1940 sowie spaetere Ergaenzungs- und Abaenderungsverordnungen), die auch auf die Warenausfuhr mit der Briefpost Anwendung finden, sachgemaess ueberwacht werden kann, hat die Delegation verlangt, dass von der franzoesischen Regierung die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen wird, damit ebenso, wie dies bereits bei der Einfuhr der Fall ist, auch die Ausfuhr von Warensendungen mit der Briefpost einer Kontrolle durch die franzoesische Zollverwaltung unterworfen wird. Waehrend zu Beginn der deutschen Ueberwachung die Ausfuhrpost in den groesseren und wichtigeren Zolldirektionsbezirken, insbesondere in Marseille, einer Kontrolle durch die Zollverwaltung unterworfen wurde, hatte sich naemlich sehr bald herausgestellt, dass in anderen Zolldirektionsbezirken, z.B. in Nizza, die Postverwaltung und auch die Zollverwaltung eine derartige Kontrolle unter Hinweis auf die fehlende Rechtsgrundlage ablehnten.

Da ein Erlass der geforderten Massnahmen auf Schwierigkeiten seitens der zustaendigen franzoesischen Ressorts (Wirtschafts- und Finanzministerium, Staatssekretariat fuer das Verkehrswesen) stiess, ist die deutsche Forderung von der Delegation im November 1941 in einer auf Artikel 10 des Waffenstillstandsvertrages gestuetzten Note mit allem Nachdruck in Erinnerung gebracht worden. Ein Gesetzentwurf, der die der Zollverwaltung fuer die Kontrolle der Einfuhr uebertragenen Rechte unter Vorbehalt der Wahrung des Briefgeheimnisses auf die Ausfuhr ausdehnt, und der Entwurf eines Durchfuehrungsdekrets sind

bereits

H5030 - 0044

bereits unterzeichnet und stehen vor der Veroeffentlichung.

c) Kontrolle der Transitbriefpost aus der Schweiz.
Obwohl die geltenden franzoesischen Bestimmungen ueber die Geleitscheinpflichtigkeit gewisser Waren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft keine Ausnahme fuer den Warentransit mit der Briefpost vorsehen, sondern im Gegenteil die Postzollstellen auch zu einer Kontrolle der schweizerischen Transitbriefpost auf das Vorhandensein von geleitscheinpflichtigen Waren anweisen, verweigerten die fuer den Eingang der schweizerischen Transitpost zustaendigen franzoesischen Postdienststellen in Annemasse entgegen der bisherigen Praxis gegen Ende des Berichtsabschnittes der franzoesischen Zollverwaltung und den deutschen Ueberwachungsorganen unter Berufung auf die im Weltpostvertrag festgelegte Transitfreiheit die verlangte Kontrolle. Die Delegation hat unter Berufung auf Art. 10 des Waffenstillstandsvertrages, der die Rechtsgrundlage fuer die Mitwirkung der Franzoesischen Regierung bei der Durchfuehrung des Geleitscheinsystems fuer gewisse schweizerische Waren bildete, die sofortige Wiederzulassung der Kontrolle durchgesetzt.

d) Ausdehnung der Aussengrenzkontrolle auf die franzoesischen ueberseeischen Gebiete (Nordafrika).

Da die durch den Notenwechsel vom 17. Mai 1941 vorgesehene deutsche Aussengrenzkontrolle (Ueberwachung des franzoesischen Zolldienstes durch deutsche Zollgrenzschutzbeamte) sich auf das unbesetzte Gebiet (Mutterland Frankreich) beschraenkt und da andererseits der Warenverkehr vom Mutterland nach den franzoesischen ueberseeischen Gebieten bei Einhaltung gewisser Sicherungsvorschriften den franzoesischen Ausfuhrverboten und damit auch dem Ausfuhrbewilligungsverfahren nicht unterliegt, war die Befuerchtung nicht von der Hand zu weisen, dass versucht werden koennte, ausfuhrverbotene kriegswirtschaftliche interessante Waren auf dem Umwege ueber franzoesische ueberseeische Gebiete, insbesondere Franzoesisch-Nordafrika, nach Feindstaaten zu leiten. Wenn auch auf Veranlassung der Delegation, die im Mutterland durchgefuehrten Massnahmen zur Unterbindung des Warenverkehrs mit Feindstaaten (Ausfuhrverbot - Ausfuhrbewilligungsverfahren - fuer saemtliche kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisse, Sperre der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach Feindstaaten, Verpflichtung zur Beibringung von Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklaerungen der Abnehmer bei der Ausfuhr nach gewissen neutralen Laendern)

auch

H5030 – 0045

auch in den franzoesischen ueberseeischen Gebieten getroffen worden sind, besteht zweifellos die Gefahr, dass in Einzelfaellen unter Vorschub der Zollorgane in den franzoesischen ueberseeischen Gebieten eine illegale Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr nach Feindstaaten vorkommen kann.

Auf die naheliegende Forderung, eine deutsche Aussengrenzkontrolle ausser im unbesetzten Frankreich (Mutterland) auch in den franzoesischen ueberseeischen Gebieten zuzulassen, hatte von der Delegation in den Verhandlungen ueber den Notenwechsel vom 17. Mai 1941 mit Rucksicht darauf, dass eine derartige stark politischen Charakter tragende Forderung bei der Abneigung der Franzoesischen Regierung gegen ein Uebergreifen Deutschlands nach den franzoesischen ueberseeischen Gebieten die damaligen bereits sehr schwierigen Verhandlungen noch weiter kompliziert haben wuerde und u. U. die Einsetzung einer deutschen Kontrolle im unbesetzten Gebiet gefaehrdet haette, verzichtet werden muessen. Andererseits hat die Delegation von der ebenfalls naheliegenden Forderung, die geltenden Ausfuhrverbote auf die Ausfuhr aus dem Mutterland nach den franzoesischen ueberseeischen Gebieten auszudehnen und damit das Ausfuhrbewilligungsverfahren im Verkehr mit diesen Gebieten einzufuehren, Abstand genommen. Denn die Durchfuehrung einer derartigen Forderung, die im uebrigen auch auf den groessten Widerstand der Franzoesischen Regierung gestossen waere, wuerde praktisch bedeuten, dass die Wirtschaftseinheit, die gegenwaertig zwischen Mutterland und Kolonialreich besteht, aufgehoben wuerde, was auch politisch von weittragendsten Folgen sein koennte.

Die Delegation hat deshalb zur Schliessung der aufgezeigten Luecke angeregt, dass eine gewisse Ueberwachung des Handelsverkehrs wenigstens in Franzoesisch-Nordafrika eingerichtet wird. Die Gelegenheit zur Durchfuehrung hat sich in den vor kurzem gefuehrten Verhandlungen ueber die weitere Duldung eines franzoesischen Handels- und Schiffahrtsverkehrs von Nordafrika mit den Vereinigten Staaten von Amerika geboten. In diesen Verhandlungen hat die Delegation im Einvernehmen mit der Deutschen Waffenstillstandskommission gefordert, dass der Handels- und Schiffsverkehr in den nordafrikanischen Haefen, soweit es sich um Kriegsgeraet und kriegswichtige Rohstoffe handelt, durch die dort befindlichen deutschen militaerischen Kommissionen, im uebrigen aber durch Beauftragte der deutschen Konsulate ueberwacht wird. Zu diesem letzteren Zwecke ist der Einsatz einiger Zollbeamter

H5030 – 0046

vorgesehen. Das Reichfinanzministerium hat hierzu drei Beamte der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich aus dem Kreise des im unbesetzten Frankreich bereits taetigen Personals, das schon ueber praktische Erfahrungen in der Ueberwachung des franzoesischen Warenverkehrs mit Uebersee besitzt, zur Verfuegung gestellt.

Nach dem letzten Stande der Verhandlungen steht zu erwarten, dass die geforderte Kontrolle wenigstens in den fuer Deutschland besonders wichtigen marokkanischen Haefen durchgesetzt werden wird (s. im einzelnen zu Kapitel X B I zu a - c).

c) Unterbindung des Diplomaten- und Kurierverkehrs der sogen. Scheinregierungen (Emigrantenregierungen).

Bei der Franzoesischen Regierung sind Schritte unternommen worden, um dem Diplomaten- und Kurierverkehr der sogen. Scheinregierungen (Emigrantenregierungen), der frueher an der franzoesisch-schweizerischen Grenze besonders lebhaft war, die in den franzoesischen Zollbestimmungen vorgesehenen Zollvergunstigungen zu entziehen und diesen Verkehr durch Versagung der franzoesischen Passiva vollstaendig zu unterbinden.

IX. Franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung.

Auf die franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung wurde auch in der Berichtszeit staendig Einfluss genommen, um den Erfordernissen der deutschen Wirtschaftskriegfuehrung Rechnung zu tragen und den Warenverkehr mit Deutschland und den von Deutschland besetzten Laendern, vor allem im Interesse der deutschen Verlagerungsauftraege, moeglichst zu erleichtern.

1. Unterbindung des Handelsverkehrs mit Feindgebieten.

Nach Abschluss des Waffenstillstands zwischen der franzoesischen Armee im franzoesischen Mandatsgebiet Syrien-Libanon und den britischen Truppen ist auf Veranlassung der Delegation der Handelsverkehr mit diesem Gebiet in der gleichen Weise wie mit den uebrigen abgefallenen franzoesischen ueberseeischen Gebieten unterbunden worden.

Ferner ist nach Besetzung von Iran durch britische und sowjetrussische Truppen auf Veranlassung der Delegation die Ausfuhr nach diesem Lande untersagt worden.

Desgleichen wurde klargestellt, dass zu den Feindgebieten, mit denen der Handelsverkehr vollstaendig unterbunden ist, auch Island und die Faroeer-Inseln gehoeren.

H5030 – 0047

Nachdem bereits frueher in Einzelfaellen (z.B. Kautschuk aus Indochina) von der Delegation das Ersuchen an die Franzoesische Regierung gestellt worden war, die Lieferung kriegswichtiger Rohstoffe nach den USA nicht mehr zuzulassen, wurde, als die USA-Kriegshilfe an die Feindmaechte immer offenkundiger und staerker geworden war, im August 1941 diese Forderung allgemein gestellt und von der Lieferung nach den USA auf den Abschluss von Kontrakten mit den USA ausgedehnt. Die Franzoesische Regierung hat dieser auf Grund des Waffenstillstandsvertrages gestellten Forderung grundsaetzlich entsprochen, wobei jedoch in Einzelfaellen der Begriff der "kriegswichtigen Rohstoffe" umstritten wurde.

Nach Eintritt des Kriegszustandes mit USA sowie ferner mit Tschunking-China und einer Reihe von mittel- und suedamerikanischen Staaten ist die von der Delegation angeregte vollstaendige Unterbindung des Handelsverkehrs mit diesen Gebieten auf Grund der erteilten Weisungen zunaechst unterlassen worden. Es ist bei den bisher getroffenen Massnahmen verblieben.

2. Ausfuhrverbot fuer kriegswirtschaftlich wichtige Waren.

Im Interesse einer sachgemaessen Handhabung der auf Ersuchen der Delegation erlassenen Ausfuhrverbote auch beim Briefpostverkehr wurde von der Franzoesischen Regierung die Schaffung der bisher fehlenden Rechtsgrundlage fuer die Kontrolle der Warenausfuhr mit der Briefpost durch die franzoesische Zollverwaltung verlangt. Ein entprechender Gesetzentwurf steht vor der Veroeffentlichung.

Ferner wurde ueberwacht, dass die mutterlaendischen Ausfuhrverbote und die im Mutterland durchgefuehrte Verschaerfung der Strafvorschriften fuer Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote auch in den ueberseeischen Gebieten eingefuehrt werden.

3. Verhinderung der Ausfuhr kriegswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse ueber gewisse neutrale Laender nach Feindstaaten.

Von der Liste der Laender, fuer die bei der Beantragung von Ausfuhrbewilligungen Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklaerungen der Abnehmer beizubringen sind, wurden folgende Laender gestrichen, nachdem sie selbst in den Krieg eingetreten waren oder festgestellt worden war, dass die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis dieser Laender die erforderlichen Garantien gegen eine Wiederausfuhr nach Feindstaaten gewaehrt: UdSSR, Schweden, Finnland und Ungarn.

Die Verpflichtung zur Beibringung von Nichtwiederausfuhr-Ver-

pflichtungserklaerungen

H5030 – 0048

Verpflichtungserklaerungen ist grundsaetzlich auf saemtliche ausfuhrverbotenen Waren ausgedehnt worden, ausgenommen nur leichtverderbliche Lebensmittel, die nicht ueber groessere Strecken versandt werden koennen, Waren ohne kriegswirtschaftliches Interesse (Luxuswaren und dgl.) sowie einige Waren, die fuer die Feindstaaten ohne Interesse sind, da sie ihnen in ausreichendem Masse zur Verfuegung stehen. Gleichzeitig ist auch die Liste der von der Massnahme betroffenen Laender neugefasst worden. Sie umfasst jetzt: Bulgarien, Spanien (einschl. der zugehoerigen Inseln), Irland, Portugal (einschl. der zugehoerigen Inseln), Rumaenien, Tuerkei, Kroatien, Serbien.

Die Streichung der Laender Bulgarien, Rumaenien, Kroatien und Serbien ist in die Wege geleitet worden, nachdem Bulgarien, Rumaenien und Kroatien gegen England und USA in den Krieg eingetreten sind und festgestellt worden ist, dass eine Wiederausfuhr aus dem unter deutsche Militaerverwaltung gestellten Serbien nach Feindstaaten nicht mehr moeglich ist.

5. Durchfuehrungsmassnahmen zum franzoesischen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot fuer Kriegsgeraet und gewisse chemische Erzeugnisse.

Auf Veranlassung der Delegation hat die franzoesische Generalzolldirektion durch einen Nachtrag zu der auf die Nomenklatur des franzoesischen Zolltarifs abgestellten Liste der Kriegsgeraete und ueberwachten chemischen Erzeugnisse klargestellt, dass Zeitzuender von den Zollstellen als Kriegsgeraet im Sinne des Gesetzes vom 15. Oktober 1940, betreffend Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot fuer Kriegsgeraet, behandelt werden.

6. Verhinderung der Durchfuhr von kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft durch Frankreich nach Feindstaaten.

In der franzoesischen Liste der geleitscheinpflichtigen Waren wurden entsprechend den im deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Juli 1941 vorgesehenen Abmachungen folgende Waren gestrichen: Kreiselpumpen, Wechselstrommotoren bis 200 kg Stueckgewicht; Transformatoren bis 500 kg Stueckgewicht; Maschinenumformer bis 200 kg Stueckgewicht; fertige Werke von Taschenuhren mit Ausnahme der Werke von Chronographen usw. Ferner wurden in der franzoesischen Geleitscheinliste verschiedene durch die Neufassung und weitere Unterteilung der Zollnomenklatur fuer Automaten erforderlich gewordene formelle Aenderungen vorgenommen. Schliesslich wurde die Generalzolldirektion zur Vorbereitung gewisser Erweiterungen der Liste der geleitscheinpflichtigen Waren, ueber die z.Zt. zwischen der Deutschen und Schweizerischen

Regierung

H5030 – 0049

Regierung noch verhandelt wird, veranlasst.

Die Tatsache, dass die Geleitscheinpflicht nicht nur auf die Durchfuhr durch Frankreich (Mutterland), sondern auch auf die Einfuhr dorthin Anwendung findet, hatte, soweit die Erteilung von Geleitscheinen von der Gesandtschaft in Bern fuer die Einfuhr nach Frankreich abgelehnt wurde, zur Folge, dass die Franzoesische Abordnung wegen der Erteilung der Scheine bei der Delegation in einer Reihe von Einzelfaellen vorstellig wurde. Mit der Deutschen Gesandtschaft in Bern wurde eine Verstaendigung dahin getroffen, dass die Geleitscheine fuer nach dem besetzten Gebiet bestimmte Waren moeglichst in allen Faellen erteilt werden, und dass fuer nach dem unbesetzten Gebiet bestimmte Waren die Erteilung der Scheine in allen denjenigen Faellen erfolgt, in denen mit Sicherheit anzunehmen ist, dass die Waren tatsaechlich zum Verbrauch im unbesetzten Gebiet bestimmt sind und nicht zu befuerchten ist, dass sie nach der Einfuhr ueber Zwischenlaender nach Feindstaaten wiederausgefuehrt werden.

Auf vertrauliche Meldungen ueber Umgehung der Geleitscheinpflicht durch gewisse schweizerische Firmen wurden Untersuchungen durch die Generalzolldirektion veranlasst; insbesondere der Briefpostverkehr aus der Schweiz bei verschiedenen Postzollkontrollstellen insbesondere Lyon, einer besonderen Kontrolle durch die deutschen Ueberwachungsorgane im unbesetzten Frankreich unterworfen, wobei in mehreren Faellen der entgegen dem schweizerischen Ausfuhrverbot erfolgte Versand von Waren, die z.T. auch geleitscheinpflichtig waren, festgestellt wurde. Die betreffenden Waren wurden, soweit sie geleitscheinpflichtig waren, beschlagnahmt. Desgleichen wurden Vorstellungen bei der Schweizerischen Regierung veranlasst.

Auf Anregung der Delegation sind die in Frage kommenden franzoesischen Zollstellen darauf hingewiesen worden, dass bei unrichtigen Zollanmeldungen, die zwecks Umgehung der Geleitscheinpflicht erfolgen, in jedem Falle die nach franzoesischem Zollstrafrecht vorgesehenen Zollstrafen anzuwenden sind.

Die im deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Juli 1941 vorgesehene Regelung, dass die schweizerische Warenausfuhr mit wenigen Ausnahmen ueber die Strecke Genf-Bellegarde geleitet und in der Schweiz (in Basel und La Plaine) durch deutsche Zollbeamte auf geleitscheinpflichtige Waren hin kontrolliert wird, trat am 25. Juli 1941 in Kraft, wobei die Delegation die Erfuellung verschiedener

seitens

H5030 – 0050

seitens der deutschen Zolldienststelle in La Plaine vorgebrachter Wuensche, insbesondere zur Fahrplangestaltung des Gueterzugverkehrs auf der Strecke Genf-Bellegarde, bei den zustaendigen franzoesischen Stellen durchsetzte und verschiedene Anlaufschwierigkeiten durch Schritte bei den franzoesischen Stellen ueberwinden half.

Die franzoesische Regierung wurde nach Einrichtung dieser deutschen Kontrolle ersucht, ihrerseits folgende ergaenzende Sicherungsmassnahmen zu den im deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Juli 1941 auf dem Gebiet des Warenverkehrs vorgesehenen Massnahmen zu treffen:

a) Erteilung von Einfuhrbewilligungen fuer die Wareneinfuhr aus der Schweiz nur mit Geltung fuer das Zollamt Bellegarde (ausgenommen die Einfuhr von nichtgeleitscheinpflichtigen Waren im Grenz- und Lokalverkehr mit der Bestimmung an im Departement Hochsavoyen ansaessige Empfaenger, die wie bisher ueber die uebrigen Zollaemter erfolgen darf;)

b) Beschraenkung der bisher zu Gunsten der Waren schweizerischer Herkunft bestehenden allgemeinen Transitfreiheit (allgemeine Ausnahme von den Einfuhr- und Ausfuhrverboten) auf Versendungen ueber das Zollamt Bellegarde;

c) Erlass eines Einfuhr- und Durchfuhrverbots fuer Waren schweizerischer Herkunft beim Versand mit der Briefpost (ausgenommen die in Artikel 2 des schweizerischen Bundesratbeschlusses vom 13. Juni 1941 betreffend Verbot der Ausfuhr von Warensendungen mit der Briefpost, aufgefuehrten Waren).

Die Delegation erklaerte demgegenueber das deutsche Einverstaendnis damit, dass gleichzeitig mit der Inkraftsetzung dieser Sicherungsmassnahmen die franzoesische Geleitscheinkontrolle suspendiert wird.

In diesem Zusammenhang wurde von der Delegation auch gefordert, dass die Franzoesische Regierung das Dekret vom 28. August 1941, nach dem der Eingang von Zeitungen, Zeitschriften, Buechern und Drucksachen schweizerischen Ursprungs nach Frankreich, gleichviel, in welchem Zollverfahren, nur noch ueber das Zollamt Annemasse-Bahnhof erfolgen darf, wo sie der franzoesischen Zensur zu unterwerfen sind, wieder aufhebt und den frueheren Zustand, unter dem der Eingang von Zeitungen usw. nach Frankreich ueber alle groesseren franzoesisch-schweizerischen Grenzuebergaenge, darunter auch ueber das fuer den Eingang auf der Eisenbahnstrecke Genf-Bellegarde zustaendige Zollamt Bellegarde, zulaessig

war,

H5030 - 0051

war, wiederhergestellt.

Ferner verlangte die Delegation, dass die Franzoesische Regierung bei der Durchfuehrung der ebenfalls im deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Juli 1941 vorgesehenen Unterbindung des Personenfernverkehrs aus der Schweiz ueber die Grenze zwischen unbesetztem Frankreich (Verkehr ueber die Grenzen der Departements Hochsavoyen und Savoyen hinaus) mitwirkt und die erforderlichen polizeilichen, Verkehrs- und sonstigen Massnahmen trifft. Die deutschen Forderungen sind von der Franzoesischen Regierung abgelehnt worden, da die geforderten Massnahmen einen direkten Personenverkehr zwischen der Schweiz und dem unbesetzten Frankreich unmoeglich machen wuerden. Dabei wies die Franzoesische Regierung noch besonders darauf hin, dass sie ueber die Abmachungen des deutsch-schweizerischen Vertrages auf diesem Gebiet nicht im Verhandlungsstadium unterrichtet worden sei, und dass diese Abmachungen eine Beeintraechtigung ihrer Rechte im unbesetzten Gebiet darstellten. Die Franzoesische Regierung ist dabei so weit gegangen, mit Note vom 10. Oktober 1941 einen Protest gegen die erwaehnten Abmachungen des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 18. Juli 1941 an die Deutsche Waffenstillstandskommission zu richten. Da bei der jetzigen Lage die Durchsetzung der deutschen Forderung schwierig erscheint, ist von der Delegation vorgeschlagen worden, zunaechst zu versuchen, die schweizerische Regierung zur Mitwirkung bei der Durchfuehrung der erwaehnten Personenverkehrssperre zu veranlassen.

Auf dem Gebiete des Warenverkehrs ist - mit Ausnahme der Forderung nach Erlass eines franzoesischen Ausfuhrverbots fuer den Versand von Waren schweizerischer Herkunft mit der Briefpost, der gegenueber sich die Franzoesische Regierung auf die im Weltpostvertrag festgelegte Transitfreiheit berief, und mit Ausnahme der Forderung nach Leitung der schweizerischen Zeitungs- usw.-Sendungen im Eisenbahnverkehr ueber die Strecke Genf-Bellegarde - in den Sachverstaendigenbesprechungen Einigung ueber einen entsprechenden Erlass der Generalzolldirektion zur Durchfuehrung der oben angefuehrten ergaenzenden Sicherungsmassnahmen erzielt worden. Fuer den Warenverkehr mit der Briefpost sowohl fuer den geforderten Versand von Zeitungen usw. im Eisenbahnverkehr ueber die Strecke Genf-Bellegarde hat die Franzoesische Regierung um Zusicherungen dahin gebeten, dass bei der deutschen Kontrolle der Transitbriefpost durch die Ueberwachungsorgane im unbesetzten Gebiet auf geleitscheinpflichtige Waren hin das Briefgeheimnis gewahrt wird und dass der Versand schweizerischer Zeitungen usw. ueber

die

H5030 – 0052

die Strecke Genf-Bellegarde im besetzten franzoesischen Gebiet (in Pougny) keinen deutschen Zensuren- bzw. Beschlagnahmemassnahmen unterworfen wird. In der letzten Frage bleibt im uebrigen noch das Ergebnis der von der Deutschen Regierung bei der Schweizerischen Regierung erhobenen Vorstellungen gegen den bisher entgegen dem deutsch-schweizerischen Vertrag ueber Annemasse erfolgten Zeitungsversand mit der Eisenbahn abzuwarten.

7. Erleichterung der Durchfuhr zu Gunsten von Deutschland besetzter Laender.

In Verbindung mit der Regelung des franzoesisch-norwegischen Waren- und Zahlungsverkehrs wurde auf Veranlassung der Delegation fuer den direkten Warentransit durch Frankreich von und nach Norwegen eine allgemeine Ausnahme von den bestehenden Ein- und Ausfuhrverboten eingeraeumt und damit im Verkehr mit Norwegen die Freiheit des Transitverkehrs wiederhergestellt.

Ferner ist auf Veranlassung der Delegation klargestellt worden, dass diefuer den direkten Warentransit durch Frankreich von und nach Deutschland mit Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1940 eingeraeumte Transitfreiheit auf das gesamte deutsche Zollgebiet Anwendung findet, d.h. auch fuer den Transitverkehr mit den seit Kriegsbeginn in das deutsche Reichs- bzw. Zollgebiet eingegliederten Gebieten (Danzig, eingegliederte Ostgebiete, Eupen, Moresnet, und Malmédy, Protektorat Boehmen und Maehren, Kaernten, Krain und Untersteiermark sowie Luxemburg).

8. Regelung der Zoll- und Einfuhrbehandlung der Wareneinfuhr aus Deutschland.

a) Zoelle.

Im Interesse der Erleichterung und Verbilligung der Lieferung von Rohstoffen, Halberzeugnissen und Hilfsstoffen, die zur Durchfuehrung von deutschen Verlagerungsauftraegen in Frankreich bestimmt sind, sind auf Veranlassung der Delegation die Einfuhrzoelle und die etwa bestehenden Einfuhrbewilligungsabgaben fuer folgende weitere Waren suspendiert worden:

Holz aller Art; verschiedene Holzwaren, Holzkohle; verschiedene als Verpackungsmaterial dienende Erzeugnisse (Saecke, Faesser, Holzstroh und Holzwolle usw.); Kunstseide und Kunstseidengarne; Zellwolle und Zellwollgarne; gewisse Chemikalien; gewalzte, geschmiedete oder gegossene Aluminiumteile; Eisen- und Stahlrohren.

Waehrend

H5030 – 0053

Waehrend die Zollsuspendierung bisher unbefristet angeordnet worden war, ist sie seit November 1941 nur noch mit Befristung (6 bzw. 9 Monate) ausgesprochen worden. Fuer andere von der Delegation beantragte Waren ist die Suspendierung der Ein-bzw. Ausfuhrzoelle abgelehnt worden, wobei auf die Zollfreiheit fuer Lieferungen an die Wehrmacht einerseits und die bereits fruehrer zu Gunsten der deutschen Verlagerungsauftraege zugestandenen weitgehenden Erleichterungen fuer den Veredelungsverkehr (admission temporaire) verwiesen wurde, die bei Einhaltung der vorgesehenen Bedingungen die Moeglichkeit zur zollfreien Ein- und Ausfuhr gewaehren. Die Haltung der Franzoesischen Regierung hat das Bestreben erkennen lassen, grundsaetzlich den bisherigen Zollschutz aufrecht zu erhalten und ihn nur voruebergehend durch Erweiterung des zollfreien Veredelungsverkehrs und durch Aussetzung der Einfuhrzoelle fuer Roh- und Hilfsstoffe sowie einige Halberzeugnisse zu lockern.

Von der Delegation wurde wie bisher ueberwacht, dass durch etwaige franzoesische Zollaenderungen, insbesondere auch durch Umtarifierungen nach hoeher belegten Tarifpositionen, die in den fruecheren Vertraegen Frankreichs mit Deutschland und den von Deutschland besetzten Laender zollgebundenen Waren unberuehrt gelassen werden.

Auf franzoesischen Wunsch sind die Zollstellen ueber die gegenwaertigen Grenzen des deutschen Zollgebiets, auf die der franzoesische Minimaltarif anzuwenden ist, insbesondere ueber die Grenzen der eingegliederten Ostgebiete, sowie der eingegliederten ehemals jugoslawischen Gebiete von Kaernten, Krain und Untersteiermark unterrichtet worden.

b) Ein- und Ausfuhrverbote.

In mehreren Einzelfaellen, in denen von franzoesischen Dienststellen der Ausfuhr aus dem unbesetzten Gebiet oder aus den franzoesischen ueberseeischen Gebieten nach Deutschland Schwierigkeiten bereitet wurden, war dieDelegation bemueht, die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen zu erreichen.

c) Ursprungsbezeichnungszwang.

Es wurde klargestellt, dass die Aufhebung des Ursprungsbezeichnungszwangs (Korrektivvermerks) fuer aus Deutschland und den von Deutschland besetzten Gebieten zu Werbezwecken oder als Zugabeartikel eingefuehrte Waren auch auf Drucksachen, Werbeschriften, Jahrbuecher usw. Anwendung findet.

H5030 – 0054

9. Regelung der Zoll- und Einfuhrbehandlung der Wareneinfuhr aus den von Deutschland besetzten bzw. neugeschaffenen Laendern.

Im franzoesischen Gebrauchszolltarif und den zu seiner Anwendung dienenden Hilfswerken sind auf Veranlassung der Delegation entsprechend den staatsrechtlichen Veraenderungen verschiedene Laender (u.a.Tschecho-Slowakei, Polen, Jugoslawien) gestrichen und durch die an ihre Stelle getretenen Staaten bzw. Zollgebiete ersetzt worden.

X. Franzoesischer Warenverkehr.

A. mit Deutschland und von deutschen Truppen besetzten Gebieten.

I. Deutschland-Frankreich.

Die im ersten Berichtshalbjahr abgeschlossenen Liefervertraege fuer kriegswirtschaftlich wichtige Rohstoffe aus dem unbesetzten Frankreich blieben im Berichtszeitraum weiterhin in Geltung. Fuer gewisse Rohstoffe und Nahrungsmittel aus den franzoesischen ueberseeischen Gebieten wurden sie, soweit ihre Geltungsdauer waehrend des Berichtszeitraums ablief, verlaengert oder es wurden neue Vertraege abgeschlossen.

1. Lieferungen aus dem unbesetzten Frankreich.

Kautschuk:

In Durchfuehrung der getroffenen Regierungsvereinbarungen wurden im Laufe des Berichtshalbjahres aus dem unbesetzten franzoesischen Gebiet 800 to und aus Franzoesisch-Indochina 3.300 to Kautschuk geliefert. Auf dem Wege von Franzoesisch-Indochina 3.300 to Kautschuk geliefert. Auf dem Wege von Franzoesisch-Indochina ueber Japan sind weitere 18.000 to Deutschland zur Verfuegung gestellt worden, deren Abtransport nach Deutschland allerdings durch die Kriegsereignisse erschwert worden ist. Zusaetzlich geliefert wurden 194.000 Stueck Kautschukreifen im Gewicht von 2.600 to (auf Kautschuk bezogen) sowie sonstige Kautschukwaren im Gewicht von 1.000 to (auf Kautschuk bezogen). Fuer die letztgenannten Lieferungen wurden Frankreich an Kautschuk 1.400 to und an Buna 423 to zur Verfuegung gestellt.

Aluminium und Tonerde:

Auf Grund des Aluminium- und Tonerdevertrages sind in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1941 46.000 to Tonerde, teils in Form von Aluminium, teils in Tonerde, zu liefern gewesen, wobei 2 Tonnen Tonerde einer Tonne Aluminium entsprechen. Tatsaechlich geliefert worden sind 47.600 to, so dass die monatlichen Liefersollmengen voll erreicht worden sind und der am 30. Juni 1941 noch vorhandene Rueckstand

H5030 – 0055

Rueckstand von 18.550 to auf 17.150 to vermindert werden konnte. Da der Aluminium- und Tonerdevertrag am 31. Januar 1942 ablaeuft, werden noch im Januar die Industrieverhandlungen ueber den Abschluss eines neuen Liefervertrages aufgenommen werden. Hierbei ist deutscherseits beabsichtigt, fuer das neue Lieferjahr eine Gesamtmenge von 129 300 to Tonerde zu fordern. Damit in der Uebergangszeit keine Stockungen eintreten, ist mit der Franzoesischen Abordnung vereinbart worden, dass bis zur Neuregelung die bisherigen Lieferungen unter spaeterer Anrechnung auf den neuen Vertrag weiterlaufen sollen.

Magnesium:
Die Magnesiumlieferungen sind mit 762 to im Berichtszeitraum vertragsgemaess geleistet worden.

Bauxit:
Der im Vorbericht erwaehnte, mit dem Comite d'Organisation d'Aluminium et du Magnesium abgeschlossene Rahmenvertrag ueber zusammen ca. 200.000 to im zweiten Halbjahr 1941 ist im gegenseitigen Einverstaendnis auf ca. 150.000 to fuer den gleichen Zeitraum herabgesetzt worden, weil er in seiner urspruenglich vorgesehenen Hoehe ueber die Lieferungsmoeglichkeiten der Gruben hinausging. Hiervon sind im 2. Halbjahr 1941 rund 130.000 to geliefert worden. Der Lieferungsrueckstand beruht hauptsaechlich auf Arbeitermangel, fehlenden Ersatzteilen und Bereifungen fuer Lastkraftwagen sowie fehlendem Material fuer Betriebsunterhaltung und Neuaufschluessen (Eisen und Nichteisenmetalle). Daneben sind aus aelteren Vertraegen noch 8.813 to in den Monaten Juli bis Dezember 1941 geliefert worden, so dass im Berichtszeitraum insgesamt 138.813 to Bauxit zur Aluminiumherstellung von Frankreich nach Deutschland geliefert worden sind.

An Bauxit fuer Korund und feuerfeste Gegenstaende sind im Berichtszeitraum ca. 12.100 to geliefert worden.

2. Lieferungen aus den franzoesischen ueberseeischen Gebieten.

Der Durchfuehrung der hieruber bestehenden Lieferungsvertraege stellten sich, besonders am Schlusse des Berichtszeitraums, die verschiedenartigsten Schwierigkeiten entgegen.

Schiffahrtsmaessig gesehen, konnte die franzoesischerseits bereitzustellende Tonnage fuer den Abtransport der nordafrikanischen Erzeugnisse auf der Hoehe von 60.000 to monatlich erhalten werden. Die bereits im August 1941 zugesagte Erhoehung dieser Tonnage durch Indienststellung der in Dakar liegenden Griechenschiffe konnte

bisher

H5030 – 0056

bisher jedoch nicht erreicht werden, so dass auch in Zukunft vorlaeufig nur mit dem Abtransport kaum der Haelfte der in den Lieferungsvertraegen vereinbarten Mengen gerechnet werden kann.

Besonders stoerend auf die Durchfuehrung der bestehenden bzw. auf die Genehmigung der verlaengerten oder neu abgeschlossenen Kolonialvertraege wirkte sich die Forderung der Franzoesischen Regierung aus, zu der ihr bisher bereits bereitgestellten Foerderkohle fuer die nordafrikanischen Phosphat-und Erzminen und der Bunkerkohle fuer die diesbezueglichen Seetransporte nunmehr auch noch Gasoel fuer die Bergwerke, Kohle und Schmieroel fuer den Landtransport vom franzoesischen Hafen bis zur deutschen Grenze sowie deutsche Waggons fuer diese Transporte zur Verfuegung zu stellen. Die Franzoesische Regierung betonte dabei, dass es sich bei diesen Forderungen nicht um Gegenleistungen (contreparties), sondern um Voraussetzungen der Durchfuehrung (conditions d'execution) handle, ohne deren Erfuellung Frankreich die Phosphat- und Erzlieferungsvertraege ab 1. Januar 1942 nicht mehr werde durchfuehren koennen.

Die Delegation hat den Eindruck gewonnen, dass das franzoesische Kolonial- und Ernaehrungsministerium gemeinsam versuchen, die Fortsetzung der Lieferungen aus Afrika nach Deutschland zu sabotieren, und dafuer Verhandlungsvorschlaege gemacht haben, um ihre ablehnende Haltung rein sachlich zu verschleiern. Sie stützen sich dabei auf die schwierige Kohlenlage in Frankreich, den ebenso unbestrittenen Fettmangel und den Mangel an Handelstonnage.

Diese rein sachlich gefuehrte Sabotage der hiesigen Verhandlungen fand eine wesentliche Stuetze auch in der gegen Jahresende eingetretenen deutschen politisch-militaerischen Lage, wodurch die fruehere Bereitwilligkeit, den deutschen Anforderungen zu entsprechen, ganz wesentlich herabgemindert wurde.

Bei dieser Lage muessen die auf Grund der abgeschlossenen Vertraege bis zum 31. Dezember 1941 erreichten nachstehenden Lieferungsergebnisse als verhaeltnismaessig befriedigend angesehen werden. Hierbei ist zu bemerken, dass auch die Durchfuehrung der einzelnen Lieferungen vielfach ein Eingreifen der Delegation - unmittelbar oder im Benehmen mit den zustaendigen deutschen Dienststellen in Frankreich notwendig machte.

Nach

H5030 – 0057

Nach Deutschland geliefert in to

Ware	insges.	Die Mengen der Spalte 2 verteilen sich:	
		bis zum 30.6.41	v.1.7.bis zum 31.12.41
1	2	3	4
Duengephosphate	227.427	81.390	146.037
Hochofenphosphate	31.730	---	31.730
Quenza-Erze	143.900	29.974	113.926
Kobalterz	300	---	300
Erdnussoel	20.519	7.221	13.298
Palmkernoel	2.609	327	2.282
Erdnusskuchen	10.456	2.688	7.768
Erdnussschrot	7.329	1.789	5.540
Kakao	7.789	1.000	6.789
Bananen	1.029	1.029	---
Quebrachoextrakt	2.178	1.215	963
Kastanienholzextrakt	550	---	550
Okoumeholz	1.500	---	1.500

Weitere 500-700 to Kobalterz liegen in Nemours zur Verschiffung. An im Berichtszeitraum nicht geliefertem Palmoel stehen 2000 to, an Leinoerl 1.200 to verladebereit. An Erdnussoel sind ausser den bereits im Januar nach Deutschland verladen 500 to noch etwa 1.000 to, an Kakao noch 8.650 to auf Lager zur Verfuegung. Der fuer Bananen von den franzoesischen Antillen bestehende Liefervertrag konnte wegen Treibstoffmangels fuer Transportschiffe nicht weiter durchgefuehrt werden. Die Bemuehungen, dafuer im Vertrag vorgesehene Ersatzlieferungen aus Franzoesisch-Westafrika zu erhalten, scheiterten aus dem gleichen Grunde. An Okoumeholz sind weitere 1.200 to lieferbereit.

In der Vertragslage traten im Laufe des Berichtszeitraums im einzelnen folgende Aenderungen ein :

Duengephosphate:

Der fuer die Zeit vom 1. November 1940 bis zum 31. Oktober 1941 geltende Liefervertrag ueber 600.000 to war bei Ablauf seiner Geltungsdauer nur mit rd. 180.000 to erfuellt worden. Eine dadurch bedingte Verlaengerung bis zum 31. Juli 1942 kam unter Anerkennung einer im abgelaufenen Vertrag vorgesehenen Preiserhoehung zustande.

Hochofenphosphate:

H5030 - 0058

Hochofenphosphate:

Da bis zum Mai 1941 auf Grund des fuer die Zeit vom 1. Dezember 1941 bis zum 30. November 1941 geltenden Liefervertrages ueber 120.000 to noch keine Lieferungen erfolgt waren, wurde die Geltungsdauer des Vertrages vom 1. April 1941 bis zum 31. Maerz 1942 bei gleichzeitiger Erhoehung der Liefermenge um 30.000 to neu vereinbart.

Erdnussoel, Palmkernoel, Palmoel:

Die fuer die deutsche Beteiligung an den franzoesischen Anlandungen in der Zeit vom 1. Oktober 1940 bis zum 30. September 1941 abgeschlossenen Liefervertraege konnten unter im wesentlichen gleichen Bedingungen fuer die Zeit vom 1. Oktober 1941 bis zum 30. September 1942 erneuert werden, d.h. fuer

Erdnussoel: aus 25 % Erdnuessen alter Ernte, die seit dem 1. September 1941 aus franzoesischen ueberseeischen Besitzungen in das Mutterland eingefuehrt sind oder eingefuehrt werden, wobei 100 kg Oel auf je 1.000 kg geschaelte Erdnuesse gerechnet werden;

Palmkernoel: aus 25 % Palmkernen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis zum 30. September 1942 aus franzoesis-chen ueberseeischen Besitzungen im Mutterland eingetroffen sind oder eintreffen, wobei 105 kg Palmkernoel auf je 1.000 kg eingetroffene Palmkerne gerechnet werden,

Palmoel: 25 % der Mengen, die seit dem 1. Oktober 1941 bis zum 30. September 1942 eingetroffen sind oder eintreffen werden.

Erdnusskuchen und Erdnussschrot:

Der fuer die Ernte 1940/1941 vorgesehene Liefervertrag konnte noch nicht zum Abschluss gebracht werden, da sich die franzoesische Seite ausserstande erklaerte, den fuer den deutschen Anteil aus der Ernte 1939/1940 festgesetzten Satz von 12,5 % auf die deutscherseits geforderten 25 % zu erhoehen.

Leinoel:

Die Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung fuehrten zum Abschluss eines neuen Leinoellieferungsvertrages, nach welchem die restlichen 2.400 to aus dem alten Vertrag vom November 1941 bis einschliesslich Februar 1942 (monatlich 600 to) und 2.600 to ab Maerz 1942 (monatlich voraussichtlich 600 to) zu liefern sind.

Kakao:

Nach Ablauf des fuer die Ernte 1939/1940 abgeschlossenen Liefervertrages, der fuer Deutschland einen Anteil von 40 % jeder Partie

Rohkakao

H5030 – 0059

Rohkakao aus den franzoesischen Besitzungen an der westafrikanischen Kueste, die in franzoesischen Haefen ankommt, vorsah, wurde ein neuer Vertrag fuer Lieferungen aus der Ernte 1940/41 abgeschlossen. Der neue Vertrag sah fuer Deutschland zwar nur die Beteiligung mit 30 % der franzoesischen Anlandungen vor, infolge besserer Ernteaussichten und Fortfall der franzoesischen Vorwegnahme von 7.000 to erbrachte er jedoch ein fuer Deutschland guenstigeres Ergebnis als der alte Vertrag.

Trockenfruechte:

Dem zur Deckung des deutschen Bedarfs an Datteln, Feigen und Mandeln angemeldeten deutschen Wunsch ist die Franzoesische Regierung nur unzureichend entgegengekommen. Unter Berufung auf die ausserge-woehnlich schlechten Ernteergebnisse erklaerte sie, Liefermoeglichkei-ten nur fuer 1.000 to Datteln oder Dattelpaste und 200 - 300 to Feigen oder Feigenpaste zu haben.

Eine ausserhalb der laufenden Vertraege liegende Aufgabe, die Beladung des in Madagaskar befindlichen deutschen Dampfers "Wartenfels" fuer seine Rueckfahrt nach Deutschland durchzufuehren, konnte nicht mehr zum Abschluss gebracht werden, da infolge der durch die Weiterentwicklung des Krieges wachsenden Gefahr, aufgebracht zu werden, von seiner Infahrtsetzung abgesehen werden musste. Die hiesi-gen Verhandlungen hatten bereits zum Abschluss zahlreicher Einzelver-traege zwischen deutschen Kaeufern und franzoesischen Verkaeufern ge-fuehrt. Der Abschluss weiterer Vertraege stand unmittelbar bevor. Es handelte sich um folgende Waren und Mengen, deren Transport nach Deutschland zweifellos eine wertvolle Bestandsbereicherung der ver-schiedensten deutschen Mangelgueter dargestellt hatte:

25.000	Stueck	Rindshaeute
500	to	Graphit
50	to	Glimmer
10	to	Beryllerz
70	to	Granat fuer Schleifzwecke
500	to	Raphia
1.500	to	Mandioka
500	to	Mandiokastaerkemehl
500	to	Kaffee
600	to	Gewuerznelken
30	to	Zimt
10	to	Vanille

H5030 - 0060

3. Deutsche Lieferungen nach Frankreich und den franzoesischen ueberseeischen Gebieten.

Trotz des von der Delegation beibehaltenen und der Franzoesischen Abordnung gegenueber auch mehrfach zum Ausdruck gebrachten Standpunktes, dass die franzoesischen Lieferungen nach Deutschland ohne ueber die Zulassung der franzoesischen Handelsschiffahrt hinausgehende Gegenleistungen durchzufuehren seien, glaubte die Franzoesische Regierung berechtigt zu sein, als weitere Gegenleistungen fuer ihre Lieferungen an Phosphaten, Eisenerzen und anderen Kolonialerzeugnissen ausser den bereits zugesagten 50.000 to Zucker noch 50.000 to Saatkartoffeln und 150 to Kaeselab verlangen zu koennen. Des weiteren forderte sie unter Berufung auf die schwierige Kohlenlage den Einbau Frankreichs in den europaeischen Kohlenversorgungsplan mit einer laufenden festen Belieferung von 200.000 to monatlich. Eine Entscheidung ueber diese auch bei den zustaendigen Berliner Ressorts auf schaerfsten Widerstand stossenden neuen franzoesischen Forderungen war am Schlusse des Berichtszeitraums noch nicht getroffen. Die bisher noch nicht durchgefuehrte Lieferung der 1. Branche von 15.000 to Zucker wurde von den Franzosen mehrfach erinnert und verschiedentlich als Argument fuer auch deutscherseits nicht eingehaltene Lieferzusagen benutzt.

In der Belieferung Frankreichs mit Kohle aus Deutschland ist eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten. Die monatlichen Lieferungen betrugen durchschnittlich etwa 23.000 to fuer die Aluminiumproduktion, 15.000 to fuer die Sodaerzeugung und 4.000 to Bunkerkohle. Dagegen gingen die belgischen Kohlenlieferungen nach Frankreich weiter von monatlich rd. 125.000 to im Vorberichtszeitraum auf 40.000 to zurueck.

4. Verhandlungen ueber den Warenverkehr zwischen Deutschland und Franzoesisch-Marokko.

Im Hinblick auf das deutsche politische Interesse als Gegengewicht gegen die Abmachungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ueber die Versorgung Franzoesisch-Marokkos in dieses Gebiet auch deutscherseits dort dringend benoetigte Erzeugnisse zu liefern, wurde die Delegation mit der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziele der Aufstellung eines Gesamtplanes fuer den Warenverkehr zwischen Deutschland und Franzoesisch-Marokko beauftragt. Fuer die deutsche Ausfuhr kamen vorwiegend Industrieerzeugnisse verschiedener

H5030 – 0061

Art (Blech, Draht, Eisen und Metallwaren, Elektromotoren, pharmazeutische Spezialitaeten, Chemikalien, Papier) in Betracht. Der wertmaessige Gesamtrahmen wurde auf etwa 10 Millionen RM auf beiden Seiten veranschlagt, die Geltungsdauer der zu treffenden Vereinbarung auf 6 Monate vorgesehen.

Mit den Verhandlungen konnte erst begonnen werden, nachdem die bis dahin bestehende Diskriminierung in der Frage des Einreise- und Niederlassungsrechts fuer deutsche Staatsangehoerige in Franzoesisch-Marokko Ende August 1941 beseitigt war. Die deutschen Bezugswuensche kommertrierten sich in erster Linie auf Erze (Molybdaen-, Antimon-, Blei- und Manganerz, letzteres fuer Italien), wobei das bereits durch den bestehenden Lieferungsvertrag ausgehandelte Ouenza-Erz von vornherein ausschied. Darueber hinaus wurden Lieferungswuensche fuer Palmfaser, Alfa, Kork, Haeute und Felle sowie Daerme in die Besprechung einbezogen.

Die Verhandlungen wurden seitens der Franzoesischen Regierung in keiner Weise gefoerdert. Auch die Abberufung des Generals Weygand hatte eine wesentliche Aenderung in der Haltung der marokkanischen Behoerden, deren Einstellung in diesen Verhandlungen von ausschlaggebender Bedeutung ist, nicht zur Folge. Aehnlich wie bei der Durchfuehrung der bestehenden Kolonialvertraege wurden auch hier franzoesischerseits bewusst sachliche Argumente, wie langwierige Feststellungen der vorhandenen Vorraete und Produktionsmoeglichkeiten der von Deutschland gewuenschten Erzeugnisse sowie Schwierigkeiten in der Beschaffung der zur Aufrechterhaltung oder Aufnahme der Produktion notwendigen Roh- und Hilfsstoffe, geltend gemacht, die sich hemmend auf den Fortgang der Verhandlungen und ihre Ergebnisse auswirkten.

5. Bilanz des deutsch-franzoesischen Warenaustausches.

Nach der deutschen Aussenhandelsstatistik - die franzoesische Statistik ist trotz Wiederherstellung der franzoesischen Zollkontrolle an der Ost- und Nordgrenze immer noch nicht brauchbar - zeigt die Entwicklung des deutsch-franzoesischen Warenaustausches folgendes Bild:

Deutsche Aussenhandelsstatistik

Monat	Einfuhr * aus Frankreich	Ausfuhr * nach Frankreich	Saldo zugunsten Frankreichs*
	Mill. RM	Mill. RM	Mill. RM
Juli 1941	65,5	30,8	34,7
August 1941	75,5	31,2	44,3
September 1941	67,7	30,5	37,2
Oktober 1941	81,1	40,7	40,4
November 1941	81,0	34,8	46,2
Dezember 1941	78,1	49,4	28,7

Einschliesslich der ueberseeischen Gebiete.

H5030 - 0062

II. Besetzte Gebiete - Frankreich.

1. Frankreich - Norwegen.

Im Rahmen der Verhandlungen ueber die Franzoesisch-Norwegische Verrechnungsregelung vom 9. Oktober 1941 ist auch eine Regelung des franzoesisch-norwegischen Warenaustausches getroffen worden. Die Reglung, die zunaechst nur fuer 6 Monate (1.9.1941 - 28.2.1942) gilt, sieht beiderseitig Zahlungswertgrenzen fuer die hauptsaechlichsten bereits frueher zwischen Frankreich und Norwegen ausgetauschten und z.Z. noch lieferbaren Waren vor, in deren Rahmen von beiden Laendern Aus- und Einfuhrbewilligungen erteilt werden.

Die franzoesischen Lieferungen erstrecken sich auf folgende Waren:

Branntwein und Likoere, Wein, Mandeln und Nuesse, Datteln, Orangen, Weintrauben, Fruchtessenzen, Pilze, Gewuerze, Gemuesesamen, Federn und Daunen, aetherische Oele, Kunstseidenstoffe, Hutfilze, Erdfarben, Kaliwasserglas, pharmazeutische Erzeugnisse, Korund, gewisse Maschinen und Apparate sowie Ersatzteile hierzu, Kork in Platten sowie verschiedene Waren.
Die norwegischen Lieferungen betreffen folgende Waren:
Holzmasse, Zellstoff, Zeitungsdruckpapier sowie anderes Druckpapier, rohe Felle, Salzrogen, getrocknete, gesalzene und geraeucherte Fische, Schalentiere, Kalkstickstoff, Labrador, Schleifstoffe und Siliciumkarbid sowie verschiedene Waren.

Der Wert der vorgesehenen franzoesischen Ausfuhr nach Norwegen beziffert sich auf 9.345.000 nKr. belaeuft, wozu noch der Wert eines ausbalancierten Gegenseitigkeitsgeschaefts mit franzoesischen Phosphaten gegen norwegischen Kalkstickstoff tritt. Der vorgesehene Ausfuhrueberschuss zu Gunsten Norwegens entspricht der frueheren Struktur des beiderseitigen Warenaustausches (z.B. 1938 nach der franzoesischen Aussenhandelsstatistik: franzoesische Ausfuhr nach Norwegen 236.214.000 ffrs, norwegische Ausfuhr nach Frankreich 310.620.000 ffrs). Waehrend jedoch zu Beginn der Verhandlungen die beiderseitigen Angebote ein Verhaeltnis von rd. 1 : 3 ergaben, konnte das Verhaeltnis unter Einwirkung der Delegation durch beiderseitiges Entgegenkommen auf rd. 3 : 4 verbessert werden.

Nach der laengeren Unterbrechung des Warenaustausches zwischen beiden Laendern infolge der Kriegsauswirkung muss die Neureglung in starkem Masse als Versuch gewertet werden. Vor Ablauf des sechsmonatigen Vertragsabschnittes sind neue Besprechungen vorgesehen. Hierbei soll den bei der Durchführung der gegenwaertigen Regelung

H5030 - 0063

gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden.

Die Zeichnung und Inkraftsetzung des Abkommens war deutscherseits nur nach Beseitigung eines starken Widerstandes des Reichsministeriums fuer Ernaehrung und Landwirtschaft moeglich, das seine Zustimmung verweigerte, da die Ueberschuesse bei gewissen franzoesischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausschliesslich Deutschland zur Verfuegung gestellt werden bzw. die fuer gewisse andere Erzeugnisse gestellten deutschen Forderungen erst befriedigt werden muessten, ehe eine Ausfuhr nach dritten Laendern, auch wenn sie von Deutschland besetzt sind, zugelassen werden koenne. Diese Schwierigkeiten sind dadurch bereinigt worden, dass durch eine interne Regelung von der vorgesehenen franzoesischen Ausfuhr nach Norwegen 50 % der Weinlieferungen und mindestens 450.000 l Spirituosen der deutschen Wehrmacht in Norwegen auf Anforderung zur Verfuegung gestellt werden.

2. Frankreich - Belgien

Anlaesslich der Verhandlungen ueber die Belgisch-Franzoesische Verrechnungsregelung vom 11. Januar 1941 war eine verbindliche Regelung des franzoesisch-belgischen Warenverkehrs nicht getroffen worden. Der Militaerbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich und die franzoesische Abordnung hatten zwar Wunsch- und Angebotslisten uebergeben, die von den beiden Militaerbefehlshabern und gegebenenfalls von den zustaendigen Reichsressorts geprueft werden sollten. Zu einer Vereinbarung war es jedoch damals nicht gekommen. Die Wirtschaftsabteilungen der beiden Militaerbefehlshaber hatten vielmehr lediglich ein unverbindliches Lieferprogramm fuer die Zeit bis Ende September 1941 aufgestellt. Im uebrigen behielten beide Laender in ihrem Warenaustausch die Freiheit, die Ein- und Ausfuhrbewilligungen nach den eigenen wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu erteilen, soweit nicht durch zentrale Anordnung der Berliner Regierungs- bzw. Wehrmachtsstellen (z.B.bel gische Kohlenlieferungen, Saatgutlieferungen) oder durch den Abschluss groesserer Gegenseitigkeitsgeschaefte (z.B. fuer Flachs, Holz u.dgl.) ein fester Rahmen vorgezeichnet worden war.

Bereits im August 1941 brachte jedoch der Militaerbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich bei der Delegation den Wunsch vor, fuer die Zeit nach dem 30. September zunaechst fuer 6 Monate zu einer Vereinbarungen ueber den Warenaustausch zwischen Belgien und Frankreich zu gelangen. Bestimmend fuer diesen Wunsch war das Bestreben, durch eine Steigerung der franzoesischen Ausfuhr nach Belgien zu einer Beseitigung des bisherigen Aktivsaldos der Handelsbilanz zu Gunsten

Belgiens

H5030 - 0064

Belgiens (nach den Zahlungen ueber das franzoesisch-belgische Clearing rd. 200 Millionen ffrs) zu gelangen. Bei der angespannten Ernaehrungslage in Belgien stand naturgemaess das Bestreben, vor allem mehr Lebensmittel aus Frankreich zu erhalten, im Vordergrund.

Nachdem die vom Militaerbefehlshaber fuer Belgien und Nordfrankreich und von der franzoesischen Regierung uebergebenen Wunsch- und Angebotslisten in Besprechungen mit den beiden Militaerbefehlshabern sowie mit den zustaendigen Reichsressorts geprueft und eine Reihe der gewuenschten oder angebotenen Waren, insbesondere auf dem Ernaehrungsgebiet, im Hinblick darauf gestrichen worden war, dass die von den Reichsressorts fuer die Lieferung n nach Deutschland gestellten Forderungen von der Franzoesischen Regierung noch nicht befriedigt worden sind, standen die Verhandlungen, die von der Delegation mit der franzoesischen Abordnung unter Beteiligung der beiden Militaerbefehlshaber am 3. November 1941 aufgenommen wurden, von vornherein unter einem unguenstigen Vorzeichen. Wenn auch ein voelliger Ausgleich der Handels- und Zahlungsbilanz zu erreichen und unter den gegenwaertigen Umstaenden vielleicht auch nicht unbedingt erforderlich ist, zu mal im vorliegenden Falle der wichtigste belgische Ausfuhrposten, die Kohle, der franzoesischen Wirtschaft nur zu einem Teile zugute kommt, bestand jedoch immer noch die Hoffnung, dass es gelingen koennte, von der Franzoesischen Regierung Zugestaendnisse, insbesondere fuer gewisse andere Lebensmittel, aus dem unbesetzten Gebiet und den ueberseeischen Gebieten zu erhalten. Diese Hoffnungen sind nicht in Erfuellung gegangen.

Da der Warenaustausch zwischen Frankreich und Belgien offenbar nicht in einer rein handelspolitischen Regelung gefunden werden kann, und da auf dem fuer Belgien besonders wichtigen Ernaehrungssektor der Einspruch des Reichsministeriums fuer Ernaehrung und Landwirtschaft gegen die Lieferung verschiedener wichtiger Lebensmittel aus Frankreich nach Belgien, fuer die auch deutsche Forderungen vorliegen, keine weiteren Moeglichkeiten liess, wurden die Verhandlungen im Einvernehmen mit den beiden Militaerbefehlshabern bereits am 5. November 1941 ausgesetzt, wobei abgesprochen wurde, dass bis zur Wiederaufnahme im belgisch-franzoesischen Warenaustausch, soweit nicht fuer einzelne Waren feste Sonderregelungen oder

noch

H5030 - 0065

noch zustande kommen, die Ein- und Ausfuhrbewilligungsantraege beiderseits wohlwollend behandelt werden sollen.

Das Verhandlungsergebnis, das besonders auf dem Ernaehrungssektor nur als unbefriedigend bezeichnet werden kann, wurde den Reichsressorts zur Entscheidung unterbreitet. Die Verhandlungen haben gezeigt, dass vor allem auf dem Ernaehrungssektor, der mittelbar auch fuer die Durchfuehrung deutscher industrieller Auftraege in Belgien von grosser Bedeutung ist, eine zentrale Planung und Ausrichtung fuer den gesamten z.Z. von Deutschland beherrschten europaeischen Wirtschaftsraum erforderlich ist.

Da auch die neueste Stellungnahme des Reichsministeriums fuer Ernaehrung und Landwirtschaft die Zustimmung zu den meisten Lebensmittellieferungen aus Frankreich nach Belgien von der Erfuellung der von Deutschland an Frankreich gestellten Forderungen abhaengig macht, und da die Durchsetzung der deutschen Forderungen bei der jetzigen Lage kaum in vollem Umfange zu erwarten ist, verspricht sich die Delegation in Uebereinstimmung mit dem Militaerbefehlshaber in Frankreich von einer Wiederaufnahme der Verhandlungen im gegenwaertigen Zeitpunkt keinen Erfolg.

3. Frankreich - Niederlande.

Eine Regelung des franzoesisch-niederlaendischen Warenaustausches war im Zusammenhang mit der Franzoesisch-Niederlaendischen Verrechnungsregelung vom 1. Februar 1941 trotz Austauschs von Wunsch- und Angebotslisten nicht zustande gekommen. Wie im Verhaeltnis Frankreich-Belgien wird der Warenverkehr von den fuer die Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen zustaendigen Stellen autonom nach den eigenen Notwendigkeiten geregelt, soweit nicht ebenfalls durch zentrale deutsche Regelungen (z.B. Saatgutlieferungen) oder durch groessere Gegenseitigkeitsgeschaefte (z.B.Holzlieferungen) eine Bindung vorliegt.

Der im Oktober v.J. eingeleitete Versuch, fuer den Warenaustausch zwischen beiden Laendern zu einer zunaechst auf 6 Monate befristeten vertraglichen Regelung zu gelangen, hat bereits im Vorbereitungsstadium aufgegeben werden muessen. Die Pruefung der neuen Wunsch- und Angebotslisten des Reichskommissars fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete und der Franzoesischen Regierung durch die beteiligten deutschen Stellen, insbesondere durch das Reichsministerium fuer Ernaehrung und Landwirtschaft, hatte zum Ergebnis,

dass

H5030 – 0066

dass gegen die Lieferungen der meisten gewuenschten bzw. angebotenen Waren Einspruch eingelegt wurde, da die Niederlande die nach Durchfuehrung der fuer Deutschland vorgesehenen Lieferungen verbleibenden Mengen fuer den Eigenverbrauch benoetigen, und da von Frankreich den deutschen Forderungen fuer die nach Deutschland zu liefernden Waren noch nicht entsprochen worden ist. Die danach noch in den Listen verbleibenden Warenposten waren so geringfuegig, dass der Abschluss eines Abkommens hierfuer nicht mehr in Frage kam.

Da die Schwierigkeiten auch hier im wesentlichen auf dem Ernaehrungssektor liegen, ist vorgesehen, dass die hierfuer zustaendigen Vertreter des Reichskommissars und des Militaerbefehlshaber in Frankreich Anfang 1942 zusammenkommen, um, falls moeglich, gemeinsam Vorschlaege fuer eine Loesung der aufgezeigten Schwierigkeiten auszuarbeiten.

H5030 – 0067

B. Franzoesischer Warenverkehr mit den uebrigen Staaten.

Die Franzoesische Regierung hat sich nach Abschluss des Waffenstillstandsvertrages praktisch erst seit Beginn des vergangenen Jahres wieder darum bemuehen koennen, Handelsbeziehungen zu dritten Staaten erneut aufzunehmen. Der Ablauf des Jahres bietet daher Gelegenheit, in grossen Zuegen ueber die franzoesische Handelspolitik im Jahre 1941 zu berichten. Die Waffenstillstands-Delegation hat, nachdem Aussenhandelsdirektor Leroy-Beaulieu kuerzlich Mitglied der Franzoesischen Abordnung geworden ist, jetzt die Moeglichkeit, die handelspolitischen Fragen unmittelbar mit dem hierfuer massgeblichen franzoesischen Regierungsvertreter zu eroertern. Ihm verdankt die Delegation auch die im folgenden verwerteten statistischen Angaben.

Da die Verhandlungen und Abmachungen Frankreichs mit den Vereinigten Staaten und mit Japan hinsichtlich der franzoesischen ueberseeischen Besitzungen von ganz besonderer Bedeutung, aber auch eigener Natur sind, werden sie an erster Stelle, getrennt von der Schilderung der franzoesischen Handelspolitik in Europa, behandelt. Mit anderen aussereuropaeischen Staaten sind im letzten Jahr keine nennenswerten handelspolitischen Beziehungen gepflogen worden.

I. Verhandlungen und Abmachungen zwischen Frankreich und Nordamerika hinsichtlich franzoesischer ueberseeischer Gebiete.

a) Nordafrika.

Obwohl ein gemeinsames deutsch-franzoesisches Interesse an der Versorgung Nordafrikas besteht und deutscherseits immer Verstaendnis fuer die besondere Lage in diesen franzoesischen Besitzungen gezeigt worden ist, hat das Verhalten der franzoesischen Regierungsstellen und Kolonialbehoerden auch hier dazu gefuehrt, dass auf deutscher Seite Misstrauen gegen die franzoesisch-amerikanischen Abmachungen auf diesem Gebiet geweckt worden ist. Die franzoesischen Stellen sind stets bemueht gewesen, den wahren Stand ihrer Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten und der Durchfuehrung der Abmachungen moeglichst zu verschleiern. Es ist daher nur durch starken Druck und mit Hilfe der Mitteilungen von dritter Seite moeglich gewesen, die Verhaeltnisse annaehrend klarzustellen. Hiernach ergibt sich folgendes Gesamtbild.

Es steht heute einwandfrei fest, dass der Inhalt des franzoesisch-amerikanischen Abkommens vom 10./12. Maerz 1941 ueber die Versorgung Nordafrikas mit amerikanischen Waren, namentlich Treibstoffen, Kohle, Zucker und Tee, entgegen den frueheren amtlichen franzoesischen Erklaerungen nicht in Vichy, sondern in Algier zwischen General Weygand und dem amerikanischen Botschaftsrat Murphy vereinbart worden ist.

Lediglich

H5030 - 0068

Lediglich der formelle Abschluss fand in Vichy durch Notenwechsel zwischen der Franzoesischen Regierung und dem Amerikanischen Botschafter statt. Die Franzoesische Regierung hat erst auf mehrfache Vorhaltungen wenigstens zugegeben, dass ein Vorentwurf zu dem Notenwechsel in Algier aufgesetzt worden ist.

Die Verhandlungen Weygands mit den amerikanischen Vertretern sind nur eine Auswirkung seiner besonderen Stellung, die er mit Duldung seiner Regierung immer selbstaendiger gestaltete. Weygand benutzte diese Freiheiten, um zwischen sich und den Amerikanern ein enges Vertrauensverhaeltnis zum Nachteil Deutschlands zu schaffen. Die amerikanischen Vertreter in Algier wurden laufend sofort verstaendigt. Ein eigener Vertrauensmann Weygands in Vichy sorgte fuer die Unterrichtung der Behoerden in Algier. An ihn wandten sich aber auch die Mitglieder der Amerikanischen Botschaft in Vichy. Auf diese Weise erfuhren die Amerikaner unverzueglich auch den Gegenstand streng vertraulicher deutsch-franzoesischer Verhandlungen. Als in der oeffentlichen Meinung der Vereinigten Staaten im September 1941 Widerstand gegen die amerikanischen Lieferungen nach Nordafrika auftrat, wurde den amerikanischen Vertretern gegenueber von der Umgebung Weygands offen der Erwartung Ausdruck verliehen, dass die Schuld an einer Einstellung der Lieferungen Deutschland zugeschrieben werden koenne. Eben so arbeiteten die Franzosen in Algier eng mit den Amerikanern zusammen, um die Lieferung hochwertiger Erze aus Nordafrika nach Deutschland zu verhindern.

Der Ruecktritt Weygands hatte daher zunaechst sofort zur Folge, dass die Vereinigten Staaten die Lieferungen nach Nordafrika einstellten. Aus diesem Anlass uebergab die Franzoesische Abordnung der Waffenstillstands-Delegation eine Aufzeichnung vom 9. Dezember 1941, worin die Folgen der Einstellung der amerikanischen Lieferungen fuer Frankreich wie auch fuer den Bezug von Kolonialprodukten durch Deutschland und ferner der Fall eroertert wurden, dass die Schiffahrt zwischen Mutterland und den Atlantik- oder selbst mit den Mittelmeerhaefen unterbrochen wuerde. Die Franzoesische Regierung bat, solange die Schiffahrt noch moeglich sei, zu pruefen, inwieweit von Deutschland nach Nordafrika Erzeugnisse geliefert werden koennten, die von Nordamerika dorthin haetten eingefuehrt werden sollen. Es kommt Frankreich vor allem auf Lieferung von Treibstoffen, Kohle, Textilien und Eisenwaren an. Hiermit legt die Franzoesische Regierung Deutschland gleichsam die Rechnung fuer die Abberufung Weygands vor, obwohl sie die Zustaende in Afrika erst hat einreissen lassen, welche den Ruecktritt Weygands

noetig

H5030 - 0069

noetig machten.

Die Beantwortung dieser Note hat sich - ausgenommen fuer Treibstoffe- eruebrigt, da die Vereinigten Staaten, selbst nach Eintritt des Kriegszustandes mit den Achsenmaechten, sich bereit fanden, die Lieferungen fuer Nordafrika fortzusetzen. Der Grund hierfuer dueafte darin liegen, dass Nordamerika franzoesischerseits die erforderlichen beruhigenden Erklaerungen erhalten hat, die gewaehrleisten, dass die Vereinigten Staaten auch nach Ruecktritt Weygands und ach ihrem Eintritt in den Krieg ihre Politik in Nordafrika fortsetzen koennen. So beeilte sich die Franzoesische Regierung nach Abberufung Weygands oeffentlich zu versichern, dass in der Besetzung der afrikanischen Aemter kein Wandel eintreten werde, vielmehr alle alten Mitarbeiter Weygands blieben. Dies gab den Amerikanern die Gewissheit, dass die Aemter nicht, - wie sie befuerchtet hatten - mit "Kollaborationistischen" Beamten besetzt würden. Mit der Wiederaufnahme der Treibstofflieferungen an Nordafrika haben sich die Vereinigten Staaten nach franzoesischer Auffassung deshalb nicht einverstaden erklaert, weil gewisse Treibstoffmengen auf Grund deutsch-franzoesischer Verhandlungen in Wiesbaden Mitte Dezember 1941 von Nordafrika dem deutsbhen Afrikakorps gegen Rueckgabe gleicher Mengen an das franzoesische Mutterland ueberlassen worden seien. Die Franzoesische Regierung setzt ihre Bemuehungen fort, auch die Wiederaufnahme der Treibstofflieferungen zu erreichen.

Auf groessere Schwierigkeiten stiessen auch die Bemuehungen der Waffenstillstands-Delegation bei der Franzoesischen Regierung, die Anzahl der amerikanischen Vizekonsuln festzustellen, die darueber wachen sollen, dass die gelieferten amerikanischen Waren oder gleichartige Erzeugnisse nicht aus Nordafrika ausgefuehrt werden. Es ist nur dank der Berichte des Beauftragten der Delegation in Casablanca, Generalkonzul Auer, moeglich gewesen, die Franzoesische Regierung zu mindestens annaehernd richtigen Angaben zu veranlassen. Nachdem franzoesischerseits zunaechst versichert worden war, dass die Zahl der Vizekonsuln sich auf elf belaufe und entsprechend einer Vereinbarung mit denVereinigten Staaten nicht erhoeht werde, musste die Franzoesische Regierung spaeter zugeben, dass dreizehn Vizekonsuln mit Kontrollaufgaben betraut sind. Dabei verschwieg sie indessen zunaechst, dass ausserdem noch eine Anzahl Vizekonsuln im allgemeinen Dienst in Nordafrika taetig ist, sodass der Eindruck entstand, dass die dreizehn Vizekonsuln die Gesamtzahl der vorhandenen darstellte. Erst auf Vorhalten der von Generalkonkul Auer mitgeteilten Namen gab die Franzoesische Regierung zu, dass

H5030 – 0070

dass weitere Vizekonsuln in Nordafrika sind, die keine Kontrollaufgaben haben.

Um die Versorgung Nordafrikas nicht zu gefaehrden, sind deutscherseits in der Angelegenheit vorerst keine Schritte mehr unternommen worden.

Ebenso hat die Franzoesische Regierung erst auf staendigen Druck mit Note vom 3.September 1941 entsprechend den deutschen Forderungen auf Beschraenkung der Kontrollrechte der amerikanischen Vizekonsuln mitgeteilt, dass diesen nicht gestattet werde, die Manifeste der auslaufenden Schiffe einzusehen oder auf den Schiffen Besichtigungen vorzunehmen. Es werde ihnen lediglich eine Mitteilung ueber Name des Schiffes, den Bestimmungsort und die hauptsaechlichen Waren- ohne Angabe zu Mengen oder des Empfaengers - gemacht und eine Erklaerung abgegeben, dass das Schiff keine seit dem 12.Maerz 1941 aus Nordamerika eingefuehrte Ware geladen habe. Nur bei den nach Nordamerika auslaufenden Schiffe duerften die Konsuln an Bord pruefen, ob die Ladung ausschliesslich Waren aus Nordafrika umfasse.

Die Vereinigten Staaten haben ihre Lieferungen nach Nordafrika zunaechst nicht von franzoesischen Gegenleistungen an Waren abhaengig gemacht, da sie politische Ziele verfolgten. Nordafrika haette auch schwerlich in einem die amerikanischen Lieferungen ausgleichenden Ausmass eigene Erzeugnisse anbieten koennen, zumal Frankreich die Ausfuhr kriegswichtiger Rohstoffe, wozu namentlich die hochwertigen afrikanischen Erze zaehlen, auf Grund des Waffenstillstandsvertrages untersagt worden ist. Indessen bemuehten sich die Vereinigten Staaten doch nach Abschluss des Abkommens, auch Waren aus Nordafrika zu erhalten. Vor allem interessierte sie Kork und Clivenoel. Gegen die Korkausfuhr nach Nordamerika ist deutscherseits bis zum Kriegseintritt der Vereinigten Staaten kein Einspruch erhoben worden, da die Mengen gering waren und die deutschen Wuensche auf Korklieferung erfuellt werden. Weitere Korklieferungen sind indesssen jetzt von der Waffenstillstands-Delegation untersagt worden.

Auf starkes Draengen der Amerikaner, die von General Weygand dabei durch Indiskretionen unterstuetzt wurden, hat die Franzoesische Regierung auch der Abgabe von 300 to Clivenoel zugestimmt. Nachdem dies zur Kenntnis der Reichsregierung gelangt war, hat die Waffenstillstands-Delegation weisungsgemaess von der Franzoesischen Regierung ein Verbot jeder Ausfuhr von Oel nach Nordamerika gefordert.

Seit Abschluss des franzoesich-amerikanischen Abkommens im Maerz

H5030 - 0071

1941 sind aus den Vereinigten Staaten in Nordafrika insgesamt drei Tanker mit rund 42.000 to Ladung einmal und sechs Frachter mit 36.399 to Ladung eingetroffen. Der Ladungsinhalt im einzelnen ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Treibstoffe

Benzin	10.535 to	Gasoel	11.000 to
Petroleum	11.032 to	Heizoel	8.501 to
		Schmieroel	803 to

sonstige Lieferungen

Kohle	11.179 to	Ersatzteile f.landw.Masch.	5.500 to
Koks	896 to		
Baumwollwaren	2.572 to	Kupfervitriol	110 to
Tee	1.599 to	Gummireifen	0,300 to
Zucker	14.112 to	Teer	1.117 to
Tabak	805 to	Eisendraht	382 to
Bindegarn fuer Erntemasch.	1.133 to	Naegel	112 to
		Milch (kond.)	1.487 to
Paraffin	704 to	Saecke (leere)	178 to
Pharm.Produkte	1.003 to		

Aus Afrika sind im einzelnen folgende Waren nach den Vereinigten Staaten geliefert worden:

Kork	4.224 to	Schnecken	141 to
Korkholz	2.600 to	Pfeifenrohlinge	114 to
Weinstein	1.028 to	Marubium	45 to
Meerzwiebeln	260 to	Rosenblaetter	9 to
Samen	279 to	Iriswurzeln	7 to
Koriander	200 to		

Eine weitere Ueberfahrt zwischen Afrika und Nordamerika von je zwei Schiffen in beiden Richtungen wird zur Zeit durchgefuehrt. Die beiden aus den Vereinigten Staaten kommenden Frachter sind Mitte Februar 1942 in Casablanca eingetroffen.

b) Westafrika (Dakar).

Die Franzoesische Regierung hat sich staendig bemueht, mit den Vereinigten Staaten eine Vereinbarung ueber die Versorgung Westafrikas mit dort dringend benoetigten amerikanischen Waren aehnlich dem Abkommen fuer Nordafrika zustande zu bringen. Seitens der Waffenstillstands-Delegation sind mit Note vom 14. August 1941 gegenueber diesen Verhandlungen und dem etwaigen Abschluss eines Abkommens dieselben Forderungen erhoben worden, wie sie mit Note vom 6. Juni 1941 hinsichtlich der Verhandlungen bezueglich Nordafrikas geltend gemacht

H5030 - 0072

worden waren. Danach wurde namentlich verlangt, dass keine Kontrolle der aus Nordafrika auslaufenden Schiffe und der Haefen durch die Amerikaner stattfinde, diese sich vielmehr auf die Ueberwachung des Verbleibs der aus Nordamerika eingefuehrten Waren in Nordafrika beschraenkten, ohne dass die Zahl der amerikanischen Vertreter erhoeht werde.

Die Verhandlungen haben bisher noch nicht zu einem Ergebnis gefuehrt.

c) Antillen.

Erst auf Anfrage der Waffenstillstands-Delegation hat die Franzoesische Regierung im Oktober 1941 mitgeteilt, dass sie mit den Vereinigten Staaten im August 1941 eine Vereinbarung ueber die Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs zwischen Nordafrika und den Antillen getroffen habe. Die Schiffe sollen ausschliesslich Waren von den Antillen fuer den Verbrauch in Nordafrika und umgekehrt befoerdern. Die Vereinigten Staaten haben sich vorbehalten zu genehmigen, dass ausnahmsweise auch Waren aus dem franzoesischen Mutterland ueber Nordafrika nach den Antillen zu deren Unterhalt gesandt wuerden. Die Franzoesische Regierung hat sich auch hier verpflichtet, die aus den Antillen nach Nordafrika gelangten Gueter nicht auszufuehren. Ausser Kuriersachen duerfen die Schiffe grundsaetzlich nur franzoesische Beamte befoerdern. Fuer die Mitnahme nichtbeamteter Franzosen bedarf es der amerikanischen Zustimmung. Die Kontrollaufgaben werden von den amerikanischen Ueberwachungsbeamten wahrgenommen, die anlaesslich des Abkommens ueber die Versorgung Nordafrikas auch in Dakar eingesetzt worden sind.

d) Madagaskar.

Wiederum erst von dritter Seite wurde bekannt, dass zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten Verhandlungen im Gange seien, um eine Versorgung von Madagaskar mit amerikanischen Waren zu erwirken.

Auf Anfrage der Waffenstillstands-Delegation hat die Franzoesische Regierung naeheres ueber diese Verhandlungen mitgeteilt. Danach sollen von Nordamerika namentlich Treibstoffe, Nahrungsmittel, Baumwolle, chemische Erzeugnisse geliefert werden. Seitens der Vereinigten Staaten ist wieder eine Verpflichtung der Franzoesischen Regierung verlangt worden, dass die nach Madagaskar eingefuehrten amerikanischen Waren nicht wieder ausgefuehrt wuerden, und dass die Beachtung dieser Verpflichtung durch amerikanische Vertreter ueberwacht werde. Ausserdem haben die Amerikaner hier von vornherein als Gegenleistung die Lieferung von Graphit und Glimmer aus Madagaskar gefordert.

H5030 – 0073

Die Waffenstillstands-Delegation hat demgegenueber die Franzoesische Regierung aufgefordert, keine Graphit- oder Glimmerlieferungen an die Vereinigten Staaten ohne vorheriges deutsches Einverstaendnis zuzulassen.

Ende Januar 1942 hat die Franzoesische Abordnung der Waffenstillstands-Delegation mitgeteilt, dass erneut Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten wegen der Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs zwischen Madagaskar und Marokko eingeleitet worden seien. Der neue Plan sieht vor, dass die Schiffahrt gemeinsam mit Portugal auf der Linie Lissabon - Casablanca - Luanda - Lourenco Marques - Tamatave betrieben werden soll. Waehrend Frankreich Schiffe und Mannschaften stellen soll, wuerde Portugal Mazut in Lissabon und in seinen Kolonien ueberlassen. Die Schiffe sollen zu gleichen Teilen fuer beide Staaten beladen werden. Als Gegenleistung fordern die Amerikaner die Lieferung von Glimmer und Graphit. Die Waffenstillstands-Delegation hat zunaechst eine Reihe von Fragen zur Klaerung der Einzelheiten des Plans an die Franzoesische Abordnung gerichtet, die bisher noch nicht geantwortet hat.

c) Indochina.

Zwischen der Franzoesischen Regierung und den Vereinigten Staaten haben im Herbst 1941 auch Verhandlungen ueber die Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs zwischen Indochina und Dakar geschwebt, der sich nach den gleichen Grundsaetzen regeln sollte, wie sie fuer den Verkehr zwischen Nordafrika und den Antillen aufgestellt worden waren. Von besonderem Interesse ist, dass amerikanischerseits eine Kontrolle nicht nur fuer Dakar, sondern auch fuer Saigon gefordert wurde. Die Verhandlungen sind zu keinem Abschluss mehr gekommen.

zu a - c:

Bezeichnend fuer alle diese franzoesisch-amerikanischen Verhandlungen und Abmachungen ist die dabei hervortretende Tendenz der Vereinigten Staaten, die franzoesischen ueberseeischen Besitzungen mit einem Netz von Agenten zu ueberziehen, durch die sie Einfluss auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet zu nehmen suchen. Die allzu grosse Betaetigung der amerikanischen Konsularvertreter in Marokko, ihre vielen Reisen und andererseits das den amerikanischen Zusicherungen nicht entsprechende, verhaeltnismaessig geringe Ausmass der Lieferungen aus den Vereinigten Staaten haben indessen, wie Generalkonsul Auer berichtet, zuletzt in Marokko doch Argwohn und Enttaeuschung hervorgerufen. Hinzu kommt die Auswirkung der japanischen Kriegsfuehrung gegen Nordamerika.

H5030 - 0074

Das Bestreben der Amerikaner, aus den franzoesischen Besitzungen kriegswichtige Waren zu erhalten, hat die Waffenstillstands-Delegation namentlich auch mit Ruecksicht auf die politische Entwicklung veranlasst, die Franzoesische Regierung mit Note vom 3. Dezember 1941 unter Berufung auf Artikel 10 des Waffenstillstandsvertrages zu ersuchen, ohne vorherige deutsche Zustimmung keine kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten zu liefern, noch Vereinbarungen hierueber abzuschliessen. Als kriegswirtschaftlich wichtig wurden alle Gegenstaende angesehen, fuer die auf deutsches Ersuchen ein Ausfuhrverbot von Frankreich erlassen worden sei. Um jedem Einwand der Franzosen zu begegnen, dass hierdurch der fuer die Versorgung der ueberseeischen Gebiete erforderliche Handel mit Nordamerika unterbunden werde, ist in der Note in Aussicht gestellt worden, dass Antraege auf Genehmigung der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten wohlwollend geprueft wuerden, soweit fuer die Ausfuhr franzoesischerseits ein Beduerfnis bestehe und sie mit den deutschen Interessen vereinbart sei. Ferner hat die Waffenstillstands-Delegation veranlasst, dass ihr die Ladungsverzeichnisse der nach Nordamerika auslaufenden Schiffe so rechtzeitig vorgelegt werden, dass ein Einspruch noch vor Abfahrt moeglich waere. Der bald darauf folgende Ausbruch des Krieges zwischen den Achsenmaechten und den Vereinigten Staaten hat diese Massnahmen gerechtfertigt.

Der Kriegseintritt Nordamerikas hat die Deutsche Regierung aber auch veranlasst zu pruefen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen sie den weiteren Handels- und Schiffsverkehr zwischen den franzoesischen ueberseeischen Besitzungen und den Vereinigten Staaten sowie Verhandlungen hierueber zwischen der Franzoesischen Regierung und der Amerikanischen Regierung dulden kann. Weisungsgemaess hat die Waffenstillstands-Delegation mit Memorandum vom 5. Februar 1942 der Franzoesischen Regierung mitgeteilt, dass die Reichsregierung ihr vorlaeufiges Einverstaendnis mit der Fortsetzung dieses Handels- und Schiffsverkehrs und der diesbezueglichen franzoesisch-amerikanischen Verhandlungen davon abhaengig machen muesse, dass die Waffenstillstands-Delegation fortlaufend ueber den Gang der Verhandlungen und im voraus ueber die jeweiligen Absichten der Franzoesischen unterrichtet werde. Gleichzeitig ist in dem Memorandum die neue deutsche Forderung erhoben worden, den Handels- und Schiffsverkehr in den nordafrikanischen Haefen, soweit es sich um Kriegsgeraet und kriegswichtige Rohstoffe handelt, durch die dort befindliche deutsche militaerische Kommission

H5030 – 0075

Kommission, im uebrigen durch Beauftragte der deutschen Konsulate zu kontrollieren.

Die Franzoesische Regierung hat mit Note vom 12. Februar 1942 bestaetigt, dass sie den deutschen Forderungen auf Unterrichtung entsprechen und der deutschen Kontrollinspektion wie dem Deutschen Generalkonsulat in Casablanca alle Moeglichkeiten der Kontrolle des Verkehrs zwischen Nordafrika und den Vereinigten Staaten geben werde. Andere Haefen als Casablanca kaemen nicht in Betracht, da der Verkehr mit Nordamerika sich ausschliesslich hierauf beschraenke. Die Waffenstillstandsdelegation ist bemueht, die Kontrolle darueber hinaus auf den gesamten Schiffs- und Warenverkehr in Marokko auszudehnen.

II. Abmachungen zwischen Frankreich und Japan ueber Indochina.

Durch das japanisch-franzoesische Abkommen vom 6. Mai 1941 ueber die Regelung des Handelsverkehrs zwischen Japan und Indochina wurden - ausgenommen Kautschuk - die wichtigsten industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse Indochinas im Jahre 1941 (wie Manganerze, Zinn, Wolfram, Chrom, Antimon, Reis, Copra) ausschliesslich Japan vorbehalten. Fuer die Einfuhr japanischer Waren nach Indochina wurden ferner weitgehend Vorzugszoelle oder Befreiung vom Zoll eingeraeumt und Kontingente in einem Ausmass festgesetzt, dass die Aufnahme von Waren dritter Staaten fuer Indochina unmoeglich wurde. Da hierdurch auch der deutsche Handel mit Indochina ganz wesentlich beruehrt wurde, hat die Waffenstillstands-Delegation auf Weisung der Reichsregierung, die von einem Einspruch gegen das Abkommen aus Ruecksicht auf Japan absehen wollte, die Franzoesische Regierung gleichwohl darauf hingewiesen, dass die Reichsregierung sich vorbehalte, spaeter auf die grundsaetzliche Frage der Regelung ihrer Wirtschaftsbeziehungen mit Indochina zurueckzukommen.

In einem japanisch-franzoesischen Niederlassungs- und Schiffahrtsabkommen vom 6. Mai 1941 bezueglich Indochinas sind den japanischen Staatsangehoerigen weitgehende Rechte fuer Einreise, Aufenthalt und Handel in Indochina eingeraeumt worden.

III. Franzoesische Handelsbeziehungen zu dritten Staaten in Europa.

Italien.

Die Grundsaetze fuer die Handelsbeziehungen zwischen Italien und Frankreich sind im Protokoll ueber die Regierungsbesprechungen vom 5. bis 23. August 1940 in Rom niedergelegt worden. Danach werden zwischen beiden Staaten nur vorher jeweils genau bestimmte Warenmengen ausgetauscht. Die Zahlungen fuer franzoesische Lieferungen werden

in

H5030 – 0076

in Italien auf einem Konto der franzoesischen Verrechnungskasse bei der italienischen Verrechungskasse gutgeschrieben, waehrend die Zahlung der italienischen Waren durch Belastung dieses Kontos erfolgt.

Italienischerseits werden hauptsaechlich ausgefuehrt:

Reis, Kaese, Fleischwaren, frisches Gemuese, getrocknetes und frisches Obst, Schwefel, Seide und Zinkerze.

Aus Frankreich werden namentlich geliefert: Schrott, Stahlabfaelle, Magnesium, Aluminium, chemische Erzeugnisse und Phosphate.

Seit Fruehjahr 1941 werden auch private Kompensationsgeschaefte unter Regierungskontrolle zugelassen, soweit sie im Ergebnis einander wertmaessig aufwiegen.

Der Stand des Warenaustausches seit dem Waffenstillstandsvertrag am 9. Dezember 1941 war folgender:

Italienische Lieferungen:

	Abgeschlossene Vertraege		Ausgefuehrte Lieferungen oder erteilte Ausfuhrbewilligungen.	
	Gewicht to	Wert 1000 Lire	Gewicht to	Wert 1000 Lire
Vertraege 1940	47.167	130.162	44.078	127.855
Vertraege Januar bis August 1941	60.751	168.813	30.698	119.663
Vertraege September bis Dezember 1941	2.347	14.484	2.167	9.889
Verschiedene Clearingzahlungen	---	61.225	---	48.042
Gesamtsumme:	110.265	374.684	76.943	305.449

Franzoesische Lieferungen:

	Abgeschlossene Vertraege		Ausgefuehrte Lieferungen oder erteilte Ausfuhrbewilligungen.	
	Gewicht to	Wert 1000 Lire	Gewicht to	Wert 1000 Lire
Vertraege 1940	382.882	114.721	379.446	111.749
Vertraege Januar - August 1941	722.901	228.698	680.500	201.534
Vertraege September - Dezember 1941	272.338	46.270	25.100	4.156
Gesamtsumme:	1378.121	389.687	1.085.046	317.439

Der Stand des italienisch-franzoesichen Verrechnungsverkehrs am 31. Dezember 1941 war folgender:

Einfuhr	Lire:	Franken:
Zahlungen der Importeure	262.322.605	580.283.953

Zahlungsauftraege

H5030 - 0077

	Lire	Franken
Zahlungsauftraege an die Italienische Verrechnungskasse	258.698.673	572.201.354
Ausfuhr		
Zahlungsauftraege an die Italienische Verrechnungskasse	282.604.432	625.149.263
Zahlungen an Exporteure	258.145.768	571.044.254

Spanien

Das bis 31. Dezember 1941 verlaengerte spanisch-franzoesische Handels- und Zahlungsabkommen vom 18. Januar 1940 wird auf Grund neuer Vereinbarungen bis 31. Dezember 1942 mit gewissen Abaenderungen weiter in Kraft bleiben. Die bisherigen Warenlisten sind fortgefallen. Der Gueteraustausch vollzieht sich durch "Geschaefte ueber bestimmte Gruppen"(Operations groupees) oder durch "Geschaefte ueber Verschiedenes"(Operations diverses). Erstere werden von einer besonderen spanisch-franzoesischen Kommission jeweils festgesetzt. Sie umfassen wertmaessig begrenzte Gruppen von Ein- und Ausfuhrwaren. Die "Operations diverses" koennen sich auf alle Waren erstrecken, die nicht von der anderen Geschaeftsart erfasst werden. Besondere Massnahmen bei den "Operations diverses" verhindern, dass ein Missverhaeltnis im Warenverkehr entsteht und dass Kredite eroeffnet werden, die mangels Ein- oder Ausfuhrgenehmigung spaeter widerrufen werden muessen.

Die Warenlisten fuer 1940 und 1941 umfassten bis zu ihrem Wegfall folgende Waren:

Einfuhr nach Frankreich: Eisen- und Zinkerze, Quecksilber, Wolfram, Wismutblei, Lammfelle, Pottasche, Lebensmittel (Fruechte, Gemuese, Sardinen, Wein usw.), Kork usw.

Ausfuhr aus Frankreich: Getreide, Phosphate, Reis, Samen, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farbstoffe, elektrische Apparate, Kraftwagen, Motoren, landwirtschaftliche Maschinen usw.

Die bisher geplanten fuenf "Operations groupees" sehen die Lieferung aus Spanien von Schwefelkies, Pottasche, Blenden und einiger Nahrungsmittel (Fischkonserven, getrocknete Aprikosen usw) gegen Abgabe von Cyanamit aus Frankreich vor.

Durch die Neuregelung ist auch die bisherige von Spanien vorgenommene einseitige und fuer Frankreich sehr unguenstige Festsetzung des Kursverhaeltnisses vom franzoesischen Franken zum spanischen Peseten im franzoesisch-spanischen Verrechnungsverkehr durch eine einheitliche Preisbestimmung in Peseten fuer saemtliche Ein- und Ausfuhrvertraege abgeloest worden. Die Verrechnung in Frankreich erfolgt

H5030 - 0078

durch dieffranzoesische Verrechnungskasse zum Kurse von 4 ffrs - 1 Pesete. Da dieser Kurs nicht dem Verhaeltnis der Reichsmark zum Franken Rechnung traegt, ist der Deutsche Devisenkommissar von der Reichsregierung beauftragt worden, Einspruch gegen die Kursfestsetzung einzulegen.

Am 1. Januar 1942 wies der spanisch-franzoesische Verrechnungsverkehr folgenden Stand auf:

Einzahlungen der Importeure	619.194.000	ffrs.
Auszahlungen an die Exporteure	703.441.000	"
Saldo	84.247.000	"

Die Spanische und Franzoesische Regierung hat ferner eine Vereinbarung ueber den Warenverkehr zwischen Spanien und Franzoesisch-Marokko getroffen. Die Warenlisten sehen u.a. franzoesischerseits die Lieferung von Phosphaten, Antimon und Nahrungsmitteln, auf spanischer Seite die Ausfuhr von Pottasche, Schwefelkies, chemischen Erzeugnissen, Fahrraedern usw, vor. Die mengen- und wertmaessig (auf rund 150 Millionen ffrs) begrenzten Kontingente koennen durch Vereinbarung erhoeht werden.

Portugal

Obwohl die Zahlungsweise im franzoesisch-portugieseschen Handelsverkehr keine Schwierigkeiten bereitet, da beide Staaten in Devisen zahlen, nahm der Gueteraustausch doch keinen groesseren Umfang an, weil Transportschwierigkeiten entgegenstanden und vor allem die franzoesische Industrie nicht genuegend Erzeugnisse fuer die Ausfuhr liefern konnte. Verhandlungen zwischen beiden Laendern haben im Juli 1941 zu einem Abkommen gefuehrt, worin die Lieferung von Poekelfleisch, getrockneten Bohnen, Kartoffeln, Fischmehl, Johannisbrot gegen 10 000 to Kalkstickstoff vorgesehen ist.

Der Warenverkehr nahm von Januar bis November 1941 folgendes Ausmass an:

Einfuhr nach Frankreich	84,2	Millionen ffrs
Ausfuhr nach Portugal	41,8	" "

Neben der normalen Abwicklung der Geschaefte im Wege der Devisenzahlung sind private Kompensationsgeschaefte gestattet. So sind im November 1941 gewisse industrielle Einrichtungen gegen Sardinen und Portwein ausgetauscht worden.

Aehnlich wie mit Spanien hat Frankreich auch mit Portugal im letzten Halbjahr ein Abkommen ueber den Waren- und Verrechnungsverkehr zwischen Portugal und Franzoesisch-Marokko getroffen. Die Waren-

Warenliste sieht vorerst die Lieferung von 85.000 to Phosphate fuer 18 Millionen Escudos zugunsten Portugals und die Ausfuhr von Baumwollwaren wie Holz nach Marokko im gleichen Werte vor. Nach dem Abkommen uebernimmt die Beschaffung der Geleitscheine fuer die freie Ueberfahrt der Schiffe. Beide Regierungen haben die Absicht, auch eine Vereinbarung fuer den Handelsverkehr zwischen Portugal und Tunis-Algerien zu schliessen.

Schweiz.

In dem franzoesisch-schweizerischen Handelsverkehr auf Grund des Abkommens vom 23. Oktober 1940 hat sich eine erhebliche Spitze zugunsten der Schweiz ergeben. Nach den franzoesischen-unvollstaendigen Angaben ueber den Warenverkehr ergibt sich fuer die Zeit von Januar bis November 1941 folgende Lage:

Einfuhr nach Frankreich	774 Millionen ffrs
Ausfuhr nach der Schweiz	634 " "
	-140 Millionen ffrs.

Im Verrechnungsverkehr ergibt sich fuer due Zeit seit 23.Oktober 1940 bis zum 1. Januar 1942 folgender Stand:

Zahlungen der Importeure	1,048 Millionen ffrs
Zahlungen an die Exporteure	670 " "
	378 Millionen ffrs.

Das Missverstaendnis der Statistik des Waren- und Verrechnungsverkehrs erklaert sich - abgesehen von der unbedeutenden Verschiedenheit der ihr zugrundeliegenden Zeitraeume - auch wieder daraus, dass es der franzoesischen Zollverwaltung nicht moeglich ist, die Ausfuhr voellig zu erfassen. Die Spitze der Schweiz ist daher fuer 1941 erheblicher, als es nach der Warenstatistik den Anschein hat.

Daenemark.

Der unbedeutende franzoesisch-daenische Gueteraustausch hat sich im Wege von privaten Kompensationsgeschaeften vollzogen und belief sich auf insgesamt 144.000 ffrs.

Im November haben zwischen beiden Laendern in Paris Verhandlungen ueber eine Regelung des Verrechnungs- und Warenverkehrs stattgefunden. Die Waffenstillstands-Delegation ist ueber den Gang der Besprechungen laufend unterrichtet worden. Da die meisten Waren auf deutschen Einspruch von der Liste der franzoesischen Ausfuhrwaren abgesetzt werden mussten, erwies sich der Abschluss einer Regelung des Warenverkehrs als vorerst nicht moeglich. Hinsichtlich der geplanten Verrechnungsregelung wurde deutscherseits gewuenscht, dass sie in das

europaische

H5030-0078A

H5030 - 0079

europaeische Zentralclearing einbezogen werde.

Die bieden Laender haben vereinbart, dass der Warenverkehr aehnlich der spanisch-franzoesischen Regelung im Wege von "Opérationsgroupées" und Opérations diverses" durchgefuehrt werden solle.

Finnland.

Das franzoesisch-finnische Clearing, das sich nach dem Abkommen vom 29. April entwickelt, wies am 1. Januar 1942 folgenden Stand auf:

Einzahlungen der franzoesischen Importeure seit 29. April 1941	94,4 Millionen ffrs
Zahlungen an die franzoesischen Exporteure	38,9 Millionen ffrs
	-57,5 Millionen ffrs

Finnland hat die Fortsetzung des Warenverkehrs im Jahre 1942 davon abhaengig gemacht, dass zunaechst das Clearing ausgeglichen werde. Die Franzoesische Regierung hat daher die Deutsche Regierung gebeten, dass ein Betrag von 30 Millionen ffrs, der nach Abrechnung einiger Kaeufe als Restschuld bleibt, zur Deckung der Clearingschuld von dem franzoesischen auf das finnische Konto bei der deutschen Verrechnungskasse uebertragen werde.

Schweden.

Mangels einer Zahlungsregelung hat sich der Warenverkehr zwischen Frankreich und Schweden im Jahre 1941 lediglich im Wege privater Kompensationsgeschaefte abgewickelt. Einige schwedische Waren konnten durch Freigabe franzoesischer Guthaben in Schweden bezahlt werden. Frankreich hat in Schweden hauptsaechlich Papiermasse, Streichhoelzer, Milchzentrifugen und elektrische Geraete gekauft und Wein und Spirituosen, pharmazeutische Erzeugnisse und Parfuemerieartikel an Schweden geliefert.

Rumaenien.

Der Warenverkehrs Frankreichs mit Rumaenien im vergangenen Jahr ist gering gewesen.

Indessen ist am 30. September 1941 im deutschen Einvernehmen ein bedeutsames Abkommen zur Begleichung von alten rumaenischen Kriegsgeraetbestellungen aus 1936 durch Lieferung von Treibstoffen getroffen worden. Insgesamt wurde Frankreich noch eine Milliarde ffrs geschuldet. Die Vereinbarung sieht vor, dass die deutschen Behoerden Treibstoffe von Rumaenien uebernehmen und dafuer deutsche Treibstoffe Frankreich ueberlassen. Der Erloes aus dem Verkauf dieser Treibstoffe ermoeglicht der Franzoesischen Regierung, die verschiedenen Glaeubiger mit der Zeit zu befriedigen.

Bulgarien.

H5030 - 0080

Bulgarien.

Die bulgarisch-franzoesische Verrechnungsregelung vom 6. Dezember 1938 ist noch in Kraft. Der Warenverkehr zwischen beiden Staaten vollzieht sich durch private Kompensationsgeschaefte unter staatlicher Aufsicht. Der beabsichtigte Austausch von Nahrungsmitteln gegen Luftreifen ist noch nicht durchgefuehrt worden.

Frankreich hat 1,2 Millionen kg Tabak der Ernte 1940 im Einvernehmen mit den deutschen Behoerden gekauft. Bisher ist nichts geliefert.

Ungarn.

Der Warenverkehr erfolgt auch hier mangels staatlicher Vereinbarungen durch private Kompensationen. Es wurden im Jahre 1941 von Ungarn Nahrungsmittel (Gefluegel, Sauerkraut, Kartoffeln), Gemuesesamen und Pferde gegen Luftreifen, Aluminium, Raphia und Phosphor aus Frankreich geliefert.

Uebrige Balkanlaender.

Mit Griechenland, der Tuerkei, Serbien und Kroatien ist es bisher zu keinem oder nur unbedeutendem Gueteraustausch gekommen.

Die Verrechnungsregelung mit der Tuerkei vom 23. August 1939 ist letztmalig bis Mitte 1941 verlaengert worden. Verhandlungen ueber eine weitere Verlaengerung sind bisher ergebnislos geblieben. Von der Tabakernte aus fruecheren Jahren wurden 1,8 Millionen kg gekauft und zum Teil geliefert.

Frankreich hat versucht, aus Griechenland 1,5 Millionen kg Tabak, der im Jahre 1940 gekauft worden war, nach dem Mutterland zu befoerdern. Ein franzoesisches Schiff mit Tabak an Bord ist im Oktober versenkt worden.

C. Gesamtueberblick ueber den franzoesischen Aussenhandel.

Um einen Ueberblick ueber die Entwicklung des franzoesischen Aussenhandels in seiner Hoehe und im Verhaeltnis zu den Ursprungs- und Bestimmungslaendern zu gewinnen, muss auf die franzoesische Aussenhandelsstatistik zurueckgegriffen werden, obwohl diese Statistik infolge des zeitweise noch mangelhaften Funktionierens des franzoesischen Zolldienstes an der Nord- und Ostgrenze lueckenhaft ist und ein Vergleich der Zahlen fuer 1941 mit den Vorkriegszahlen durch die seither eingetretene Frankenentwertung erschwert ist. Danach ergibt sich fuer 1941 im Vergleich zu 1938 folgendes Bild:

1941

H5030 – 0081

	1941		1938	
Einfuhr	in Mill. ffrs	%	in Mill. ffrs.	%
Fremde Laender	10.439	42	33.515	73
davon Deutschland	3.906	16(37)+	3.156	7(9)+
Franzoesische ueberseeische Gebiete	14.266	58	12.466	27
Insgesamt	24.705	100	45.981	100
Ausfuhr				
Fremde Laender	10.373	66	22.187	73
davon Deutschland	6.234	40 (60)+	1.850	6 (8)+
Franzoesische ueberseeische Gebiete	5.324	34	8.399	27
Ingsgesamt	15.697	100	30.586	100

\+ Im Verhaeltnis zur Einfuhr (oder Ausfuhr) aus (oder nach) den fremden Laendern allein.

Die Aufteilung des Aussenhandels auf die hauptsaechlichsten Ursprungs- und Bestimmungslaender ergibt sich aus der nachstehenden Uebersicht:

Aussenhandel mit fremden Laendern
(in Mill. ffrs.)

Bezeichnung der Laender	1938 Einfuhr	1938 Ausfuhr	1941 Einfuhr+)	1941 Ausfuhr+)
Saemtliche fremden Laender	33.515	22.187	10.439	10.373
davon u.a.:				
Deutschland	3.156	1.850	3.906	6.234
Belgien (einschl.Luxemburg)	3.160	4.181	1.699	2.028
Niederlande	1.187	1.345	207	204
Norwegen	311	236	151	-
Italien	578	485	503	479
Daenemark	98	169	43	2
Spanien	192	389	255	225
Finnland	284	122	94	8
Ungarn	117	45	134	39
Portugal	266	223	100	52
Rumaenien	215	347	270	20
Schweden	651	494	252	55
				Schweiz

H5030 – 0082

Bezeichnung der Laender	1938 Einfuhr	1938 Ausfuhr	1941 Einfuhr *)	1941 Ausfuhr *)
Schweiz	994	1.930	886	683
Tuerkei	142	72	27	8
Grossbritannien	3.239	3.616	146	111
Kanada	620	167	16	1
Britisch-Ostindien	1.275	180	64	-
Suedafrikanische Union	413	159	22	-
Australien und Neuseeland	1.793	136	77	-
Britische Malaienstaaten	560	35	85	-
Aegypten	484	322	20	-
UDSSR	623	175	39	1
Vereinigte Staaten von Amerika	5.277	1.683	505	125
Argentinien	936	729	182	16
Brasilien	734	300	59	7
Japan	369	100	12	1
China	255	195	5	5
Niederlaendisch-Ostindien	280	136	82	-

*) Bei der aus Feindstaaten nachgewiesenen Einfuhr duerfte es sich um aus franzoesischen Zollniederlagen entnommene Waren handeln; bezueglich der nach diesen Staaten (Grossbritannien, Kanada) nachgewiesenen Ausfuhr ist eine Untersuchung im Gange.

2. Aussenhandel mit den franzoesischen ueberseeischen Gebieten

(in Mill. ffrs)

Bezeichnung der Gebiete	1938 Einfuhr	1938 Ausfuhr	1941 Einfuhr	1941 Ausfuhr
Algerien	4.846	3.783	6.608	3.052
Franzoesisch-Westafrika	1.508	784	2.165	778
Indochina	1.889	929	323	133
Madagaskar und zugehoerige Geb.	678	388	478	77
Franzoesisch-Marokko	857	710	2.586	590
Tunesien	878	980	1.641	616
Syrien-Libanon	120	167	4	15
Andere Kolonien und Protektoratslaender	1.690	658	461	63
insgesamt	12.466	8.399	14.266	5.324

Dass

H5030 – 0083

Dass die Angaben der franzoesischen Aussenhandelstatistik fuer 1941 ueber den Aussenhandel mit Deutschland insbesondere ueber die Ausfuhr dorthin, gegenueber dem tatsaechlichen Warenverkehr infolge der Unvollkommenheiten der franzoesischen Zollstatistik viel zu niedrig sind, ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung ueber die im Warenverkehr im deutsch-franzoesischen Clearing erfolgten Einzahlungen, die abgesehehn von gewissen zeitlichen Verschiebungen, den tatsaechlichen Ein- und Ausfuhren sehr nahe kommen duerften:

Clearingzahlungen im deutsch-franzoesischen
Warenverkehr
im Jahre 1941

	in Millionen RM		in Millionen ffrs.
Zahlungen aus Frankreich nach Deutschland (fuer Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich).....	298 *)	=	5.960 *)
Zahlungen aus Deutschland nach Frankreich (fuer Ausfuehr aus Frankreich nach Deutschland).....	994	=	19.880

*) In dieser Ziffer sind saemtliche Zahlungen aus Frankreich nach Deutschland enthalten; der Warenverkehr ist nicht besonders ausgewiesen.

Ein Vergleich zwischen diesen Clearingzahlen mit den Zahlen der franzoesischen Aussenhandelstatistik zeigt, dass die franzoesische Aussenhandelstatistik nur rund 60 % der sich aus den Clearingzahlen ergebenden Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich und gar nur rund 30 % der entsprechenden Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland ausweist.

Es duerfte danach anzunehmen sein, dass der Anteil Deutschlands am Aussenhandel Frankreichs mit fremden Laendern im Jahre 1941, 70 % ueberstiegen hat, wobei der Anteil bei der Ausfuhr wesentlich hoeher war als bei der Einfuhr.

Aus den vorstehenden vergleichenden Uebersichten ergibt sich folgende Entwicklung des franzoesischen Aussenhandels gegenueber der Vorkriegszeit:

a) eine aeusserst starke Schrumpfung des Gesamtaussenhandels und zwar bei der Einfuhr in noch staerkerem Masse als bei der Ausfuhr;

H5030 - 0084

b) ein fast vollstaendiges Aufhoeren des Aussenhandels mit den ueberseeischen Laendern, was einen fast voelligen Wegfall der ueberseeischen Rohstoff- und Lebensmittellieferungen zur Folge hat (Auswirkung der englischen Blockade);

c) eine gewisse Steigerung der Einfuhr aus einigen nicht abgefallenen franzoesischen ueberseeischen Gebieten (Nord- und Westafrika), die jedoch den allgemeinen Einfuhrrueckgang aus Uebersee nur zu einem kleinen Bruchteil ausgleichen kann,

d) eine sehr starke Steigerung der Ausfuhr nach Deutschland bei verhaeltnismaessig geringfuegiger Steigerung der Einfuhr aus Deutschland.

Bei der Einfuhr aus Deutschland ist zu beruecksichtigen, dass sie zu einem grossen Teil keine echte Einfuhr ist, sondern nur im Wege des Veredelungsverkehrs durchgefuehrte Zulieferungen fuer deutsche Vorlagerungsauftraege enthaelt.

Bei der Ausfuhr nach Deutschland ist in Betracht zu ziehen, dass ein Ausgleich durch (echte) Einfuhr nur zu einem geringen Bruchteil erfolgt, dass vielmehr Frankreich selbst bei der Bezahlung des allergroessten Teils der Ausfuhr nach Deutschland in Vorlage treten muss, was einem sehr empfindlichen Substanzverlust Frankreichs gleichkommt.

XI. Mineraloel.

Die letzten franzoesischen Mineraloelvorraete sind im zweiten Halbjahr 1941 verbraucht worden, sodass die Hauptmengen fuer den Verbrauch der zivilen Wirtschaft aus dem Reich nachgeschoben werden mussten.

Die Kriegslage brachte jedoch eine starke Drosselung des Mineraloelnachschubs mit sich, sodass die von Monat zu Monat sinkenden Kontingente am Jahresende einen Tiefstand erreicht haben, der - in Verbindung mit dem Kohle- und Strommangel - die deutschen Auftraege in Frankreich in ernste Gefahr bringen muss.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Kontingente und Verbrauchszahlen in den Hauptoelsorten im Laufe des Jahres 1941.

Gascil

H5030 - 0085

Monat 1941	Benzin und Benzol Kontingent	Verbrauch	Gasoil und Fuel oil domestique Kontingent	Verbrauch	Heizoel leicht und schwer Konting.	Verbrauch
Januar	22.000	25.009	14.300	11.989	19000	18.580
Februar	22.000	20.903	13.000	10.784	19000	11.273
Juni	19.500	15.756	14.000	12.819	12000	8.842
Dezember	12.000	9.850	10.800	9.953	6500	3.500
Insgesamt im Jahre 1941:	217.560	198.348 to	157.200 t	141.630 t	149.500	108.720

Die tatsaechlichen Verbrauchsziffern liegen unter den Kontingenten, weil diese infolge des Warenmangels nicht voll in dem Konsum gelangten.

Schon jetzt ist auch nach Auffassung des Reichwirtschaftsministeriums "das wirtschaftlich richtige Verhaeltnis zwischen Auftragsbestand und Ausstoss gestroert, d.h. bei steigenden Lieferfristen erfolgen die Auslieferungen unbefriedigend".

Die Delegation hat immer wieder darauf hingewiesen, dass Frankreichs Beitrag zur deutschen Kriegsruestung viel wirkungsvoller sein koennte wenn man durch ausreichende Zulieferung von Betriebsmitteln die vorhandenen Arbeitskraefte und die industrielle Leistung des Landes besser ausnutzen wuerde, selbst wenn es auf Kosten der oft ueberlasteten deutschen Kriegswirtschaft geschehen muesste. Dabei kann natuerlich die Rolle der Hilfsstoffe und Betriebsmittel (Strom, Kohle, Oel) nicht fuer sich allein betrachtet werden. Da zur Zeit auch die Rohstoffzulieferung aus dem Reich unzureichend ist, liegt allgemein eine Schrumpfung der franzoesischen Industrieerzeugung vor, die zwangslaeufig einen geringeren Einsatz an Hilfsstoffen, insbesondere Mineraloel, mit sich bringt. Dieser geringere Einsatz ist auch die Erklaerung dafuer, dass aus Gruenden mangelnder Oelzuteilung allein Betriebsstillegungen bisher nicht eingetreten sind.

Die einzigen Verbrauchsgebiete, wo Mineraloelprodukte unabhaengig von der industriellen Rohstoffversorgung eingesetzt werden, sind Landwirtschaft und Handelsschiffahrt. Hier wirkt sich eine bessere Mineraloelversorgung in einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und in einer Vergroesserung der Anlandung von Kolonialprodukten aus.

Die folgende Tabelle zeigt den aus dem Reich im Jahre 1941 erfolgten Nachschub an Mineraloelprodukten, deren Hoehe gegen Ende des Jahres staendig abgesunken ist:

Monat

H5030 - 0086

Monat 1941	Nachschub Benzin	Nachschub Gasoel (Dieselkraftstoff)	Heizoel aus Marine-bestaenden
Januar	1.884	---	---
Februar	---	5.003	30.000
Maerz	---	8.000	---
April	---	13.200	---
Mai	3.419	12.800	---
Juni	8.053	11.964	---
Juli	8.538	10.079	---
August	9.564	1.441	5.500
September	10.071	8.309	---
Oktober	10.519	10.461	5.000
November	11.726	10.448	5.000
Dezember	9.949	4.640	1.000
≠ Summe	73.723	96.345	46.500

Dabei hat die Umstellung Frankreichs auf Ausweichtreibstoffe (Alkohol) und Ersatzmittel (Kohle, Strom, Gas) ihr Optimum erreicht, wie ein Vergleich mit dem Friedensverbrauch zeigt:

Jahresverbrauch Frankreichs an Mineraloel
1938 . . . . . 5,300 574 ton 1941 = 466.837 ton = 8,8 %

Verbrauch im 4. Quartal
1938 . . . . . 1,325 148 ton 4. Quartal 1941 = 82.031 ton = 6,2 %

Benzinverbrauch Dezember
1938 . . . . . 223,790 ton Dezember 1941 = 9.850 ton = 4,4 %

Heizoelverbrauch Dezember
1938 . . . . . 131,700 ton Dezember 1941 = 3.500 ton = 2,7 %

Insbesondere ist eine weitergehende Streckung der Treibstoffe fuer den Verkehr (Benzin und Benzol) durch Alkohol nicht mehr moeglich. Der Betriebsstoff wird zur Zeit mit 30% Alkohol gestreckt. Schon hiermit sind starke Stoerungen und Beschaedigungen der Motoren verbunden und im uebrigen ist die obere Grenze durch den Energieabfall infolge der Alkoholbeimischung erreicht.

Frankreich ist fuer das kommende Jahr ganz auf den Nachschub aus Deutschland angewiesen. Die eigenen Vorkommen in St. Gaudens sind noch nicht fuendig. Die Erdoelvorkommen in Marokko erbringen

nur

H5030 – 0087

nur ganz geringe Mengen, die im Lande selbst verbraucht werden, und lediglich das Oelschiefervorkommen in Autun erbringt eine geringe Menge von zur Zeit etwa 1000 ton Rohoel im Monat.

Die politische Spannung mit den U.S.A. hat auch die Einstellung der Versorgung der Kolonien mit Mineraloelprodukten aus Nordamerika mit sich gebracht. Eine Zufuhr ueber das Mittelmeer aus Rumaenien kommt einstweilen infolge der Seekriegslage nicht in Betracht.

XII. Deutsch-franzoesisches Flugzeugbauprogramm.

Die Durchfuehrung des deutsch-franzoesischen Flugzeugbauprogramms das am 28. Juli 1941 unterzeichnet worden ist, ging im allgemeinen reibungslos vor sich. Lediglich Ende Dezember 1941 sind durch einschraenkende Massnahmen in der Energieversorgung und mangelnde Materialzufuhren gewisse Schwierigkeiten entstanden, die jedoch inzwischen wieder beseitigt werden konnten. Die Zusammenarbeit der deutschen Dienststellen mit den franzoesischen Firmen der Flugzeugindustrie ist fast ausnahmslos sehr gut. Die im Rahmen des deutschen Bauprogramms zu fertigenden franzoesischen Typen, Zellen und Motoren sind termingemaess erstellt und ausgeliefert worden. Auch bei den deutschen Typen laeuft das Programm wie vorgesehen an, sodass die ersten Auslieferungen im Januar 1942 zu erwarten sind.

Zweifelsfragen ueber die Auslegung der Richtlinien konnte im allgemeinen bereits der deutsch-franzoesische Arbeitsausschuss klaeren, der auch die erforderlichen Beschluesse ueber die Einzelheiten der technischen Durchfuehrung des Programms fasste. Lediglich gegen zwei Beschluesse des Arbeitsausschusses, die gegen die Stimmen der franzoesischen Mitglieder angenommen worden waren, hat die Franzoesische Delegation Einspruch eingelegt, ueber den die Gemischte Kommission am 27. Oktober 1941 entschieden hat. In dieser Sitzung der Gemischten Kommission zeigten die beteiligten franzoesischen Regierungsvertreter volles Verstaendnis fuer die deutschen Wuensche, sodass die Beschluesse der Kommission einstimmig getroffen werden konnten. Als wesentliches Ergebnis dieser Sitzung ist die Feststellung zu erwaehnen, dass der Generalluftzeugmeister auch ausserhalb des Programms Auftraege auf Teilefertigung in das besetzte Gebiet vergeben kann, wobei lediglich bei Auftraegen ueber RM 100.000 das vorherige Einvernehmen des Arbeitsausschusses einzuholen ist, der in diesen Faellen zu pruefen hat, ob durch die Auftragsverlagerung die Durchfuehrung des gemein-

samen

H5030 - 0088

gemeinsamen deutsch-franzoesischen Bauprogramms gefaehrdet wird. Damit ist die deutsche Auffassung, dass das Flugzeugbauprogramm, die Vergebung von Auftraegen auf Fertigung von Flugzeugteilen ausserhalb des Programms grundsaetzlich nicht ausschliesst, von den franzoesischen Mitgliedern der Gemischten Kommission anerkannt worden.

H5030 - 0089

XIII. Lebensmittellieferungen Frankreichs fuer die Besatzungsgruppen.

Anfang Juli 1941 besuchte Staatssekretaer Backe Paris und eroerterte die Fragen der Lebensmittelversorgung Frankreichs und der franzoesischen Lieferungen an die Besatzungstruppen mit den deutschen Stellen. Auf Vorschlag der Waffenstillstands-Delegation und im Einvernehmen mit dem Militaerbefehlshaber erklaerte Staatssekretaer Backe sich damit einverstanden, dass Kriegsverwaltungsvizechef Dr. Reinhardt mit sofortiger Wirkung als Vertreter des Reichsernaehrungsministeriums Mitglied der Waffenstillstands-Delegation zur Bearbeitung der Fragen auf dem Landwirtschafts- und Ernaehrungsgebiet unter Beibehaltung seines Amtes beim Militaerbefehlshaber werde.

Staatssekretaer Backe fand auch Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem franzoesischen Staatssekretaer fuer Ernaehrung. Hierbei wurde die Einsetzung eines kleinen deutsch-franzoesischen Ausschusses vereinbart, der die Moeglichkeiten der Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung in Frankreich pruefen soll.

Auf die urspruenglich vorgesehenen Besprechungen deutscher und franzoesischer Sachverstaendiger zwecks Eroerterung der in fruecheren franzoesischen Noten an die Waffenstillstands-Delegation aufgeworfenen Fragen der Lebensmittelversorgung Frankreichs ist die Franzoesische Abordnung nicht mehr zurueckgekommen.

Dagegen hat die Franzoesische Regierung sich im letzten Halbjahr nachdruecklich um eine Herabsetzung der Mengen an Fleisch, Getreide, Hafer, Heu und Stroh bemueht, die im Wirtschaftsjahr 1941/42 zur Versorgung der deutschen Besatzungstruppen abzuliefern sind. Mit Schreiben vom 11. September 1941 ersuchte zunaechst der Generaldelegierte fuer deutsch-franzoesische Wirtschaftsfragen den Militaerbefehlshaber in drei gesonderten, dem Schreiben beigefuegten Antraegen um eine beachtliche Herabsetzung der Kontingente, um die Ueberlassung der Ernaehrungsbestaende aus den beiden dem Militaerbefehlshaber in Bruessel unterstellten Departements Pas-de-Calais und Nord an Frankreich sowie um eine Aenderung des Versorgungssystems fuer Elsass und Lothringen, wobei namentlich die Unterbindung zusaetzlicher Lebensmitteleinfuhren in die beiden Gebiete ausserhalb der franzoesischen Lieferungen und die Ueberlassung der ueberschuessigen Erzeugnisse aus den Gebieten an Frankreich gefordert wurden. Mitte Oktober teilte der Generaldelegierte dem Militaerbefehlshaber ferner mit, dass es nicht mehr moeglich sei, die festgesetzten Kontingente an Fleisch, Weizen, Hafer und Heu weiter zu liefern, und dass daher von November 1941 ab, entsprechend einem franzoesischerseits aufgestellten Plan,

H5030 - 0090

nur noch geringere Mengen abgegeben werden koennten. Der Militaerbefehlshaber verlangte demgegenueber die Fortsetzung der bisherigen Lieferungen bis zur Entscheidung der Reichsregierung ueber die franzoesischen Antraege.

Mit Note der Franzoesischen Abordnung vom 21.Oktober 1941 wurde auch die Waffenstillstands-Delegation seitens der Franzoesischen Regierung mit der Angelegenheit befasst, der Note war das Schreiben des Generaldelegierten an den Militaerbefehlshaber vom 9.September 1941 nebst Anlagen beigefuegt. Die Waffenstillstands-Delegation forderte im Einvernehmen mit dem Militaerbefehlshaber auch ihrerseits mit Note vom 24.Oktober 1941 zunaechst die Ablieferung der bisherigen Kontingente bis zum Eingang der Entscheidung der Reichsregierung.

Da die Entwicklung der europaischen Ernaehrungslage eine Herabsetzung der franzoesischen Lieferungen fuer die Besatzungstruppen nicht gestattete, und da aus demselben Grund auch bisherige Lieferungen aus Deutschland fuer diese Truppen eingestellt werden mussten, ergab sich fuer die Reichsregierung die Notwendigkeit, unter Ablehnung der franzoesischen Antraege auf Herabsetzung der Kontigente zusaetzliche Mengen an Hafer und ausserdem erstmalig die Lieferung von Kartoffeln und Kaese zu fordern, die den Truppen bisher aus Deutschland zur Verfuegung gestellt worden waren. Ebenso konnte den franzoesischen Wuenschen auf Unterstellung der Norddepartements unter den Militaerbefehlshaber in Frankreich und auf Aenderung des Versorgungssystems im Elsass und Lothringen nicht entsprochen werden.

Die Franzoesische Regierung wurde dementsprechend auf Grund einer Weisung der Reichsregierung von der Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 4. Dez. 1941 unterrichtet, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Lieferungen nach den deutschen Unterlagen moeglich seien. Ferner wurde darin der Erwartung Ausdruck verliehen, dass die Franzoesische Regierung ihren Verpflichtungen, namentlich hinsichtlich der seit dem 1. November 1941 rueckstaendigen Lieferungen in vollen Umfang nachkommen werden. Die Reichsregierung behielt sich ausserdem eine Erhoehung der Forderungen und Neuanforderungen von Erzeugnissen anderer Art fuer den Zeitpunkt vor, in dem sie einen Ueberblick ueber die gesamte europaeische Produktions- und Versorgungslage haben wurde.

In ihrer Antwortnote vom 17. Dezember 1941 hat die Franzoesische Regierung weiterhin - ausgenommen fuer Fleisch und Stroh - die Durchfuehrung.

H5030 - 0091

Durchfuehrung des ihr vom Militaerbefehlshaber mitgeteilten Lieferprogramms und auch die zusaetzlichen deutschen Forderungen an Hafer und Kartoffeln ganz, an Kaese teilweise abgelehnt. Die Lieferungen wurden ausserdem davon abhaenging gemacht, dass Frankreich die freie Verfuegung ueber die Ernten der Norddepartements sowie in Elsass und Lothringen ueberlassen werde, und dass die in der Sperrzone im Auftrag des Militaerbefehlshabers bewirtschafteteten Betriebe an die franzoesischen Landwirte zurueckgegeben würden. Endlich verwahrt sich die franzoesische Regierung in ihrer Note dagegen, dass die deutschen Forderungen unter Umstaenden erhoeht werden koennten, da dies die Aufstellung eines Jahresversorgungsplanes unmoeglich mache.

Eine Gegenueberstellung der deutschen Forderungen und der Kontingente, welche die franzoesische Regierung zu liefern bereit ist, ergibt folgendes Bild:

Ware in to	Forderungen des Militaerbefehlshabers im Juli 1941 fuer 1941/42	Forderungen der Reichsregierung mit Note v.4.12.41	Franzoesische Regierung ist bereit zu liefern:
1.Fleisch	144000	135000	135000
2.Weizen	550000	550000	400000
(davon 80000 fuer Elsass u.Lothringen			
3.Hafer	565000	700000	400000
4.Heu	400000	400000	200000
5.Stroh	650000	650000	650000
6.Kartoffeln	---	125000 (bis zum 31.3.42)	---
7.Kaese	---	10000	5000

Die Art der Behandlung der Angelegenheit durch die franzoesische Regierung zeigt besonders deutlich die bedenkliche Neigung der Franzosen, durch einseitige Massnahmen den deutschen Entscheidungen vorzugreifen.

Weisungsgemaess hat die Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 26.1.41 der Franzoesischen Abordnung auf deren Note vom 17.Dezember 1941 mitgeteilt, dass die Reichsregierung an ihren mit Note vom 4.Dezember 1941 uebermittelten Forderungen festhalten muesse. Der Militaerbefehlshaber in Frankreich sei mit der Durchsetzung dieser Forderungen beauftragt und werde dabei die nach Lage und Umstaenden geboteten Modalitaeten bestimmen.

H5030 – 0092

XIV. Verkehrswesen.

A. Allgemeine Verkehrsfragen

Alle verkehrstechnischen Fragen haben sowohl im besetzten wie im unbesetzten Gebiet Frankreichs infolge der kriegsbedingten Verringerung der Zulieferung von Kohlen und Treibstoffen und der Abnutzung und dem fehlenden Ersatz des rollenden Materials eine wesentliche Verschaerfung erfahren.

Die Franzoesische Abordnung bemuehte sich weiterhin, die Verkehrs- und Transportlage fuer die Unmoeglichkeit der Durchfuehrung eingegangener Lieferungsverpflichtungen verantwortlich zu machen oder sie als Druckmittel fuer Zugestaendnisse deutscherseits auszuwerten. Diese Versuche wurden immer wieder mit der Begruendung zurueckgewiesen, dass eine Verkoppelung der Transportfragen mit irgendwelchen Lieferungsverpflichtungen nicht zulaessig sei. Es wurde darauf bestanden, dass im Rahmen des gesamten durch den Militaerbefehlshaber geregelten franzoesischen Eisenbahnprogramms den fuer Deutschland bestimmten Transporten von franzoesischer Seite aus die Prioritaet zuerkannt werden muss. Soweit die Franzosen besondere Forderungen fuer die Transportmoeglichkeit zu stellen haben, wurden sie immer wieder darauf verwiesen, diese Forderungen bei der Ausarbeitung des Transportprogrammes vorzubringen, also dort, wo ueber die Gesamthoehe der den franzoesischen Eisenbahnen zuzuteilenden Kohle und Schmieroele entschieden wird.

Um den Abtransport der im Rahmen der Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft verhandelten deutsch-franzoesischen Warenlieferungen sicherzustellen, wird die Delegation seit dem 12. Dezember 1941 an den regelmaessig stattfindenden Besprechungen der Verkehrs und Wirtschaftstraeger ueber den Wirtschaftsverkehr mit den besetzten Westgebieten, dem unbesetzten Frankreich und Spanien und ueber das diesbezuegliche Transportproblem (Verkehrstraeger) beteiligt.

Die begonnenen Vorbesprechungen ueber eine deutsch-franzoesische Zusammenarbeit auf dem gesamten Gebiet des Verkehrswesens koennten nur unwesentlich gefoerdert werden. Es war daran gedacht, schon Mitte November den deutschen und franzoesischen Fachleuten Gelegenheit zu einer ersten persoenlichen Fuehlungnahme zu geben. Dazu kam es jedoch bisher nicht. Die Fortfuehrung der Arbeiten sollten spaeter von Fachausschuessen weiter beraten werden. Wegen des grossen Umfanges der Materie sollte zunaechst vornehmlich eine Reihe gemeinsam interes-

H5030 - 0093

sierender technischer Fragen geklaert werden, um die Inangriffnahme groesserer Plaene erst fuer eine spaetere Zeit in Betracht zu ziehen. Diese Fragen sind aber ebenso wie die von franzoesischer Seite vorgeschlagene Zusammenfassung der beiden bestehenden europaeischen Schlafwagen-Gesellschaften noch in der Schwebe. Der franzoesischen Verkehrsminister Berthelot erneuerte jedoch in regelmaessigen Abstaenden den Wunsch der Franzoesischen Regierung auf Zusammenarbeit in allen Verkehrsfragen mit dem Hinzufuegen, dass es sich bei diesem Wunsch weder um eine opportunistische noch politische Frage handele, sondern ganz eindeutig um eine europaeische Notwendigkeit. Gewisse Kompetenzschwierigkeiten zwischen dem Verkehrsminister Berthelot und dem Minister fuer die Produktion Lehideux, der seinerseits Gespraeche mit dem Reichsminister Todt unmittelbar aufgenommen hat, scheinen von der franzoesischen Seite die praktische Inangriffnahme der Verkehrsprobleme nicht zu erleichtern.

Die Franzoesische Abordnung hat erneut Klage gefuehrt ueber die Einrichtung von Mitropa-Speisewagen-Betrieben auf gewissen franzoesischen Eisenbahnstrecken, insbesondere auf der Deutschland mit der franzoesisch-spanischen Grenze verbindenden Strecke. Dabei beruft sich die Franzoesische Abordnung auf die zwischen der Internationalen Schlafwagengesellschaft und der Mitropa bestehenden Vertraege. Der Reichsverkehrsminister hat sich gegen die franzoesische Forderung nun mit dem Bemerken gewandt, dass die Zurueckziehung der Mitropa-Wagen aus dem Eisenbahnnetz des f franzoesischen Gebietes das Ansehen der Deutschen Reichsbahn empfindlich schaedigen wuerde. Eine deutsche Antwort an die Franzoesische Abordnung steht noch aus.

H5030 - 0094

1. Seeschiffahrts-Verkehr.

a) Franzoesischer Kolonial-Schiffsverkehr.

In den Monaten Juli bis Dezember 1941 liefen 181 Schiffe mit ungefaehr 580.000 tons Ladung aus den franz. Kolonien Westafrika, Madagaskar, Indochina, in franzoesischen Haefen des Mutterlandes ein. Die 181 Schiffe fuehrten folgende Reisen aus:

Von Westafrika nach Mittelmeerhaefen des Mutterlandes - in der Hauptsache Marseille -	165 Schiffe
von Indochina/Madagaskar nach Marseille	10 Schiffe
von Westafrika nach franzoesischen Atlantikhaefen	6 Schiffe.

Demgegenueber kamen im ersten Halbjahr 1941 aus den franzoesischen Kolonien Westafrika, Antillen, Madagaskar, Indochina im Mutterland 213 Schiffe mit ungefaehr 725.000 tons Ladung an. Der Rueckgang in der Zahl der Schiffe und im Zusammenhang damit in der Menge der eingefuehrten Kolonialprodukte gegenueber dem ersten Halbjahr 1941 erklaert sich insbesondere dadurch, dass weitere Mazut-Schiffe infolge Mangels an Treibstoff aus der Fahrt zurueckgezogen worden sind und durch die langsamere Fahrt der als Ersatz eingestellen Kohlenschiffe sich erhebliche Reiseverzoegerungen ergeben. Ferner ist zu beruecksichtigen, dass der Antillen-Verkehr voruebergehend eingestellt wurde bezw. die von den Antillen kommenden Schiffe ihre Ladung in Casablanca loeschten; ebenso wurde der Verkehr mit Madagaskar infolge Aufbringung eines Geleitzuges von 5 Schiffen vor der Kap-Kolonie Anfang November v. J. ganz eingestellt.

Seit Mitte September 1940 sind in franzoesischen Haefen des Mutterlandes insgesamt 495 franzoesische bezw. unter franzoesischer Flagge fahrende Schiffe eingelaufen, die insgesamt ungefaehr 1,560,000 tons Ladung befoerdert haben. Unter den Schiffen befanden sich 9 norwegische, 8 daenische, 4 griechische und 1 ehemals deutscher Dampfer ("Trifels"). Die Ladung von ungefaehr 1.560.000 tons setzt sich u.a. aus folgenden Warengattungen zusammen:

Erdnuesse	397.800 ts.	Karite (Mandeln)	11.900 ts.
Getreide	135.200 "	Rum	11.400 "
Phosphat	115.400 "	Hirse	9.700 "
Mais	87.200 "	Leinsamen	8.600 "

Palmkerne

H5030 - 0095

Palmkerne	67.000	ts.	Gummi	6.100	ts.
Kakao	52.300	"	Felle	5.900	"
Kaffee	44.300	"	Kopra	5.500	"
Wein	43.200	"	Holz (Okoume)	5.100	"
Zucker	37.400	"	Sisal	4.800	"
Samen	31.700	"	Sorghum	4.700	"
Manganerz	27.700	"	Fenugrec	4.500	"
Bohnen	26.500	"	Kork	4.200	"
Erbsen	25.700	"	Quebracho-Extrakt	3.800	"
Seegras	23.200	"	Baumrinde z. Gerben	3.500	"
Palmoel	22.800	"	Gummiarabicum	3.500	"
Reis	21.200	"	Kautschuk	2.600	"
Bananen	19.300	"	Sesam	2.400	"
Alpiste	18.500	"	Pfeffer	2.200	"
Gefrierfleisch	12.900	"			

Von den italienischen Kommissionen des Mittelmeergebietes wurden von Juli bis Oktober 1941 6.008 franzoesische Schiffe mit 5.345.744 tons Waren kontrolliert; hierin sind die vorgenannten Zahlen eingeschlossen (ausgenommen die Waren-Ankuenfte in franzoesischen Atlantikhaefen).

Der Verkehr Indochinas mit Macao/Suedchina und Manila/Shanghai belief sich in den Monaten Juli bis Dezember 1941 auf insgesamt 62 Ankuenfte in Indochina und 75 Ankuenfte in Macao/Suedchina bezw. Manila/Shanghai. Die Anfang Dezember von der Franzoesischen Abordnung erbetene Genehmigung zur Fahrt des Dampfers "Khai Dinh" von Saigon nach Kalkutta zwecks Abholung einer Ladung von 6.000 tons Baumwolle aus Indien wurde unter der Bedingung erteilt, dass eine formelle britische Garantie fuer die unbehinderte Hin- und Rueckfahrt beigebracht wuerde. Diese Garantie erfolgte, infolge des Ausbruchs des Krieges in Ostasien hat das Schiff die vorgesehene Reise jedoch nicht angetreten.

Der Verkehr zwischen Westafrika und Madagaskar sowie zwischen Madagaskar und Indochina im 2. Halbjahr 1941 ergibt folgendes Bild:

Verkehr Westafrika - Madagaskar

Ankuenfte in Westafrika	10 Schiffe	(Gegenueber 20 Schiffen im vorigen Halbjahr)
Ankuenfte in Madagaskar	6 Schiffe	(Gegenueber 10 Schiffen im vorigen Halbjahr)

Verkehr

H5030 – 0096

Verkehr Madagaskar - Indochina

Ankuenfte in Madagaskar	6 Schiffe
Ankuenfte in Indochina	9 Schiffe

Verkehr Antillen - Porto - Rico / Ostkueste U.S.A.

Ankuenfte in den Antillen	6 Schiffe
Ankuenfte in Porto-Rico/New York	6 Schiffe

Verkehr Antillen - Cayenne/Para

Ankuenfte in den Atillen	3 Schiffe
Ankuenfte in Cayenne/Para	3 Schiffe

Im Antillenverkehr fanden nur je 2 Fahrten von Fort de France nach Casablanca und umgekehrt statt, waehrend in den Monaten Februar bis Juni 1941 12 Schiffe in Casablanca und 13 Schiffe in den Antillen angekommen waren. Der Grund fuer diesen Rueckgang war zunaechst die vorlaeufige Einstellung des gesamten Antillenverkehrs, welche die Franzoesische Regierung nach der im Juli erfolgten Aufbringung des Dampfers "Winnipeg" durch die Englaender angeordnet hatte. Die Wiederaufnahme des Verkehrs wurde deutscherseits abhaengig gemacht von der Erlangung der Garantie der Amerikanischen Regierung fuer die kuenftige Nichtbehinderung der Fahrten durch die britischen Seestreitkraefte; ferner wurde deutscherseits aus Sicherheitsgruenden die Einrichtung eines Pendelverkehrs, also gleichzeitige Abfahrt der Antillenschiffe, von Fort de France und Casablanca verlangt. Auf diese Weise konnte die Wiederaufnahme des Verkehrs erst am 30. September durch die Abfahrt der Schiffe "Mont Viso" und "Fort de France" von Casablanca bezw. Fort de France erfolgen, nachdem die amerikanische Garantie erteilt war und die Franzoesische Regierung schliesslich der Fahrt der Schiffe im Pendelverkehr zugestimmt hatte (je eine weitere Fahrt erfolgte am 17. November durch die Dampfer "Wyoming" und "Mont Viso"). Weitere Verzoegerungen traten ein durch Treibstoffschwierigkeiten und schliesslich durch den Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Amerika. Diese Schwierigkeiten sind inzwischen behoben worden. Die Franzoesische Regierung hat im Verhandlungswege erreicht, dass die Antillenschiffe kuenftig Treibstoff in St. Thomas fuer die Hin- und Rueckfahrt erhalten; ferner haben die Amerikanische und Britische Regierung erneut die freie Fahrt der Schiffe im Antillenverkehr garantiert. Diese wird in Zukunft beschraenkt auf die Oelschiffe

"Wyoming"

H5030 - 0097

"Wyoming", "Oregon", "Eridan" und "Sagittaire". Die Schiffe "Oregon" und "Wyoming" befinden sich zurzeit auf der Fahrt nach bezw. von den Antillen.

b) Franzoesische Schiffe in Nord- und Suedamerika.

Im Verkehr USA - Nordafrika erfolgten je 6 Fahrten der 4 franzoesischen Frachtdampfer "Ile de Re", "Aldebaran" (frueher "Leopold L.D."), "Ile d'Ouessant" und "Ile de Noirmoutier" von New York nach Casablanca und umgekehrt. Diese ehemalig in USA festgehaltenen franzoesischen Schiffe fahren ebenfalls im Pendelverkehr, dem die Deutsche Regierung im Interesse der Versorgung Nordafrikas zugestimmt hat. Ausser den genannten Schiffen haben die Tanker "Lorraine" und "Sheherazade" je eine Ladung von Treibstoffen (insgsamt ca. 31.000 to) von Amerika nach Dakar und Casablanca gebracht. Wenn es nur zu je einer Fahrt der beiden Schiffe kam, so lag dies an der Forderung der Amerikanischen Regierung, dass vor Beladung der "Lorraine" in Bay Town zunaechst die "Sheherazade" wieder aus Casablanca auslaufen sollte. Demgegenueber bestand die Delegation auf der gleichzeitigen Abfahrt der beiden Schiffe. Schliesslich erklaerte sich die Delegation, um weitere Verzoegerungen zu vermeiden, dazu bereit, die "Sheherazade" vor Beendigun der Beladung der "Lorraine" auslaufen zu lassen mit der Einschraenkung, dass die "Lorraine" spaetestens 3 Tage nach dem Auslaufen der "Sheherazade" die Fahrt antraete. Tatsaechlich lief die "Lorraine" nicht innerhalb 3 Tagen aus, worauf-hin die "Sheherazade" auf deutsches Verlangen nach Fort de France dirigiert wurde. Erst Wochen darauf trat die "Lorraine" die Ausreise an und traf in Casablanca ein, waehrend die "Sheherazade" zunaechst in Fort de France verblieb. Amerikanischerseits wurde nunmehr eine neue Beladung der "Sheherazade" abhaengig gemacht von der Wiederabfahrt der "Lorraine" aus Casablanca. Demgegenueber wurde deutscherseits verlangt, dass unaechst die Beladung der "Sheherazade" und ihr Auslaufen erfolgen muesse. Unter dem Druck der Amerikaner versuchten die Franzosen, sich ueber den deutschen Einspruch hinwegzusetzen und schickten, waehrend die Verhandlungen noch im Gange waren, die "Sheherazade" ohne Genehmigung der Delegation nach Mobile bezw. Bay Town zur Reparatur und Beladung des ?Schiffes. Gleichzeitig hatten sie bereits Anweisung gegeben, die "Lorraine" von Casablanca aus in

H5030 - 0098

Fahrt zu setzen, was im letzten Augenblick durch einen neuen formellen Einspruch der Delegation verhindert wurde. Wegen des unberechtigten Auslaufens der "Sheherazade" ist eine Protestnote an die Franzoesische Abordnung gerichtet worden, in der die Verantwortung der Franzoesischen Regierung fuer alle Folgen festgestellt wurde.

Die dauernden Bemuehungen der Franzoesischen Regierung, weitere Dampfer von den in USA zurueckgehaltenen franzoesischen Schiffen frei zu bekommen, scheiterten an der Masslosigkeit der amerikanischen Gegenforderungen. Die Amerikanische Regierung wollte einer Rueckgabe von Schiffen zur freien Verfuegung ueberhaupt nicht zustimmen, sondern nur eine teilweise Freigabe zwecks Einsatzes in den Nordafrikaverkehr zum Abtransport der fuer Nordafrika eingekauften Waren bewilligen. Ausserdem verlangte sie als Gegenleistung fuer die Freigabe den Einsatz weiterer Schiffe aus dem Mittelmeer in den Amerikaverkehr. Schliesslich verlangte sie fuer eigene Zwecke die Vercharterung der restlichen Frachtschiffe in USA, desgleichen die Vercharterung des dort liegenden Tankers "Touraine" sowie von 2 bis 3 der in den Antillen liegenden franzoesischen Tanker, dies noch mit der Auflage, „dass die uebrigen Antillentanker in Martinique liegen bleiben müssten. Deutscherseits wurde die Ueberlassung von Schiffen aus dem Mittelmeer wiederholt energisch zurueckgewiesen und im uebrigen auf einer voelligen Paritaet in der Weise bestanden, dass die Franzosen fuer die Vercharterung franzoesischer Tonnage an die USA die gleiche Tonnage aus den Vereinigten Staaten und den Antillen zur freien Verfuegung zurueckerhielten. Der Fortgang der Verhandlungen zwischen der Franzoesischen und Amerikanischen Regierung wurde unterbrochen durch den Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten. Die Amerikanische Regierung schritt nunmehr zur Beschlagnahme der "Normandie" im Wege der Requirierung, ferner wurden von saemtlichen franzoesischen Schiffen in USA die franzoesischen Mannschaften mit Ausnahme der Kapitaene und eines geringen Bestandes von technischem Personal entfernt und die bisherige Besatzung durch amerikanische militaerische Wachen ersetzt. Eine Ausnahme wurde gemacht lediglich fuer die bereits im Nordafrikaverkehr eingesetzt gewesenen Schiffe "Ile de Ré" und "Aldebaran", die ihre Besetzung behielten. Zwar untersagte die Amerikanische Regierung nach Eintritt des Kriegszustandes das Auslaufen dieser Schiffe; es gelang aber der Franzoesischen Regierung, die Zustimmung zur Wiederaufnahme des Nordafrikaverkehrs mit den

genannten

H5030-0098A

Kohlen und Treibstoffen nicht mehr in dem bisherigen Masse aufrecht erhalten werden koenne, ausserdem die verschaerfte englische Blockade einen staendigen Geleitschutz und Umwege erforderlich mache, der die Fahrten verzoegere. Sie wollten daher ab Janua an Phosphaten nur noch 20.000 to liefern, waehrend von unserer Seite weiterhin auf 36.000 to monatlich bestanden wird.

Im Kuestenverkehr von Spanien nach Suedfrankreich waren Anfang des Halbjahres Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung angeknuepft worden, um die bisher fuer die Apfelsinen-Transporte gebrauchten Schiffe nach Beendigung der Saison zum Transport von spanischen Erzen nach suedfranzoesischen Haefen zu benutzen. Die Verhandlungen fuehrten zu dem Ergebnis, dass die Franzoesische Regierung ihre Zustimmung zum Anlegen spanischer Erzdampfer in den Haefen Sète bezw. Port de Bouc gab, dagegen lehnte sie das Anlaufen deutscher Schiffe in den franzoesischen Haefen nach wie vor wegen des ausgesprochenen Konterbande-Charakters der Ladung ab. Z.Zt. befindet sich nur der spanische Dampfer "Sebastian" auf der Erzfahrt, da die Apfelsinentransporte wegen Beginn der neuen Saison wieder aufgenommen worden sind. Es ist bei der Franzoesischen Abordnung durchgesetzt worden, dass der Dampfer in seinem Loeschhafen franzoesische Kohlen erhaelt gegen Rueckgabe in natura aus deutschen Bestaenden in Marseille. Bei dem Mangel an Tonnage wurde an die Franzoesische Regierung herangetreten mit dem Antrage, der Verchaerterung von 3 kleinen franzoesischen Dampfern fuer die Apfelsinenfahrt zuzustimmen. Diese Zustimmung ist nach anfaenglicher Ablehnung hinsichtlich der franzoesischen Dampfer "Anjou" und "Normia" durchgesetzt worden. Einige kleinere spanische Schiffe brachten Aprikosenpulp von den Balearen nach Marseille.

Besondere Schwierigkeiten gab es bei dem Abtransport der auf Grund der abgeschlossenen Lieferungsvertraege von Nord-Afrika zu verschiffenden Mengen von Molybdaen und Kobalt. Die Franzosen erklaerten sich schliesslich nur bereit, die erste Probesendung von Kobalt in Hoehe von 300 to und das Molybdaen in Hoehe von 25 to auf franzoesischen Schiffen mitzunehmen, verweigerten jedoch hartnaeckig, fuer den Transport der restlichen Kobaltmengen franzoesische Schiffe zur Verfuegung zu stellen mit der Begruendung, dass bei dem ausgesprochenen Konterbande-Charakter des Kobalts englische Gegenmassnahmen zu befuerchten seien, die zur Stillegung des gesamten Schiffsverkehrs fuehren koennten. Dieser Befuerchtung kann angesichts der dauernden Ueberwachung gerade unseres Kobaltvertrages durch die

amerikanischen

H5030 - 0099

genannten Schiffen und den beiden Gegenschiffen "Ile d'Ouessant" und "Ile de Noirmoutier" zu erreichen. Deutscherseits wurde der Wiederaufnahme zugestimmt, nachdem die Amerikanische und Britische Regierung erneut die formelle Garantie fuer die unbehinderte Fahrt der Schiffe geleistet hatten. Von einer Wiederaufnahme des Treibstoffverkehrs mit den Schiffen "Sheherazade" und "Lorraine" ist bisher nicht die Rede.

Im Laufe der Freigabeverhandlungen war von den Franzosen mitgeteilt worden, dass bei Nichtannahme der amerikanischen Forderungen die Amerikanische Regierung zur sofortigen Beschlagnahme saemtlicher franzoesischen Schiffe in den USA und den Antillen schreiten wuerde. Dies veranlasste die Delegation, bevor sie ihre Zustimmung zur Weiterfuehrung irgendwelcher Verhandlungen mit den Amerikanern gab, zu der Forderung, an den Hohen Kommissar in den Antillen, Admiral Robert, und die Kapitaene der in den Antillen liegenden Schiffe den Befehl zur sofortigen Selbstversenkung bei Gefahr von Gewaltmassnahmen der Amerikaner gegen die Schiffe zu erteilen. Die Franzoesische Regierung kam dieser Forderung nach. Nach dem Eintritt des Kriegszustandes mit Amerika wurde von der Franzoesischen Regierung als Vorbedingung fuer alle weiteren Genehmigungen im Antillen- und USA-Verkehr die erneute Zusicherung der Selbstversenkung der Antillenschiffe bei Gefahr der Beschlagnahme gefordert. Auch diese erneute Zusicherung wurde gegeben.

Wegen der Infahrtsetzung der in Buenos Aires liegenden 4 franzoesischen Schiffe hat die Franzoesische Regierung mit der Amerikanischen und Argentinischen Regierung verhandelt, ohne dass diese Verhandlungen bisher zu einem Ergebnis gefuehrt haben. In diesem Zusammenhang wird erwaehnt, dass eines der 4 Schiffe, die "Aurigny", von einem Grossfeuer betroffen wurde und wahrscheinlich als Totalverlust anzusehen ist.

c) Sonstiger Verkehr.

Der neutrale Schiffsverkehr in den franzoesischen Mittelmeerhaefen des Mutterlandes beschraenkte sich wiederum auf einige Rote-Kreuz-Schiffe, die von Lissabon Liebesgaben usw. fuer englische Kriegsgefangene in Deutschland befoerderten (schwedische Dampfer "Vega" und Embla" sowie portugiesische Dampfer "Ze Manel" und "Ambriz"). Von Amerika sollte der Rote-Kreuz-Dampfer "Capulin"

nach

H5030 - 0100

nach Marseille abgehen; infolge des Kriegsausbruchs mit Deutschland hat die Amerikanische Regierung jedoch die Abfahrt des Schiffes bis auf weiteres verschoben.

Dagegen hat der Phosphat-Verkehr zwischen Marokko einserseits und portugiesischen und spanischen Haefen andererseits eine ausserordentliche Zunahme erfahren. Es verkehrten nach Spanien 97 Schiffe mit 292.915 to Phosphaten und nach Portugal 75 Schiffe mit 72.525 to Phosphaten gegenueber 14 portugiesischen und 66 spanischen Schiffen im vorigen Halbjahr. Von Franzoesisch-Marokko nach Spanisch Marokko verkehrten weiter 3 spanische Schiffe mit 2.428 to Getreide.

Was die Erz- und Phosphat-Transporte von Nordafrika nach Caronte fuer deutsche Rechnung anbetrifft, so wurde die Beschaffung von Schiffsraum Anfang August zum Gegenstand von Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung gemacht, da die privaten Charterverhandlungen der beteiligten Firmen von den Franzosen dauernd hingezogen wurden, sodass nur eine unzureichende Tonnage zur Verfuegung gestellt wurde und die Rueckstaende in den Lieferungen immer mehr anschwollen. Diese betrugen Ende Juli 1941 gegenueber dem Liefersoll ca. 210.000 to Rohphosphate und 203.000 to Erze = insgesamt 413,000 to. In den Verhandlungen wurde erreicht, dass die Franzosen sich verpflichteten, monatlich bis auf weiteres mindestens 60.000 to abzufahren und zwar an:

Duonge-Phosphaten	30.000 to
Hochofen-Phosphaten	6.000 to
Erzen	24.000 to.

Ferner wurde vereinbart, dass die in Westafrika liegenden griechischen Schiffe sobald als moeglich nach Marseille ueberfuehrt werden sollten, um in den Phosphat- und Erzverkehr zwecks Steigerung der Transporte ueber 60.000 to hinaus eingesetzt zu werden. Das Liefersoll von mindestens 60.000 to ist bis Ende des Jahres, wenn auch mit Verzoegerungen und Schwierigkeiten erreicht worden bis auf einen Rest von 13.600 to, der im Januar nachgeliefert werden soll. Dagegen war eine Mehrlieferung nicht moeglich, trotzdem inzwischen das griechische Schiff "Liberia" zu der franzoesischen Tonnage hinzugetreten war. Der Grund lag in den Schwierigkeiten der Beschaffung von Kohlen und Schmieroel fuer die Schiffe. Diese Schwierigkeiten haben sich in der letzten Zeit noch erhoeht. Ferner behaupten die Franzosen, dass die Produktion von Phosphaten infolge Mangels an

Kohlen

H5030-0101

amerikanischen Konsuln in Algier und Marokko eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.Es ist deshalb nunmehr in Aussicht genommen, die restlichen Kobaltmengen durch spanische Schiffe der Sofindus abzuholen.

d) Infahrsetzung der nichtfranzoesischen Schiffe.

Hinsichtlich der urspruenglich in Haefen der westafrikanischen Küste und des Mittelmeeres liegenden nichtfranzoesischen Schiffen:

25 norwegische	mit zusammen	97.217 BRT
23 daenische	" "	50.735 "
12 englische	" "	45.458 "
12 griechische	" "	37.073 "
3 belgische	" "	12.955 "
2 jugoslawische	" "	8.646 "
3 holländische	" "	3.057 "
1 polnisches	" "	766 "

ist inzwischen folgende Entwicklung eingetreten:

1.) norwegische Schiffe

franzoesischerseits in Fahr gesetzt	13 Schiffe	- 33.715 BRT
noch nicht in Fahrt gesetzt	7 "	- 21.798 "
franzoesischerseits Infahrtsetzung vorbereitet	4 Tanker	- 36.934 "
aus Dakar entwichen (M.S."Lidvard")	1 Schiff	- 4.770 "
noch vorhanden:	24 Schiffe	- 92.447 BRT

Saemtlich Motorschiffe

2.) Daenische Schiffe

franzoesischerseits in Fahrt gesetzt	8 Schiffe	- 12.947 BRT
x) noch nicht in Fahrt gesetzt	10 Schiffe	- 23.464 "
an Deutschland abgeliefert	4 "	- 12.729 "
franzoesischerseits in Fahr gesetzt und spaeter im Mittelmeer versenkt	1 "	1.595 "
noch vorhanden:	18 Schiffe	- 36.411 BRT

(ausserdem 1 Schlepper "Geir" in Casablanca)

x) unter den 10 Schiffen befinden sich 8 daenische Schiffe unter englischer Flagge.

3.) englische Schiffe

H5030-0102

3.) englische Schiffe

franzoesischerseits in Fahrt gesetzt	2 Schiffe	- 11.299 BRT
noch nicht in Fahrt gesetzt	7 "	- 24.807 "
Im Laufe der kriegerischen Ereignisse in Syrien von den Franzosen in Beirut versenkt	3 "	- 9.352 "
noch vorhanden:	9 Schiffe	- 36.106 BRT

4.) griechische Schiffe

franzoesischerseits in Fahrt gesetzt	5 Schiffe	- 15.526 BRT
Infahrtsetzung bevorstehend	4 "	- 18.551 "
In Marseille liegend und fuer deutsche Zwecke unbrauchbar	2 "	- 1.613 "
deutscherseits bezw.italienischerseits Verhandlungen wegen Uebernahme im Gange	1 "	- 1.383 "
	12 Schiffe	- 37.073 BRT

Ferner sind 2 in Madagaskar liegende griechische Schiffe von insgesamt 9.060 BRT von den Franzosen in die Madagaskar-Kuestenfahr eingesetzt.

5.) belgische Schiffe

an Deutschland abgeliefert	1 Schiff	- 2.538 BRT
deutscherseits Infahrtsetzung vorbereitet	2 Schiffe	-10.417 BRT
noch vorhanden:	2 Schiffe	-10.417 BRT

(ausserdem 1 belgischer Schlepper (Cornelis") in Algier)

6.) jugoslawische Schiffe

in italienischen Besitz ueberfuehrt	1 Schiff	-4.259 BRT
noch nicht in Fahrt gesetzt	1 Schiff	-4.387 BRT
noch vorhanden:	1 Schiff	-4.387 BRT

7.) hollaendische Schiffe

an Deutschland uebergeben	2 Schiffe	-2.544 BRT
noch nicht in Fahrt gesetzt	1 Schiff	- 513 "
noch vorhanden:	1 Schiff	-513 BRT

8.) polnische Schiffe

von der "Treuhandstelle Ost" an die Franzosen verchartert	1 Schiff	- 766 BRT.

Die

H5030-0103

Die noch nicht in Fahrt gesetzte nichtfranzoesische Tonnage, liegend in franzoesischen Haefen ausserhalb des Mutterlandes, verteilt sich wie folgt:

		Liegehafen
1.) norwegische Schiffe		
2 Schiffe	- 5 456 BRT	Port Lyautey
4 "	- 14 231 "	Dakar
1 "	- 2 111 "	Algier
7 Schiffe	21 798 BRT	
2.) daenische Schiffe		
1 Schiff	- 1 970 BRT	Casablanca
‡) 5 Schiffe	- 8 610 "	Port Lyautey
‡) 2 "	- 3 472 "	Dakar
1 "	- 5 218 "	Oran
9 Schiffe	- 19 270 BRT	
ausserdem 1 Schlepper		Casablanca

‡)es handelt sich um daenische Schiffe unter englischer Flagge.

3.) englische Schiffe		
3 Schiffe	- 7 734 BRT	Casablanca
1 "	- 1 269 "	Port Lyautey
3 "	- 15 804 "	Dakar
7 Schiffe	24 807 BRT	
4.) griechische Schiffe		
x) 4 Schiffe	- 18 551 BRT	Dakar

x) Infahrtsetzung bevorstehend

5.) belgische Schiffe		
‡‡) 1 Schiff	- 7 217 BRT	Safi
‡‡) 1 "	- 3 200 BRT	Casablanca
2 Schiffe	- 10 417 BRT	
ausserdem 1 Schlepper		Algier

‡‡) deutscherseits Infahrtsetzung vorbereitet

6.) jugoslawische Schiffe		
1 Schiff	- 4 387 BRT	Dakar
7.) hollaendische Schiffe		
1 Schiff	- 513 BRT	Port Lyautey

H5030-0104

Hinzu kommen die folgenden in Marseille liegenden Schiffe:

1.) norwegische Schiffe

ǂ) 4 Tanker - 36 934 BRT Marseille
ǂ) franzoesischerseits Infahrtsetzung vorbereitet

2.) daenische Schiffe

x) 1 Schiff - 4 194 BRT Marseille
x) es handelt sich um ein daenisches Schiff unter englischer Flagge.

3.) griechische Schiffe

3 Schiffe - 2 996 BRT Marseille

Wie im vorigen Halbjahresbericht erwaehnt, haben die Verhandlungen der Delegation mit der Franzoesischen Abordnung wegen Ueberlassung nichtfranzoesischer Tonnage zu besonderen Zwecken dazu gefuehrt, dass die Franzoesische Regierung der Ueberlassung von 4 daenischen und einem belgischen Schiff (Gesamttonnage 15 267 BRT) zustimmte. Diese 5 Schiffe sind inzwischen an Deutschland uebergeben worden. Ferner erfolgte die Uebergabe eines jugoslawischen Schiffes an Italien. Die Verhandlungen wegen Ueberlassung weiteren Schiffsraumes sind in der Folge von der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden im Zusammenhang mit dem militaerisch-politischen Pariser Protokoll vom 28. Mai 1941 weitergefuehrt worden, haben aber zu keinem Ergebnis gefuehrt. Unabhaengig von diesen Verhandlungen der Waffenstillstandskommission gelang es der Wirtschaftsdelegation, noch 2 weitere hollaendische Schiffe mit einer Gesamttonnage von 2 544 BRT zu erhalten. Die beiden Schiffe sind inzwischen nach Marseille ueberfuehrt worden und werden demnaechst uebergeben werden.

Nach grossen Schwierigkeiten gelang es auch den belgischen Dampfer "Carlier" mit einer Erdnussladung von 8 800 to fuer die belgische Bevoelkerung von Dakar in Fahrt zu setzen. Zu diesem Zwecke wurde eine neue belgische Mannschaft nach Dakar gesandt, die durch an Ort und Stelle angeworbene farbige Franzosen vervollstaendigt wurde. Der Dampfer ist zunaechst nach Safi gebracht worden. Die Weiterleitung nach Bordeaux stoesst z.Zt. auf Schwierigkeiten, da die englische Kontrolle von Gibraltar aus in letzter Zeit verschaerft worden ist. Was den belgischen Dampfer "Frederic" in Casablanca anbetrifft, so hat die Deutsche Regierung einem Antrage der Belgischen Regierung und des Militaerbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich stattgegeben, wonach das Schiff dem belgischen Roten

H5030-0105

Hafengebiet desjenigen franzoesischen Hafens abtransportiert worden sind in dem sie prisenrechtlich erfasst oder nach der prisenrechtlichen Beschlagnahme gelagert wurden. Ausgenommen hiervon sind solche Gueter, die von den Prisenbehoerden bereits einer anderen Dienststelle des Reichs uebergeben und von dieser in besonderen Lagern, z.B. in Proviantlagern der deutschen Wehrmacht, eingelagert worden sind. Die Deutsche Regierung behielt sich das Recht vor, einzelne Partien der hiernach prisenrechtlich freigegebenen Gueter gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen. Auf die weitere Ausuebung des Prisenrechts gegenueber Guetern im franzoesischen Raum wurde grundsaetzlich verzichtet. Unabhaengig von der vorstehenden allgemeinen Regelung erklaerte sich die Deutsche Regierung bereit, fuer die prisenrechtlich beschlagnahmten und verwerteten Ladungen eine Entschaedigung in Hoehe des Wertes der Gueter zur Zeit der Beschlagnahme zu leisten. In dem Abkommen verzichtete die Deutsche Regierung weiter hinsichtlich einer Reihe von Frachtschiffen, Schleppern und Fischerbooten auf die Ausuebungdes Prisen- oder Kriegsbeuterechts ferner auf die Rueckzahlung von zu Unrecht gezahlten Requisitionsentschaedigungen. Die neuerbauten Tanker "Palmyre" und "Theodora" wurden der Deutschen Regierung gegen Entschaedigung zu Eigentum ueberlassen. Hingesichts einer weiteren Anzahl von Schiffen wurde die Entscheidung ueber den Kriegsbeutecharakter den allgemeinen Verhandlungen ueber die Kriegsbeute bei der Waffenstillstands-Kommission vorbehalten. Durch das Abkommen sind die allgemeinen prisenrechtlichen Fragen nunmehr erledigt. Es wird sich in Zukunft nur noch um die Regelung von Einzelfaellen handeln.

3.) Binnenschiffahrt.

a) Rueckfuehrung der franzoesischen Donau-Flottille.

Der im Auftrage der Franzoesischen Regierung von der "Societe Francaise de Navigation Danubienne" gegen die Firma Goeland in Konstantinopel angestrengte Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Der Einspruch der Firma Goeland und des englischen Generalkonsulats, das als Nebenintervenient aufgetreten ist, gegen die einstweilige Sicherstellung der Donauschiffe wurde zurueckgewiesen. Die Firma Goeland und die Englische Regierung haben nunmehr Gegenklage erhoben, die sich auch auf den Mietvertrag ueber die Schiffe stuetzt.

H5030-0106

b)Rheinschiffahrt.

Die Verhandlungen zwischen der frueheren Compagnie Generale pour la Navigation du Rhin und der Rheinschiffahrt A.G. vormals Fendel-Mannheim wegen der Schlepper "Toulon" und "Belfort" sind durch Abschluss eines Chartervertrages zum Abschluss gekommen. Dagegen dauern die Verhandlungen wegen zwei weiterer Schlepper mit den Vereinigten Stinnes Rheinreedereien noch fort, da die Eigentuemerin der Schlepper zunaechst eine Gerantiegestellung in Schweizer Franken und ferner auch die Zahlung des Chartergeldes in derselben Waehrung verlangte. Diese Forderungen sind aus prinzipiellen Gruenden abgelehnt worden. Die Verhandlungen dauern noch an: eine befriedigende Loesung duerfte in absehbarer Zeit zu erwarten sein.

Paris, Februar 1942

gez.Bemmen
Gesandter.

H5030-0107

Kreuz ueberlassen soll, um Lebensmittel und Medikamente fuer die belgische Bevoelkerung aus den Vereinigten Staaten zu holen. Die amerikanische Regierung hatte angeblich dem Einsatz des "Frederic" fuer den genannten Zweck zugestimmt. Nach Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Amerika ist jedoch verlangt worden, von der Amerikanischen Regierung zunaechst eine neue Garantie ueber die unbehinderte Fahrt des Schiffes beizubringen.

Von den 9 an der westafrikanischen Kueste liegenden griechischen Schiffen sind 5 nach Marseille ueberfuehrt, die Ueberfuehrung der restlichen Schiffe ist zugesichert worden. Ihr Einsatz war, wie erwaehnt, vorgesehen fuer den erhoehten Abtransport der Erze und Phosphate von Nordafrika nach Caronte. Die Lage in Griechenland erfordert jedoch, dass mindestens ein Teil dieser Schiffe fuer Kohlen- und sonstige Transporte nach Griechenland zurueckgebracht wird. Der inzwischen fuer die griechischen Schiffe eingesetzte Kommissar in Athen hat daher im Einverstaendnis mit den deutschen Stellen den Antrag gestellt, die Schiffe "Liberia", "Andorre" und "Monrovia" nach Griechenland zu ueberfuehren, wofuer griechische Mannschaften zur Verfuegung gestellt werden sollen. Eine entsprechende Note wurde an die Franzoesische Abordnung gerichtet; der Antrag wurde zunaechst abgelehnt, wird aber z.Zt. weiter verfolgt.

e) Schiffsverluste

In den Monaten Juli bis Dezember gingen verloren:

Durch Aufbringung

18 Schiffe mit zusammen 69.040 BRT.
Die Aufbringung der Schiffe erfolgte in folgenden Gegenden:
8 Schiffe im Madagaskar-Verkehr
5 Grossfischsegler auf der Neufundlandbank
1 Schiff im Verkehr Indochina/Madagaskar
1 Schiff auf der Reise Bordeaux/Casablanca
1 Schiff an der westafrikanischen Kueste
1 Schiff in portugiesischen Hoheitsgewaessern
1 Fischdampfer auf der Reise Casablanca/La Rochelle

Durch Torpedierung und Flugzeugangriffe

6 Schiffe mit zusammen 21.730 BRT.
(Davon wurde 1 Schiff, der D."Saeint Denis" ex "Viola", im Mittelmeer von einem deutschen U-Boot versenkt, und 1 Schiff,

H5030-0108

der d."Si-Kiang", waehrend des japanischen Angriffs auf die Philippinen in Manila durch Bombenabwurf vernichtet).
Die Torpedierung bezw. Flugzeugangriffe fanden statt:
3 Schiffe im Mittelmeer
1 Schiff an der franzoesischen Atlantik-Kueste

Die gesamten Schiffsverluste seit September 1940 betragen hiernach:

durch Aufbringung	52 Schiffe mit zusammen	230.772	BRT
durch Torpedierung und Flugzeugangriffe	10 " " "	31.886	"
durch Selbstvernichtung (2 Selbstversenkungen, 1 Schiff wurde auf Strand gesetzt, 1 Schiff verbrannt)	4 " " "	12.071	"
		274.729	BRT.

Im Januar 1942 sind ferner die Schiffe "Lamoriciere" 4.713 BRT
und "Jumieges" 1.707 "
in schwerem Sturm im Mittelmeer verloren gegangen.

2.) Rueckgabe beschlagnahmter Schiffe und Ladungen.

Bei der Durchfuehrung der Prisenabkommen vom 10.Mai und 9. Juli 1941 hatte sich eine Reihe von Fragen ergeben, die von der Franzoesischen Abordnung in mereren Noten angeschnitten worden waren. Zur Regelung dieser Fragen fanden auf franzoesischen Wunsch in der Zeit vom 30.Oktober bis 4.November 1941 in Paris Besprechungen zwischen einer deutschen und einer franzoesischen Delegation statt. Die Besprechungen fuehrten zum Abschluss eines weiteren am 4. November unterzeichneten Prisenabkommens. Durch das Abkommen werden saemtliche Gueter erfasst, die nicht unter das Abkommen vom 10.Mai 1941 fallen. Es handelt sich hierbei vor allem um die an Bord beschlagnahmten Waren (Gesamtwert ca. 2,5 Millionen Reichsmark). In sinngemaesser Anwendung des Abkommens vom 10.Mai wird bestimmt, dass, soweit derartige franzoesische Gueter bereits auf Grund von Entscheidungen deutscher Prisenbehoerden verwendet worden sind, die Franzoesische Regierung die hiernach getroffenen Massnahmen fuer sich und ihre Staatsangehoerigen als endgueltig anerkennt. Die deutschen Behoerden betrachten derartige franzoesische Gueter als nicht mehr dem Prisenrecht unterliegend, wenn sie am 30.Juni 1941 noch nicht aus dem

H-5030

Rapp Hammen 3
KHE 3

K 15

German

REPORT HAMMEN # III

H5030-0109